

THE
PHILOSOPHICAL LIBRARY

OF
PROFESSOR GEORGE S. MORRIS,

PROFESSOR IN THE UNIVERSITY,

1870-1889.

Presented to the University of Michigan.

Morris Library.

BD
543
.B96

www.libtool.com:cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Georg J. Morris.

Ueber
www.libtool.com.cn

Causalität

und

64562

deren Verantwortung

von

Maximilian
M. von Buri,

Großherz. Oberstaatsanwalt zu Darmstadt.

Leipzig.

J. M. Gebhardt's Verlag.

(Leopold Gebhardt.)

1873.

تفرد / لا فخر

www.libtool.com.cn

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Causalität	1
II. Verantwortlichkeit für die Causalität	
Vorsätzliches Handeln	13
Fahrlässigkeit	27
III. Verhältniß des Willens zum Erfolge	31
Eventuelles und alternatives Wollen	33
Vorsatz und Absicht	41
Gemeingefährliche Verbrechen. — Deutsches Straf- gesetzbuch	42
IV. Zusammentreffen der causalen Thätigkeit mehrerer Personen	66
V. Dolus generalis	76
VI. Irrthum in Ansehung des Object's der verbrecherischen Thätigkeit	82
VII. Straflosigkeit der bewussten Causalität. — Deutsches Straf- gesetzbuch	87
VIII. Causalität durch unterlassene Thätigkeit	96
IX. Theilnahme. — Neueste Literatur	101
X. Begünstigung. — Deutsches Strafgesetzbuch	136

A. T. T.

Rechtsw. 10-15-31

www.libtool.com.cn

I. Causalität.

Unter Causalzusammenhang wird man wohl den Proceß der Entstehung einer Erscheinung begreifen dürfen. Will man den Causalzusammenhang einer concreten Erscheinung ermitteln, so muß man in geordneter Reihenfolge sämtliche Kräfte feststellen, welche für die Entstehung der Erscheinung irgend eine Wirksamkeit geäußert haben. Die ganze Summe dieser Kräfte ist dann als die Ursache der Erscheinung anzusehen. Mit demselben Rechte läßt sich aber auch jede einzelne dieser Kräfte für sich allein schon als die Ursache der Erscheinung betrachten, denn die Existenz derselben hängt so sehr von jeder Einzelkraft ab, daß, wenn man aus dem Causalzusammenhang auch nur eine einzige Einzelkraft ausscheidet, die Erscheinung selbst zusammenfällt. Es verleiht daher jede Einzelkraft der, wenn man von ihr absieht, todten Masse aller übrigen Einzelkräfte erst die Lebenskraft, es macht jede Einzelkraft alle übrigen causal (m. Abh. Gerichtssaal 1870 S. 1 flg.).

— Der menschliche Wille kann nur insofern als ein Bestandtheil des Causalzusammenhangs angesehen werden, als man in ihm lediglich das agens erblickt, welches die Körperkräfte in Bewegung gesetzt hat. Ob aber dieser Wille ein bewußter — vorsätzlicher oder fahrlässiger — oder derjenige eines unzurechnungsfähigen Menschen ist, erscheint für den Causalzusammenhang gleichgültig, denn es tritt in der Verkettung von Thatfachen keine Aenderung ein, mag man auch an die Stelle des bewußten Willens einen bewußtlosen setzen, oder

umgekehrt. Allerdings können dolus und culpa durch eine in diesen Willenszuständen unternommene Handlung in den Causalzusammenhang übertragen werden, allein die Existenz des Causalzusammenhangs selbst ist hierdurch in keiner Weise bedingt. Es hat der zurechnungsfähige Wille mit dem Causalzusammenhange weiter nichts zu schaffen, als daß von ihm die Frage abhängt, ob ein Mensch für denselben rechtlich in Anspruch genommen werden könne.

Dagegen behauptet nun von Bar*) (S. 4), diejenigen Rechtslehrer seien im Unrecht, welche sich nicht an dem wahren Satze begnügen ließen „was nicht Bedingung einer Erscheinung ist, kann auch nicht Ursache der letzteren sein,“ sondern hieraus den positiven Satz formulirten „Alles was Bedingung ist, muß als Ursache gelten.“ Man müsse vielmehr scharf Bedingung von Ursache unterscheiden. Als Beispiel wird hier gegeben: ein Stein im Wasser sinkt auf den Grund, und (S. 8. 9) auseinandergesetzt, wer die Anziehungskraft verschiedener Körper untersuche, werde diese; wer die Wirkung der Anziehungskraft auf verschiedene Entfernungen untersuche, werde den Umstand, daß der Stein sich in einer bestimmten Entfernung von der Erde befunden habe; wer das specifische Gewicht des Steins untersuche, dieses; wer endlich die Sache moralisch oder juristisch untersuche, den Menschen als die Ursache betrachten. Wenn die Naturgesetze untersucht würden, so sei alles menschliche Thun Bedingung und nicht Ursache; wollten wir aber juristisch oder moralisch urtheilen, so seien die Naturgesetze Bedingungen und nicht Ursachen des menschlichen Handelns.

Gegen diese Ausführung ist zunächst zu bemerken, daß man einen Causalzusammenhang — also die Verkettung von Thatfachen — nicht juristisch oder moralisch untersuchen

*) C. von Bar, Prof. d. R., die Lehre vom Causalzusammenhange. Leipzig, 1871.

kann. — Sodann aber wird die Verschiedenheit zwischen Bedingung und Ursache von der Methode, oder auch dem Zweck, der Untersuchung, mithin von einer subjectiven Verfahrensweise abhängig gemacht. Da es sich aber hier lediglich um objective Wirksamkeit handelt, so mußte, dem zu untersuchenden Object entsprechend, nachgewiesen werden, daß die Bedingung für die Erscheinung gar nicht mitwirke, oder daß doch ihre Wirksamkeit eine von derjenigen der Ursache absolut verschiedene sei. — Handelt es sich um die Erforschung der Entstehung einer concreten Erscheinung, so kommt es wesentlich darauf an, in welcher Weise das Naturgesetz seine Wirksamkeit geäußert hat. Und wenn es sich da findet, daß diese Wirksamkeit durch menschliche Thätigkeit veranlaßt worden ist, wie etwa die verwüstende Kraft des aus dem durchstochenen Damme hervorbrechenden Wassers, so kann nicht, je nach der Methode der Untersuchung, bald dem Wasser die Ursache zugeschrieben, bald aber wieder das Wasser nur als Bedingung angesehen und die Ursache in der menschlichen Thätigkeit gefunden werden — es wäre das lediglich ein Spiel mit Worten. Es kann vielmehr, wenn es sich herausstellt, daß eine Erscheinung ihre Entstehung der gleichen Wirksamkeit verschiedener Kräfte verdankt, keine einzige Kraft im Vergleich zu der andern zur Bedingung degradirt, sie müssen vielmehr alle als gleichberechtigt angesehen werden. — Uebrigens wird man doch wohl, wenn der Luftschiffer sich von der Erde erhebt, zugleich auch die Luft als das verursachende Element und ebenso, wenn sich an einem heißen Sommertag bei dem Marschiren eine größere Müdigkeit einstellt, als an einem kühlen Herbsttage, dieses plus der Müdigkeit als durch die Hitze mit verursacht bezeichnen können.

Diese Unterscheidung zwischen Bedingung und Ursache kommt denn auch bei den ferneren Deductionen v. B.

in kenntlicher Weise nicht zur entsprechenden Werwerthung. Als Princip dieser Deductionen tritt vielmehr lediglich hervor: Wer der Regel des Lebens gemäß handelt, haftet für den durch seine Handlung herbeigeführten strafrechtlichen Erfolg nicht, selbst wenn er ihn vorhergesehen hat, denn es besteht hier kein Causalzusammenhang. Wer aber der Regel des Lebens zuwiderhandelt, der haftet für den verursachten Erfolg, insofern der Causalverlauf ein regelmäßiger geblieben war, sollte er auch die hinzugetretenen regelmäßigen Zwischenursachen nicht vorhergesehen haben. War hingegen der Causalverlauf ein regelwidriger, so müssen, wenn Haftbarkeit für den eingetretenen Erfolg begründet sein soll, die hinzugetretenen unregelmäßigen Zwischenursachen wenigstens einigermaßen vorhergesehen gewesen sein, da sie andernfalls den Causalzusammenhang unterbrechen. — Es wird aber

1) was eine der Regel des Lebens entsprechende und beziehungsweise eine derselben widersprechende Handlung ist, und welche Consequenzen sich aus diesem Erforderniß der aufgestellten Theorie ergeben, nicht auseinandergesetzt. — Namentlich wirft sich hier die Frage auf, ob in Betreff der Haftbarkeit der regelwidrigen Handlung für den Erfolg nebenbei auch noch darauf reflectirt wird, daß sie dolos oder culpos begangen worden sein müsse. Bejahenden Falls würde ein zu beseitigender Pleonasmus vorliegen, denn die dolose und culpose Handlung widerspricht stets der Regel des Lebens. Hält man nun an den Begriffen von dolus und culpa fest, so hat v. B. nur gesagt: eine weder dolos noch culpos unternommene — also der Regel des Lebens entsprechende — Handlung zieht keine Haftbarkeit für den Erfolg nach sich, wohl aber eine dolose und culpose Handlung. — Soll hingegen lediglich mit der Regel des Lebens operirt werden, so muß man von den Begriffen des dolus und der culpa durch-

aus abstrahiren, weil der Begriff der Regelwidrigkeit, der im Grunde genommen auch das lediglich unmoralische und civilrechtswidrige Handeln umfaßt, ein weiter gehender ist, als der ihrige. Darum kann aber dann auch nicht die Haftbarkeit für den Erfolg von dolus und culpa, sondern sie kann nur davon abhängen, ob die vorgenommene Handlung der Regel des Lebens entspricht oder nicht; und es muß im letzteren Falle Haftbarkeit für den Erfolg eintreten, wenn dolus und culpa auch nicht concurriren, beziehungsweise der Erfolg nicht voraussehbar gewesen war. Wenn daher v. B. eine Erörterung über dolus und culpa sowie die Voraussicht der unregelmäßigen Zwischenursachen als für seine Theorie geboten erachtet, so liegt hierin ein Abfall von derselben.

2) Ursache (objectiv) und Verantwortlichkeit für die Ursache (subjectiv) bedeutet für v. B. das Nämliche. Das heißt nicht allein: wenn keine Ursache vorliegt, ist auch keine Verantwortlichkeit begründet, sondern zugleich auch: wenn keine Verantwortlichkeit besteht, ist auch keine Ursache vorhanden. Darum mußten natürlich die Behauptungen aufgestellt werden, a) durch das Eingreifen unvorhergesehener regelwidriger — also nicht zu verantwortender — Zwischenursachen werde der Causalzusammenhang unterbrochen. Es liege daher (§. 21), wenn der regelmäßige Verlauf der menschlichen Thätigkeit durch ein später hinzugetretenes unregelmäßiges Ereigniß abgeändert worden sei, die Ursachlichkeit lediglich in diesem, und im Falle des Eingreifens mehrerer regelwidriger Ereignisse stets in dem letzten mit Ausschluß der vorausgegangenen. Schwer verständlich möchte es aber sein, warum, wenn der an und für sich schon tödlich Verletzte durch das Hinzutreten eines nicht vorhergesehenen unregelmäßigen Ereignisses etwas früher stirbt; oder zwei auf einander folgende außerordentliche Sturmfluthen, von welchen

jede für sich einen Effect nicht erzielt haben würde, den Damm durchbrochen haben, nicht auch in dem ersten Ereigniß eine Ursachlichkeit (objectiv) zu finden sein soll. — b) die der Regel des Lebens entsprechende — also (angeblich s. u. VII) straflose — Handlung könne überhaupt keine Ursachlichkeit für den durch sie herbeigeführten Erfolg enthalten. Auch hier ist aber nicht einzusehen, was das Erlaubtsein oder Unerlaubtsein der Handlung — also lediglich subjective Beziehungen — mit dem objectiven Ergebniß derselben — dem Causalzusammenhange — zu thun haben könnten. Wer in gerechter Nothwehr seinen Gegner durch einen Schuß todt zu Boden streckt, begeht sicher eine der Regel des Lebens entsprechende Handlung; aber schwerlich wird behauptet werden können, daß er den Tod des Andern nicht verursacht habe. Freilich v. B. versichert (S. 124 N. 16), der rechtswidrige Angreifer habe sich die Verletzung selbst verursacht; mit richtigem Instincte sage der Laie, er trage selbst die Schuld daran. Es liegt hier aber eine totale Verwechslung zwischen Ursache und Schuld vor. Und wenn zwei Personen in dem verzeihlich guten Glauben, es handle sich für sie um Nothwehr, sich gegenseitig getödtet haben, so würde, da dann auf jeder Seite der Regel des Lebens gemäß gehandelt worden wäre, eine Ursache gar nicht existiren. B. fragt, ob man den Arzt, welcher durch eine fehlerlose Operation den, von ihm als wahrscheinlich bevorstehend vorausgesehenen, Tod des Kranken herbeigeführt habe, der Tödtung schuldig sprechen wolle. Sicherlich nicht; aber ebenso gewiß erscheint hier der Arzt als Urheber (Ursacher) des Todes.

3) Eine Begründung für die Behauptung, daß die unregelmäßigen Zwischenursachen wenigstens einigermaßen vorhergesehen werden müssen, während diese Voraussicht in Betreff der regelmäßigen Zwischenursachen nicht erforderlich

sei, wird v. B. nicht gegeben. In Wirklichkeit kann der Grund der Haftbarkeit für den Erfolg nur in der Thätigkeit für den Erfolg und zugleich in dem Verhältnisse der Subjectivität zu der Thätigkeit und beziehungsweise zu dem Erfolge gefunden werden. Beide aber, die Thätigkeit selbst sowohl wie die Subjectivität des Handelnden, bleiben ganz die nämlichen, es mag der Eintritt des Erfolgs durch regelmäßige oder regelwidrige Zwischenursachen, welche sich an die Thätigkeit angeschlossen haben, vermittelt worden sein. Man verlegt darum, wenn man die Gestaltung der an die Thätigkeit sich anschließenden Zwischenursachen für maßgebend dafür erklärt, ob der Handelnde für Vollendung zu haften habe oder nicht, den Grund für diese Haftbarkeit außerhalb des Kreises, innerhalb dessen er allein enthalten ist. Besteht aber sonach die fragliche Unterscheidung nicht zu Recht, so muß man auch, im Falle man an dem Erforderniß des Vorhergesehenhabens der unregelmäßigen Zwischenursachen festhalten will, das Nämliche auch für die regelmäßigen Zwischenursachen gelten lassen, und beziehungsweise man darf, wenn man ein solches Vorhersehen für die regelmäßigen Zwischenursachen nicht für erforderlich erachtet, in Betreff der regelwidrigen Zwischenursachen nicht das Gegentheil decretiren. — Ueberdies hat sich v. B. nicht darüber ausgesprochen, ob die zur Zeit der Handlung bereits vorhandenen causalen unregelmäßigen Ereignisse dem Handelnden bekannt gewesen sein müssen oder nicht; ob also etwa derjenige für Vollendung haftet, welcher mit Anwendung ansehnlicher Gewalt ein Bauwerk umzustürzen trachtet, im Falle dasselbe wegen heimlicher Mängel unerwartet schon bei dem ersten Spatenstich zusammenstürzt. Ersteren Falls würde ein Widerspruch mit der Behauptung entstehen, daß jedesmal das letzte regelwidrige Ereigniß die strafbare Ursache enthalte; letzteren Falls aber würde das Erforderniß, daß der Handelnde

die zukünftigen unregelmäßigen Ereignisse wenigstens einigermaßen vorhergesehen haben müsse, als inconsequent erscheinen. — Es liegen endlich aber auch bedenkliche Widersprüche in dieser Richtung vor. Nachdem in § 3. mit bloßem Accommodiren an die praktische Nothwendigkeit erörtert worden ist, daß die Zwischenursachen — regelmäßige wie unregelmäßige — nicht zur Ursache zugerechnet werden sollen, wenn sie sich nicht vorher im Bewußtsein des Handelnden wenigstens einigermaßen reflectirt hatten, wird daselbst weiter behauptet: da weder Nothwendigkeit des Causalzusammenhangs noch die bloße Möglichkeit desselben entscheidend sein könne, so bleibe nur übrig, eine gewisse Wahrscheinlichkeit als Norm anzunehmen, oder, was genauer sei, zu sagen: alle Folgen seien auf den Handelnden als Ursache zu beziehen, welche in dem regelmäßigen Verlauf der Dinge lägen. Diese rein objective Schlußfolgerung steht jedoch in diametralem Gegensatz zu den Vordersätzen, weil hiernach der Handelnde die regelmäßigen Zwischenursachen nicht vorausgesehen zu haben braucht. Aber sofort wird dann wieder in die Subjectivität übergesprungen. Denn wenn der Handelnde auf eine regelwidrige Zwischenursache gerechnet hat, so soll er auch für sie einstehen. Müssen aber unregelmäßige Zwischenursachen zur Ursache zugerechnet werden, wenn sie nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorausgesehen worden sind, so liegt hierin der Beweis, daß der Causalzusammenhang nicht durch seine Regelmäßigkeit bedingt wird. v. B. behauptet darum l. S. (S. 21), die in Aussicht genommenen unregelmäßigen Zwischenursachen seien in Wahrheit nicht als unregelmäßige anzusehen. Aber wie kann denn eine Erscheinung, welche, wenn sie nicht vorausgesehen wird, eine regelwidrige ist, diese objective Qualität abstreifen und sich zu einer regelmäßigen gestalten, im Falle auf sie gerechnet worden war — also

lediglich in Folge eines rein subjectiven Hergangs? Ja es kann sogar der Thäter selbst überzeugt sein, daß die Erscheinung, auf welche er rechnet, eine regelwidrige ist. Sicher wird man ihm auch in diesem Falle die Erscheinung zur strafbaren Ursache zurechnen, obgleich sie dann weder objectiv noch subjectiv regelmäßig ist — insofern nur dem Handelnden seine Berechnung nicht ganz unwahrscheinlich erschienen war.

4) Man erfährt endlich aber nicht einmal von B., was unter einer regelmäßigen und einer unregelmäßigen Zwischenursache zu verstehen sei. Mit „regelmäßig“ kann natürlich nicht dasjenige bezeichnet werden, was der Handelnde für regelmäßig hält, denn sonst wäre bei entgegengesetzter Subjectivität das Regelmäßige unregelmäßig und das Unregelmäßige regelmäßig. Unter „regelmäßig“ im Sinne v. B. wird vielmehr nur das zu begreifen sein, was allgemein für regelmäßig erachtet wird. Aber diese allgemeine Anschauung relevirt darum nicht, weil in subjectiver Beziehung die Strafe nur durch das eigene Wissen und Wollen bedingt sein, und in objectiver Beziehung ein wirklicher Causalzusammenhang ungeachtet entgegengesetzter allgemeiner Ansicht zur Existenz kommen kann. Oder man versteht unter „regelmäßig“ das wirkliche Verhalten der Erscheinungen zu einander. Dann jedoch wird es eine Unregelmäßigkeit überhaupt nicht geben, weil, wenn die Bedingungen wirklich vorhanden sind, das Resultat stets als ein nothwendiges erscheint. — Auffallen muß es, daß, wenn die beabsichtigte Tödtung durch das Ricochetiren der Kugel bewirkt wird, hierin eine Regelmäßigkeit erblickt werden soll. Weber der Handelnde kann hierin eine Regelmäßigkeit finden, denn er ist sich bewußt, daß es ihm schwerlich nochmals gelingen werde, in gleicher Weise ein Ziel zu treffen, noch aus dem nämlichen Grunde die Allgemeinheit. Nicht mehr und nicht weniger regelmäßig erscheint es, wenn Jemand, statt durch die Kugel,

durch ein abgesprungenes Stück des bei dem Abschießen überladen gewesenen Gewehrlaufs getödtet wird, in welchem Falle v. B. (§. 83) eine Unregelmäßigkeit annimmt und daher Haftbarkeit für Vollenbung bestreitet.

Aus seinen Vorderfäßen zieht nun v. B. (§. 11) das Resultat: der Mensch müsse als strafbare Ursache einer Erscheinung bezeichnet werden, wenn wir uns ihn dächten als diejenige Bedingung, durch welche der sonst als regelmäßig gedachte Lauf (Verlauf §. 11 a. E.) der Erscheinungen ein anderer geworden sei. Es wird jedoch diese Definition nicht als eine berechnigte anerkannt werden dürfen. — Offenbar ist der Mensch nicht schon dann Ursache, wenn er nur als Bedingung gedacht wird, sondern erst dann, wenn sich seine Handlung thatsächlich als wirksam für den Erfolg erwiesen hat. Bleibt dies auch nur zweifelhaft, so kann von einem gelieferten Beweis der Ursachlichkeit der Handlung keine Rede sein. Noch weniger ist einzusehen, warum durch die Handlung gerade der regelmäßige Verlauf der bereits vorhandenen Erscheinungen abgeändert worden sein müsse. Die Möglichkeit der Denkbareit eines regelmäßigen Verlaufs der bereits vorhandenen Erscheinungen kann in einem gegebenen Falle vollständig ausgeschlossen sein. Angenommen der Reisende stehe bei Nacht auf einem Scheidewege. Der eine Weg führe nach A., seinem Reiseziel, der andere in einen Abgrund. Dann kann, während der Reisende noch deliberirt, wie er sich aus der Verlegenheit helfen soll, Niemand auch nur annähernd voraussagen, ob derselbe demnächst den richtigen oder den falschen Weg einschlagen werde. Bezeichnet nun ein Anderer dem Reisenden den falschen Weg als den richtigen, damit er in den Abgrund stürzen solle, so wird denn doch wohl behauptet werden müssen, daß derselbe, obwohl sich nicht sagen läßt, er habe einen regelmäßigen Verlauf von Er-

scheinungen abgeändert, den hierdurch herbeigeführten Tod des Reisenden verursacht hat. Es dürfte wohl auch der Arzt, welcher den unregelmäßigen Verlauf der Krankheit zu einem regelmäßigen gestaltet hat, als die Ursache der Rettung des Kranken anzusehen sein. Und wer die regelmäßige Entwicklung des Verlaufs gegebener Erscheinungen vor den Eingriffen einer unregelmäßigen Erscheinung bewahrt hat, ist nicht minder als die Ursache anzusehen, daß es bei der regelmäßigen Entwicklung sein Bewenden behielt. Handelt es sich endlich um ruhende Kräfte, etwa um die in der Schachtel aufbewahrten Streichhölzer, so ist derjenige, welcher sie entzündet, Ursache der Erscheinung des Brennens, obgleich sich hier wohl nicht gerade sagen läßt, er habe den regelmäßigen Verlauf von Erscheinungen abgeändert. — Es müßte auch nach der Definition v. B. zur Feststellung der Ursachlichkeit der Beweis erbracht werden, daß ohne das Eingreifen der menschlichen Thätigkeit in bereits vorhandene Erscheinungen der Verlauf derselben wirklich ein regelmäßiger geblieben sein würde. Nicht darum ist aber Jemand Ursache der neuen Erscheinung, weil er es verschuldet hätte, daß nicht der regelmäßige Verlauf der früheren Erscheinungen eingetreten ist. Es ist vielmehr durchaus gleichgültig, welchen Verlauf die früheren Erscheinungen ohne die hinzugetretene menschliche Thätigkeit genommen haben würden — einen regelmäßigen oder unregelmäßigen.

Die Berufung v. B. endlich auf die römischen Quellen (§. 119 flg.) trägt zur Rechtfertigung seiner Theorie nichts bei. — Für den Satz, daß der aus einer der Regel des Lebens entsprechenden Handlung hervorgegangene Erfolg nicht verantwortlich zu werden brauche, wird auf den *bonus pater familias* hingewiesen. Aber dieser abstracte Mustermann darf für das Strafrecht keine Berechtigung beanspruchen, weil es

das Strafrecht lediglich mit dem Individuum zu thun hat. Darum ~~inago~~ ~~war~~ ~~das~~ Civilrecht Jeden ohne Ausnahme nach der diligentia eines b. p. f. beurtheilen, das Strafrecht aber kann bei seiner Beurtheilung nicht außer Berücksichtigung lassen, ob nicht etwa gerade das in Rede stehende Individuum eine größere oder geringere Intelligenz besitzt, als diejenige eines Durchschnittsmenschen. Für diese Beurtheilung kann der Schwerpunkt nicht in der Handlung gefunden werden, wie dies von v. B. geschieht, sondern nur in der Wirksamkeit der Handlung — dem Erfolge — und dem Verhältniß des Subjects zum Erfolge — also gerade in dessen Voraussetzbarkeit für das Subject. — Die Ansicht, daß zwischen einer der Regel des Lebens entsprechenden Handlung und dem durch sie herbeigeführten Erfolge ein Causalzusammenhang nicht bestehe, soll zwar eine directe Bestätigung in den Quellen nicht finden. Aber es trete doch wenigstens in der Entscheidung Ulpian's l. 11 pr. D. ad legem Aquil., daß, wenn Jemand sich an einem belebten Orte rasiren lasse, und nun der von einem Dritten gestoßene Barbier ihn beschädige, „ipsum de se queri debere“, das Princip hervor, daß die Regelwidrigkeit des Sichrasirenlassens an einem solchen Orte den Causalzusammenhang zwischen dem unabsichtlichen Stoße und der verursachten Beschädigung aufhebe. In Wirklichkeit aber spricht diese Entscheidung nicht entfernt für eine solche Aufhebung des Causalzusammenhangs und verneint vielmehr lediglich nur den Anspruch des Verletzten auf Schadenersatz. — In den Quellenstellen, mit welchen v. B. zu beweisen sucht, daß das Vorhersehen des Schadens einer der Regel des Lebens entsprechenden Handlung noch keine Verantwortlichkeit begründe, mangelt es — wenn etwa der Knecht bei der Freihaltung der Passage fremdes Eigenthum demolirt — an einer injuria. — Daß endlich die culpa des Beschädigten

selbst — als eine regelwidrige Zwischenursache — den Causalzusammenhang unterbreche (s. u. IV.), ergibt sich weder aus l. 205 D. de r. j.: quod quis ex sua culpa damnum sentit non intelligitur damnum sentire, noch aus den übrigen hierfür citirten Gesetzesstellen. Es ist hierin von Causalzusammenhang überhaupt keine Rede.

II. Verantwortlichkeit für die Causalität.

Vorsätzliches Handeln.

Die eigne Ansicht geht, wie schon angedeutet (s. bereits m. Abh. Goldb. A. 1866) dahin, daß die Frage nach dem Causalzusammenhang scharf zu trennen ist von der Frage nach den Bedingungen der Verantwortlichkeit für denselben; und daß, wie der Causalzusammenhang lediglich bedingt ist durch das Sineinandergreifen von Thatfachen, so in Betreff der Verantwortlichkeit für denselben lediglich die Willensbeschaffenheit entscheidet. — Man kann nun durch die Erwägung, daß die mitwirkende Ursache den ganzen Erfolg verursacht, zu der Annahme verleitet werden, daß es, um für den Erfolg haftbar zu werden, hinreiche, wenn nur der Erfolg und die eigene mitwirkend gewesene, zur Herbeiführung desselben unternommene, Handlung gewollt gewesen sei, ein Gewollthaben der übrigen mitwirkend gewesenen Ursachen aber hierzu nicht erforderlich erscheine (Goldb. A. l. c.). In der That ist auch in Ansehung der Causalität ein besonderes Wollen der übrigen mitwirkenden Ursachen ganz einflußlos, man mag die volle Causalität jeder Einzelkraft — die

Einheit und Untheilbarkeit des Erfolgs — anerkennen, oder, an der Theilbarkeit des Erfolgs festhaltend, jeder Einzelkraft nur einen entsprechenden Theil des Erfolgs zumessen. Denn im ersteren Falle liegt das Moment der Verursachung bereits voll und ganz in der eigenen mitwirkenden Thätigkeit, und im letzteren Fall kann selbstverständlich ein bloßes Wollen der übrigen mitwirkenden Kräfte nicht den Zuwachs der übrigen, durch die eigene Thätigkeit nicht bereits verursachten, Theile des Erfolgs herbeiführen. Diese übrigen Theile des Erfolgs können hier vielmehr nur bei stattgefundenener Anstiftung (s. u. IX) auf die eigene Rechnung gesetzt werden, während man, wenn der Naturcausalismus zu der eigenen Thätigkeit hinzutritt, in der Beurtheilung rathlos ist. — Aber in subjectiver Beziehung kann das Gewollthaben lediglich der eigenen mitwirkfam gewesenen Handlung und des eingetretenen Erfolgs nicht zur Berechnung dieses Erfolgs für genügend erachtet werden.

Es verleiht erst, wie oben schon erwähnt, die eigene Wirksamkeit allen übrigen, ihr vorausgegangenen oder nachfolgenden, fremden — regelmäßigen wie unregelmäßigen — Kräften, welche im Verein mit ihr den Erfolg herbeiführen, die Causalität. Darum umfaßt die eigene Wirksamkeit nicht bloß dasjenige, was unmittelbar durch die Handlung hervor gebracht worden ist, sondern sie umfaßt zugleich auch die Wirksamkeit der übrigen fremden Kräfte als eigene und erstreckt sich somit über das ganze Gebiet der Verursachung von der Handlung an bis zum Eintritt des Erfolgs. Aber es kann zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht genügen, daß der Erfolg nur objectiv durch die eigene Wirksamkeit verursacht worden sei. Es muß vielmehr diese bis zum Erfolg reichende, über die fremden Kräfte sich erstreckende, eigene Wirksamkeit zugleich auch in ihrem vollen Umfange von dem eigenen

verbrecherischen Willen durchdrungen sein, gerade so wie dies auch der Fall ist bei der unmittelbar zur Herbeiführung des Erfolgs unternommenen Wirksamkeit. Es muß also, wenn der Erfolg zur Schuld soll zugerechnet werden können, nicht allein ein Causalzusammenhang sondern auch ein Willenszusammenhang zwischen der eigenen Handlung und dem eingetretenen Erfolge bestehen. Hat sich ein Theil der bis zum Erfolge reichenden eigenen Wirksamkeit ohne den Willen (nicht bloß gegen den Willen, Goldb. Archiv I. c.) des Handelnden entwickelt, so tritt eine Unterbrechung — nicht des Causalzusammenhangs, der vielmehr ruhig bestehen bleibt — sondern nur des Willenszusammenhangs ein. Das von dem Willen des Handelnden nicht erfüllte Stück des Causalzusammenhangs muß, wenn es sich um dessen verantwortliche Zurechnung handelt, ausgeschieden werden, und es fällt darum, da die Existenz des Causalzusammenhangs, und somit des Erfolgs, von jedem einzelnen Theile desselben bedingt ist, dem Handelnden nicht Vollendung sondern nur Versuch zur Last.

Einen Erfolg wollen kann man nur, wenn man sich bewußt ist, daß man denselben auch mit einiger Wahrscheinlichkeit durch seine Thätigkeit erreichen werde. Hatte man dieses Bewußtsein bei Vornahme seiner Handlung nicht, so war auch der Erfolg, auf welchen man sein Augenmerk gerichtet hatte, nicht gewollt sondern nur gewünscht. Es kann darum ein solcher Erfolg nicht zugerechnet werden, wenn er auch durch Hinzutritt eines Zufalls objectiv durch die eigene Thätigkeit verursacht worden sein sollte. Das würde der Fall sein, wenn Jemand einen Andern veranlaßt hat, mit der Eisenbahn zu fahren, in der Hoffnung, daß derselbe mit dem Zuge verunglücken werde.

Das Bewußtsein, den gewollten Erfolg mit einiger

Wahrscheinlichkeit durch seine Handlung herbeiführen zu können. — das Bewußtsein von der Tauglichkeit der Handlung — erhält man aber nur dann, wenn man sich eine Vorstellung darüber gemacht hat, in welcher Weise denn der Verlauf der eigenen Handlung, ihre Verbindung mit anderen mitwirkenden Kräften, sich demnächst gestalten werde. Es muß sich mithin der demnächstige Causalverlauf als einigermaßen wahrscheinlich vorher in dem Bewußtsein des Handelnden reflectirt haben. Tritt dann der Causalzusammenhang und somit der Erfolg entsprechend der Vorstellung, welche sich der Handelnde von demselben gemacht hatte, ein, so hat weder nach der Willens- noch nach der Thatseite eine Unterbrechung stattgefunden, und es ist darum Haftbarkeit für den vollendeten Erfolg begründet.

Zugleich weiß aber auch derjenige, welcher eine Handlung mit dem Bewußtsein ihrer wahrscheinlichen Ursachlichkeit vornimmt, daß der Causalzusammenhang sich möglicher Weise auch anders zu diesem Ziele gestalten könne, als er sich denselben vorstellt, und daß, wenn er nur die vorliegenden Verhältnisse in ihrem ganzen Umfange prüfen wolle, er sich diesen anderweiten Causalverlauf als mit einiger Wahrscheinlichkeit bevorstehend möglicher Weise zum sofortigen Bewußtsein bringen könne. Wird mit diesem — immanenten — Bewußtsein eine solche nähere Prüfung unterlassen, und kommt dann der gewollte Erfolg durch die eigene Thätigkeit in Verbindung mit fremden, nicht besonders vorhergesehenen, aber dem Handelnden voraussehbar gewesenen, Kräften zur Existenz, so hat der Handelnde durch seine Thätigkeit den Erfolg nicht allein objectiv in seinem ganzen Umfang herbeigeführt, sondern es fällt ihm auch zugleich in Ansehung des Theils seiner von der Handlung bis zum Erfolge sich erstreckenden Wirksamkeit, welcher — nicht zum Voraus

ausdrücklich von seinem Willen umfaßt war, eine Verschuldung des Willens — jedenfalls eine culpa zur Last. Darum hätte er wenigstens in Concurrenz mit Versuch der Vollenbung für culpose Vollenbung einzustehen.

Man wird aber wohl behaupten können, daß Dasjenige, was man sofort wissen kann, wenn man will, bereits im Bereiche des Wissens liegt, wenn auch gegenwärtig nicht besonders daran gedacht wird. Wenn ich, morgen mit der Eisenbahn auf längere Zeit zu verreisen, beabsichtige, so weiß ich jetzt schon — und will — daß ich mir zu diesem Behufe ein Billet kaufen und mich mit Wäsche und Kleidungsstücken versehen muß, sollte ich mir auch gegenwärtig noch keine besondere Vorstellung hiervon machen. Ob man nicht Kenntniß von einer Sache, die man überhaupt wissen kann, besitze, läßt sich erst behaupten, wenn man über die Sache nachgedacht hat. Ist dies noch nicht in ausreichendem Maße geschehen, so hat derjenige, welcher sich einen Verlauf der Causalität zu dem gewollten Erfolge als mit einiger Wahrscheinlichkeit bevorstehend vorgestellt hat, nicht allein das Bewußtsein der Möglichkeit eines anderweiten Causalverlaufs, sondern er ist sich zugleich auch bewußt, daß er von diesem anderweiten Causalverlauf möglicher Weise bereits Kenntniß besitze, die er sich sofort, wenn er nur wolle, zum ausdrücklichen Bewußtsein bringen könne. Unterläßt dies nun der Handelnde, weil er kein besonderes Interesse daran hat, so liegt hierin der Wille ausgesprochen, daß sich der Causalzusammenhang eventuell dieser Kenntniß gemäß zu dem beabsichtigten Erfolge vollziehen möge, und er haftet darum für diesen anderweiten Causalverlauf als seinem Wissen und Willen entsprechend. Wer seinen Gegner tief im Walde an einen Baum festbindet, damit er in seiner hilflosen Lage verhungern solle, der haftet auch dann für vollendete Tödtung, wenn der

Verlassene aus Mangel an Wasser gestorben ist. Denn, wenn er auch bei Vornahme seiner Handlung nicht besonders an diese Entwicklung des Causalzusammenhangs dachte, so war es ihm doch damals schon bekannt, daß auch eine solche Entwicklung mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten stehe, und er auch hiermit einverstanden sei.

Tritt aber in die Kette des Causalzusammenhangs ein Ereigniß ein, welches der Handelnde auch bei einer näheren Prüfung der Verhältnisse nicht als mit einiger Wahrscheinlichkeit bevorstehend vorausgesehen haben würde, so kann nicht behauptet werden, daß sich der anderweite Causalverlauf mit dem Wissen und Willen des Handelnden vollzogen habe. Denn, wenn man auch sagen kann, man wolle eventuell auch die etwa weiter noch in der eigenen Handlung gelegenen, noch nicht zum ausdrücklichen Bewußtsein gebrachten, Reime zur Entwicklung des Erfolgs, so hat doch dieses Wollen seine natürlichen Grenzen in dem Bewußtsein, man könne das nicht wollen, was man nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit als bevorstehend vorauszusehen vermöge. Es muß darum der Handelnde seinen Willen auf diejenige anderweite Entwicklung des Causalverlaufs beschränken, welche er, wenn er gewollt hätte, vorausgesehen haben würde. War Jemand in dem Augenblicke, als er im Begriffe stand, ein Schiff zur Auswanderung nach Amerika zu besteigen, an. necandi verlegt worden, so daß er sein Vorhaben aufgeben mußte, und wird er dann nach seiner Wiederherstellung in Europa durch einen vom Dache heruntergefallenen Ziegel erschlagen, so liegt Haftbarkeit für vollendete Tödtung nicht vor. Nicht darum, weil hier der Causalzusammenhang eine Unterbrechung erlitten hätte, sondern weil der Willenszusammenhang zwischen Handlung und Erfolg unterbrochen worden ist. Denn hätte sogar der Handelnde an einen

solchen eventuellen Ausgang seiner Handlung gedacht, so hätte er doch diese Entwicklung des Causalzusammenhangs wegen ihrer Unwahrscheinlichkeit nicht als mit einiger Wahrscheinlichkeit bevorstehend wollen können. Der Tod seines Gegners ist zwar allerdings, wie er dies beabsichtigt hatte, durch seine Handlung objectiv verursacht worden, aber es ist kein Wille vorhanden, welcher sich von der Vornahme der Handlung an bis zum Eintritt des Erfolgs erstreckt; es ist vielmehr durch den Eintritt des nicht voraussehbar gewesenen Ereignisses eine nicht zu beseitigende Lücke in dem Willenszusammenhang entstanden. Der in concreto eingetretene Erfolg war sonach nicht gewollt und konnte nicht gewollt gewesen sein; es ist nur ein Erfolg von der nämlichen gesetzlichen Beschaffenheit eingetreten, wie er gewollt war, aber nicht der wirklich gewollte Erfolg. Darum liegt auch nur Versuch des beabsichtigt gewesenen Erfolgs zur Bestrafung vor.

Sollte es vorkommen, daß Jemand aus besonderen Gründen ein fremde Kraft, weil er dieselbe vielleicht irrthümlich für entgegengewirkt erachtet, für den Erfolg nicht verwenden will, und vielleicht sogar besondere Veranstaltungen gegen den Hinzutritt dieser Kraft zu der eigenen Wirksamkeit trifft, so würde, wenn dennoch ein solcher Hinzutritt stattfindet, Haftbarkeit für dolose Vollenbung nicht vorliegen, weil auch hier ein Willenszusammenhang zwischen der Handlung und dem Erfolge nicht begründet wäre. Es würde hier neben Versuch höchstens nur eine Fahrlässigkeit (s. u.) entstehen. Das Nämliche kann aber auch eintreten, wenn es sich um eine fremde Kraft handelt, an deren wahrscheinlichen Hinzutritt zu der eigenen Thätigkeit zur Zeit der Vornahme dieser Thätigkeit nicht besonders gedacht wurde, obwohl die Wahrscheinlichkeit damals von dem Wissen des Handelnden umfaßt war. Lagen hier in gleicher Weise Gründe in dem

Wissen des Handelnden, welche, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Kraft selbst zu gegenwärtigem Bewußtsein gekommen wäre, den Handelnden zum Ausschluß dieser Kraft von seinem Willen bestimmt haben würden, so wäre doch die hinzugetretene Kraft selbst nicht gewollt gewesen. Ein Willenszusammenhang zwischen Handlung und Erfolg liegt darum in solchem Falle nicht vor.

Uebrigens brauchen die fremden mitwirkend gewesenen Kräfte nicht ihrem Ursprunge, ihrer näheren Beschaffenheit nach, von dem Willen umfaßt gewesen zu sein, denn auf die Form dieser Kräfte kommt es nicht an, sondern nur auf deren Wirksamkeit. Weiß daher Jemand aus seiner Erfahrung, daß sich aus einer bestimmten Thätigkeit durch den Zutritt einer fremden Kraft ein bestimmter Erfolg ergibt, so kann er diesen Erfolg wollen, sollte ihm auch die fremde Kraft selbst, die Art und Weise der Entwicklung des Causalzusammenhangs, ganz unbekannt sein. Wird dann durch seine Thätigkeit in Verbindung mit der fremden hinzugetretenen Wirksamkeit der Erfolg herbeigeführt, so haftet er für denselben, insofern der Causalverlauf ein erfahrungsmäßiger geblieben ist — der Causalverlauf sich in concreto so gestaltet hat, daß der Handelnde darauf rechnen könnte, er werde sich bei etwaiger nochmaliger Vornahme seiner Thätigkeit in gleicher Weise wiederholen. — Damit ist jedoch nicht gesagt, daß, wie v. B. behauptet, der Handelnde stets für die regelmäßige Entwicklung seiner Thätigkeit einstehen müsse. Es erscheint zwar ohne besondere Anhaltspunkte nicht glaubhaft, daß Jemand Das nicht gewußt haben sollte, was Alle wissen; und es wird darum im Allgemeinen auf die Versicherung, man habe die stattgefundene regelmäßige — einigermaßen wahrscheinliche — Entwicklung des Causalzusammenhangs nicht vorausgesehen oder voraussehen können,

ein besonderes Gewicht nicht zu legen sein. Ergibt sich aber, daß wirklich der Handelnde keine Vorstellung davon hatte, welcher denn der regelmäßige Verlauf seiner Thätigkeit sein, lehrt denselben auch nicht wenigstens seine Erfahrung, daß aus seiner Thätigkeit der Erfolg hervorgehen werde, hatte er mit Bestimmtheit eine regelmäßig — aber nicht nothwendig — hinzutretende fremde Kraft von seinem Willen ausgeschlossen, oder hatte er irthümlich den regelmäßigen Verlauf seiner Thätigkeit für so unregelmäßig gehalten, daß er ihn gar nicht wollen könne, so war auch der, nach allgemeiner Anschauung in regelmäßiger Weise entstandene, Erfolg von ihm nicht gewollt und braucht darum auch von ihm nicht verantwortet zu werden. — Mit der Behauptung, daß der regelmäßige Verlauf der eigenen Thätigkeit zu dem beabsichtigten Erfolge unbedingt verantwortet werden müsse, legt man das Kriterium, ob der Erfolg zu verantworten sei oder nicht, in die Objectivität und erklärt den Willen als hierfür gleichgültig. Damit sagt man aber, daß man, um für den Erfolg haftbar zu werden, nur ihn und die eigene Thätigkeit gewollt zu haben brauche; woraus sich weiter ergeben würde, daß Haftbarkeit auch dann vorliegt, wenn der Erfolg unter Mitwirkung der unberechenbarsten Ereignisse eingetreten ist. Denn es verursacht, wie oben ausgeführt, schon die eigene Thätigkeit objectiv allein für sich den ganzen Erfolg, und es erscheint darum für den Handelnden gleichgültig, ob der Causalzusammenhang durch den Anschluß regelmäßiger oder unregelmäßiger Ereignisse zur Existenz gekommen ist.

Es würde zugleich in der Behauptung, daß man auch ohne darauf gerichteten Willen für den objectiv regelmäßigen Verlauf seiner Thätigkeit einzustehen habe, die Behauptung des Gegentheils gelegen sein, daß man nämlich den unregelmäßigen Verlauf seiner Thätigkeit nicht zu verantworten brauche, selbst

wenn der Wille auf eine solche Unregelmäßigkeit gerichtet gewesen sei. — Freilich je unregelmäßiger für die allgemeine Anschauung der Eintritt des Erfolgs ist, je weniger Gründe für die Erreichbarkeit desselben sprechen, desto weniger wird angenommen werden können, daß der Wille des Handelnden auf Herbeiführung desselben gerichtet gewesen sei. Und wenn der Eintritt des Erfolgs so unwahrscheinlich ist, daß man denselben nach allgemeiner Ueberzeugung gar nicht wollen kann, so kann durchgängig auch nicht angenommen werden, daß ihn der Handelnde gewollt gehabt habe. Sollte selbst ein Geständniß des Handelnden vorliegen, so kann hierauf kein Gewicht gelegt werden, weil das bloße Geständniß als reiner Ausfluß der Subjectivität nicht im Stande ist, dem Willen die ihm fehlende, zu seinem Erkennen erforderliche, äußere Gestalt zu verleihen (m. Abh. über Versuch Gerichts-
saal 1867 S. 1, S. 62). An und für sich aber kann man auch das Unwahrscheinliche, ja das anscheinend Unmögliche, erreichen wollen, insofern man es irrthümlicher Weise für erreichbar gehalten hatte. Es liegt dann ein wirklicher Willenszusammenhang zwischen der Handlung und dem etwa dennoch unter Mitwirkung der eigenen Thätigkeit eingetretenen Erfolge vor, welcher Haftbarkeit für diesen Erfolg nach sich ziehen muß — vorausgesetzt nur, daß der dem Handelnden unterlaufene Irrthum äußerlich erkennbar ist. Unter dieser Voraussetzung muß der Handelnde für den Erfolg haften, wenn er aus total verfehlten Gründen auf den Hinzutritt einer Naturkraft zu seiner Thätigkeit gerechnet hatte, auf welche nach allgemeinem menschlichem Ermessen so wenig zu rechnen war, daß der spätere wirkliche Eintritt derselben nur als eine Zufälligkeit aufgefaßt werden kann. — Hierher dürfte auch das v. B. S. 5 Anmerk. ohne Angabe von Gründen perhorrescirte Beispiel vom Todtbeten zu

rechnen sein. Freilich zur Verhängung wirklicher Strafe wird es hier kaum jemals kommen können — aber nur darum, weil es hier wohl stets an dem Nachweise des Willens- und Causalzusammenhangs fehlen wird. Nimmt man jedoch den Causalzusammenhang und weiter als erwiesen an, der Handelnde sei aus besonderen Gründen überzeugt gewesen, die Person, auf die er es abgesehen habe, glaube an die Wirksamkeit des Mittels und könne darum möglicher Weise in Folge des in ihr erregten Schreckens sterben, so wird, im Falle des in dieser Weise wirklich eingetretenen Erfolgs, die Haftbarkeit nicht bezweifelt werden dürfen. Denn es bedarf hierzu nichts mehr als Ursachlichkeit und Willenszusammenhang, was beides alsdann gegeben sein würde. Unterstellt man etwa, es habe in einem abergläubischen District schon mehrmals ein solches Todtbeten, verbunden vielleicht mit einem jedesmaligen Durchbohren des Herzens einer Wachspuppe, oder mit anderen derartigen Hantierungen, stattgefunden, und es sei jedesmal die Person, auf welche es abgesehen war, wirklich in auffallender Weise gestorben, so braucht hier gar nicht einmal der Schrecken als der Vermittler zwischen der Handlung und dem Erfolge besonders in Aussicht genommen gewesen zu sein, weil sich der Handelnde auf seine, wenn auch nicht zutreffende, Erfahrung berufen kann.

Geht man davon aus, daß der Handelnde schon dann für Vollenbung haftbar werde, wenn er nur seine mitwirkfam gewesene Handlung und den Erfolg gewollt gehabt habe, so ist er auch schon dann verantwortlich, wenn er die von ihm beabsichtigte Thätigkeit auch nur zum Theil ausgeführt hatte, hieran aber sich eine, sei es auch selbst ganz unerwartete, fremde Wirksamkeit anschloß und im Vereine mit dem bereits Geschehenen den beabsichtigten Erfolg herbeiführte. Das würde

der Fall sein, wenn der Reisende in eine Höhle geschleppt worden war, um in derselben ermordet zu werden, er aber, noch ehe dies ausgeführt werden konnte, durch einen herunterfallenden Stein erschlagen wurde. Zu einem anderen Resultate gelangt man jedoch hier, wenn man annimmt, daß ein Willenszusammenhang zwischen Handlung und Erfolg bestehen müsse. Erhebt Jemand die Pistole, um sie sodann auf seinen Gegner abzdrukken, die Pistole geht jedoch schon bei der Erhebung des Arms von selbst los, so entspricht, innerachtet der objectiven Regelmäßigkeit des Causalverlaufs, die Bewegung des Arms dem Willen nur zum Theile ihrer Wirksamkeit, während sie im Uebrigen von dem Willen nicht umfaßt war und darum Haftbarkeit für Vollendung nicht begründen konnte. Wußte der Handelnde aber, daß man sich bei der schlechten Beschaffenheit der Pistole eines freiwilligen Losgehens derselben versehen könne, so wird er für Vollendung einstehen müssen. Wollte Jemand mit zwei Schlägen auf den Kopf den Gegner tödten, oder die Vergiftung mit zwei Dosen bewerkstelligen, er erreicht aber seinen Zweck schon mit dem ersten Schläge, der ersten Dosis, so wird er die Verantwortlichkeit für Vollendung nicht von sich ablehnen können, weil, wenn er auch momentan nicht daran dachte, er doch wußte, daß bei der verschiedenen Körperbeschaffenheit der Menschen, der Unberechenbarkeit der Wirkungen des Gifts, er möglicher Weise schon mit seiner ersten Handlung zur Vollendung kommen könne. Die Erwägung aber, daß der Handelnde, wenn er noch eine weitere Handlung vor der Vollendung auszuführen gedachte, bis dahin einen festen Willen noch nicht gehabt habe, kann darum hier für die Entscheidung nicht releviren, weil sie nicht überall zutreffen wird, und im Falle sie zutreffen sollte, nicht einmal eine Strafe für Versuch am Plage wäre. Noch

weniger wird die Haftbarkeit für Vollendung beseitigt, wenn nach bereits abgebrochener menschlicher Thätigkeit der Erfolg später, als er erwartet wurde, zum Eintritt gelangt, insofern nur nicht diese Verzögerung durch eine von dem Willen überhaupt nicht umfaßte Wirksamkeit, die in den Causalverlauf eingriff, verursacht wurde.

Es würde auch, wenn zur Haftbarkeit für den Erfolg nur das Gewollthaben der eigenen Handlung und des Erfolgs erforderlich wäre, der freiwillige Rücktritt von dem Versuche durchaus einflußlos sein, im Falle später eine fremde, von dem Willen nicht umfaßt gewesene, Kraft durch ihren Zutritt zu dem bereits Geschehenen den Erfolg herbeigeführt hätte. Wenn daher der Handelnde, um den von ihm verursachten Brand zu löschen, aus Verwechslung Petroleum statt Wasser in das Feuer gießt, oder durch ungeschickte Rettungsversuche gerade erst den Tod des von ihm Verletzten herbeiführt, so müßte er für Vollendung haften. Geht man aber von der Nothwendigkeit eines Willenszusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg aus, so brauchen selbstverständlich nach dem Rücktritt von dem verbrecherischen Vorhaben eingetretene, von Anfang an nicht voraussehbar gewesene, Ereignisse, durch welche gegen Erwarten der Erfolg herbeigeführt wurde, nicht verantwortlich zu werden. Entwickelt sich jedoch der Erfolg in der Weise, wie sie von Anfang an in dem Bewußtsein gelegen hatte, so muß für Vollendung gehaftet werden, sollte selbst der Handelnde, als er seinen Versuch aufgab, der festen Ueberzeugung gewesen sein, daß jetzt, etwa in Folge der von ihm getroffenen Gegenmaßregeln, die Möglichkeit der Vollendung beseitigt sei. Denn die Wirksamkeit, deren er sich bereits in vollständigem Willenszusammenhang mit dem Erfolge zur Herbeiführung desselben entäußert hatte, und die eben darum als spätere in

der ursprünglich vorausgesehenen Weise mitwirkende Ursache ~~Haftbarkeit~~ für ~~den~~ ~~ganzen~~ Erfolg nach sich ziehen muß, konnte durch bloße in der Mitte liegende, jetzt auf unrichtiger Anschauung der Verhältnisse beruhende, Willensänderung nicht wieder beseitigt werden. Etwa mit der Willensänderung verbundene Gegenmaßregeln aber erscheinen lediglich als ein mißlungener Versuch, das bereits mit vollem Willen Geschehene seiner möglichen demnächstigen Wirksamkeit zu entkleiden, der höchstens zu einer Minderung der Strafe für Vollendung führen kann.

Es würde endlich unter dieser Voraussetzung auf die Beschaffenheit der bereits vor der Entäußerung der eigenen Wirksamkeit vorhandenen Kräfte, zu welchen jene hinzutritt, nichts ankommen. Es würde also Haftbarkeit für Vollendung etwa auch dann begründet sein, wenn, bevor der Eintritt des Erfolgs auch nur entfernt von dem Handelnden erwartet werden konnte, ein Bauwerk schon bei dem ersten Spatenstich umstürzt. Objectiv regelmäßig war zwar dieser Einsturz, denn unter den vorliegenden Verhältnissen — bei den heimlichen Mängeln des Bauwerks — mußte dasselbe schon durch die gegen es geäußerte geringfügige Gewalt zum Einsturz gebracht werden. Aber diese schlechte Beschaffenheit des Bauwerks hatte sich in keiner Weise in dem Wissen und Willen des Handelnden reflectirt, und sie braucht darum auch von demselben als mitwirkende Ursache nicht respectirt zu werden. Hat jedoch der Handelnde den schlecht aus Erde errichteten, von den Fluthen hart bedrängten Damm früher, als er sich dies vorgestellt hatte, durchbrochen, so wird er für Vollendung haften, weil, wenn er auch an die Möglichkeit einer bereits vorhandenen Beschädigung nicht besonders dachte, er doch hierauf gefaßt sein mußte. Ebenso, im Falle sich der Anzustiftende früher entschloß, als er dies annahm. —

Uebrigens genügt es auch hier zur Haftbarkeit für Vollenbung, wenn sich, ~~der Handelnde nur~~ den Effect der vorausgegangenen mitwirkfam gewesenen Kräfte zum Bewußtsein gebracht hatte. Hat er durch die offene Thüre das Haus betreten, so braucht er nicht zu wissen, daß sie absichtlich von dem untreuen Diener für ihn offen gelassen worden war. Auch nicht, daß ein Anderer die Waffen seines wehrlosen Opfers vorher beseitigt hatte. .

Fahrlässigkeit.

Die Beschaffenheit des Causalzusammenhangs ist ganz die nämliche, es mag demselben ein doloser oder ein fahrlässiger Wille zu Grunde liegen. Namentlich macht auch die fahrlässige Wirkfamkeit erst alle übrigen mitwirkenden Kräfte causal, und es erstreckt sich mithin auch bei ihr die eigene Wirkfamkeit von der Handlung an bis zum Erfolge. So wenig daher die strafrechtliche Verantwortlichkeit des dolos Handelnden von der Beschaffenheit des Causalzusammenhangs abhängig gemacht werden kann und vielmehr von der Verschuldung seines Willens abhängt, so wenig kann dies bezüglich des Fahrlässigen geschehen. — Glaubt man annehmen zu dürfen, daß schon das Gewollthaben der Handlung und des Erfolgs genüge, um denselben zur dolosen Vollenbung zu rechnen zu können, insofern nur der Verlauf des Causalzusammenhangs ein regelmäßiger gewesen sei, so würde auch der Fahrlässige schon dann für den Erfolg verantwortlich sein, wenn er nur mit dem Bewußtsein der Möglichkeit desselben seine Handlung gewollt hätte, und der Causalverlauf ein regelmäßiger geblieben wäre. Das spätere Eingreifen eines dem Handelnden nicht voraussehbar gewesenen, wenn nur regelmäßigen, Ereignisses in den Causalzusammenhang

würde unbeachtlich sein. Und glaubt man, daß es zur Zurechnung doloser Vollendung erforderlich erscheine, daß sich der Handelnde die Zwischenursachen zum ausdrücklichen Bewußtsein gebracht gehabt haben müsse, so muß man das gleiche Erforderniß auch bezüglich der Fahrlässigkeit aufstellen. Das geschieht aber allgemein nicht.'

Auch die Willensbeschaffenheit bei der culpa ist die nämliche wie bei dem dolus; nur ist der Wille des Fahrlässigen nicht auf den strafbaren Erfolg, sondern auf ein anderes Ziel gerichtet. Zugleich weiß aber auch er, daß sich möglicher Weise der Causalverlauf anders gestalten könne, als er sich denselben vorstellt, daß er namentlich auch zu einem das Strafrecht interessirenden Erfolg hinführen, und es ihm vielleicht bei näherer Prüfung der Verhältnisse gelingen könne, sich diesen anderweiten Causalverlauf wenigstens als einen möglichen zum ausdrücklichen Bewußtsein zu bringen, demgemäß aber den strafrechtlichen Erfolg zu vermeiden. Unterläßt er diese nähere Prüfung der Verhältnisse, so geschieht dies mit dem Willen, sich die nöthige Aufklärung nicht verschaffen zu wollen, und es fällt ihm darum durch dieses Wollen des Nichtwollens eine Verschuldung des Willens zur Last, welche sich nicht allein auf seine Handlung, sondern auch auf deren gesammte Wirksamkeit bis zum Erfolge hin erstreckt. Aber nur dann kann der Erfolg einem verschuldeten Willen entsprungen sein, wenn der Handelnde auch wirklich bei einer näheren Prüfung der Verhältnisse sich den gesammten Causalverlauf bis zum Erfolge hin als mit einiger Wahrscheinlichkeit bevorstehend klar gemacht haben würde. Muß angenommen werden, daß auch bei einer näheren Prüfung der Verhältnisse dem Handelnden die eine oder die andere der später hinzugetretenen Zwischenursachen unbekannt geblieben sein würde, so wäre der Causalverlauf nicht bis zum Erfolge

hin von einem verschuldeten Willen durchdrungen und könnte darum auch nicht zugerechnet werden. Die Unterlassung der näheren Prüfung der Verhältnisse wäre bedeutungslos, da sie doch nichts geholfen haben würde.

Das Bewußtsein, daß man durch die Unterlassung der erforderlichen Prüfung der Verhältnisse einen vermeidbaren strafrechtlichen Erfolg herbeiführen könne, bildet das Schuldmoment bei der Fahrlässigkeit. Es ist dieses Bewußtsein mit der Vornahme jeglicher Handlung nothwendig verbunden, so lange man nicht das andere Bewußtsein hat, sich nach allen seinen Kräften überzeugt zu haben, daß ein strafrechtlicher Erfolg der Handlung mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sei. Ein Irrthum in dieser Richtung wird kaum vorkommen können, da, so lange auch nur noch ein Zweifel vorliegt, ein solches, das Schuldmoment ausschließende, Bewußtsein nicht aufkommen kann. Ist aber einmal der Handelnde zu dem Bewußtsein der Ungefährlichkeit seiner Handlung gekommen, so braucht er dann auch den dennoch durch diese Handlung etwa verursachten Erfolg als einen fahrlässigen nicht zu vertreten, sollte selbst diese Ueberzeugung auf einem unentschuldbaren Irrthum beruhen. Denn ein Wille kann nicht verschuldet sein, wenn ein Bewußtsein dieses Verschuldetseins in dem Handelnden nicht existirt. Zur Begründung einer Strafbarkeit für Fahrlässigkeit genügt es darum nicht, daß man unter den vorliegenden Verhältnissen eine größere Aufmerksamkeit auf seine Handlung von dem Handelnden hätte verlangen können, sondern es ist hierzu erforderlich, daß sich der Handelnde selbst bewußt ist, er handle fahrlässig, habe also nicht das Nöthige gethan, um sich über die mögliche Causalität seiner Handlung aufzuklären. Läßt man sich an dem Gedanken genügen, die Haftbarkeit für Fahrlässigkeit sei begründet, wenn Jemand die gefehlliche

Vorschrift, auf seine Handlung zu achten, damit sie nicht Schaden stifte, nicht ausreichend erfüllt habe, so bestraft man im Grunde genommen lediglich die Causalität der Handlung. Denn der Handelnde fühlt sich, wenn er, sei es auch irrthümlich, zu der festen Ueberzeugung von der Ungefährlichkeit seiner Handlung gelangt ist, zu einer weiteren Prüfung der Verhältnisse nicht mehr aufgefordert. Praktisch freilich wird die richterliche Ueberzeugung, es habe Jemand nicht die ihm mögliche Sorgfalt auf seine Handlung verwendet, zugleich zu dem Schlusse hindrängen, es habe derselbe auch nicht die Ueberzeugung von der Ungefährlichkeit seiner Handlung gehabt.

Ist aber nach diesen Ausführungen die Causalität die nämliche, es mag ihr ein doloser oder ein fahrlässiger Wille zu Grunde liegen, und ist das Schuldmoment in Betreff der nicht besonders von dem Willen umfaßt gewesenen Zwischenursachen bei dem dolosen sowohl wie bei dem fahrlässigen Willen darin begründet, daß man dieselben bei gehöriger Aufmerksamkeit — wirklich, nicht bloß möglicher Weise — als mit einiger Wahrscheinlichkeit bevorstehend vorhergesehen haben würde, so wird sich auch behaupten lassen, daß der dolose Wille gerade so weit für die Zwischenursachen verhaftet sei, als dies der Fall sein würde, wenn an seiner Stelle ein fahrlässiger Wille stände. Muß für Fahrlässigkeit gehaftet werden, wenn das in der Richtung nach einem Menschen, etwa um denselben zu erschrecken, abgedrückte, wie bewußt, geladene Gewehr zerspringt und ein abgesprengtes Stück desselben tödtet, so hat auch derjenige, welcher in gleicher Weise die von ihm gewollte Tödtung verursachte, das vollendete Verbrechen zu verantworten, beziehungsweise die Nichtverantwortlichkeit ist in beiden Fällen die nämliche.

Es scheint fast, als wenn v. B. hiermit übereinstimme,

indem er einmal S. 63 im Falle der ricochetirenden Kugel (s. oben) bemerkt, es müsse für dolose Vollendung gehalten werden, wenn nicht das Ricochetiren in einer Weise erfolge, daß selbst die Zurechnung zur culpa ausgeschlossen erscheine, falls der Schießende überhaupt nicht habe treffen wollen.

III. Verhältniß des Willens zum Erfolge.

Man wird nach diesen Ausführungen v. B. zustimmen können, wenn er in §. 5 behauptet, sei der Erfolg als nothwendiges oder, was im Leben für gleichbedeutend gehalten werde, höchst wahrscheinliches, unpermeidbares, Ergebnis des Handelns vorausgesehen worden, so müsse derselbe als gewollt betrachtet werden. Ebenso ist es richtig, daß ein für höchst unwahrscheinlich gehaltener Erfolg überhaupt nicht gewollt werden kann, und daß die Zurechnung eines weder für nothwendig (höchst wahrscheinlich) noch höchst unwahrscheinlich erachteten Erfolgs davon abhängt, ob derselbe von dem Handelnden gewollt war oder nicht, in welcher letzterem Falle dann Haftbarkeit für Fahrlässigkeit vorliegen würde. — Zu bestreiten aber dürfte die Behauptung v. B. sein, daß derjenige, welcher sich gleichgültig gegenüber einem weder nothwendigen noch im höchsten Grade ihm wahrscheinlichen Ergebnis seiner Handlung verhalte, höchstens nur für culpa einzustehen habe, weil die Gleichgültigkeit gegen einen Erfolg nichts sei, als die Verneinung eines Strebens nach dem Erfolge. — Sieht Jemand einen strafrechtlichen Erfolg als das wahrscheinliche Ergebnis seiner Handlung voraus —

und nur in diesem Falle kann ja überhaupt von einem dolosen ~~Wollen die Rede sein~~ — so weiß er ganz von selbst, daß die von ihm mit diesem Bewußtsein unternommene Handlung — mithin er selbst (objectiv) — nach diesem Erfolge hinstrebt. Ist es ihm gleichgültig, ob der Erfolg eintritt oder nicht, so liegt darum hierin die Erklärung der Uebereinstimmung seines Willens mit dem eventuellen Eintritt des Erfolgs. Er will den Erfolg, für den Fall er zur Existenz kommen sollte. Es bestreitet zwar v. B. (S. 36. 37), daß hierin ein dolus gefunden werden könne, denn auch der Fahrlässige erkläre sich damit einverstanden, daß, wenn des Geschick es so füge, ein Unglück aus seiner Thätigkeit entspringen möge. Mit Unrecht, denn culpa kann nur vorliegen, wenn der Erfolg bestimmt von dem Willen abgelehnt gewesen war. Dann aber ist auch durch diese Ablehnung ein eventuelles Einverständnis, der Gedanke, es möge der Erfolg eintreten, vollständig ausgeschlossen. Der Handelnde weiß nur, daß er einen etwaigen Erfolg, als seinem verschuldeten Willen entsprungen, verantworten muß. Es würde auch nach dieser Ansicht v. B. selbst Derjenige, welcher sich mit Zuverlässigkeit dem Glauben an die Unschädlichkeit seiner Handlung hingeben konnte, für den-dennoch eingetretenen Erfolg verhaftet sein. Denn er weiß auch hier, daß immerhin die Möglichkeit des Eintritts des Erfolgs nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen ist, und würde darum seine Zustimmung ertheilt haben, derselbe möge eintreten. — Uebrigens ist wohl überhaupt für eine Gleichgültigkeit im Strafrecht kein Platz. Wer einen Erfolg als das mit ciniger Wahrscheinlichkeit bevorstehende Ergebniß seiner Handlung voraussieht, ist sich bewußt, daß er im Falle seines Eintritts wegen culpa werde bestraft werden, oder daß er denn doch, wie der Gärtner welchem fremde Blumen zur Aufbewahrung anvertraut

worden sind, die Rechte Dritter verletze. Er fühlt darum unwillkürlich das Bedürfniß, solche Einrichtungen zu treffen, daß seine Handlung nicht zu dem Erfolge führe, oder sich doch wenigstens der Hoffnung hinzugeben, daß der Erfolg werde vermieden werden. Thut er dies, so hat er damit seinen Willen zu erkennen gegeben, daß der Erfolg nicht eintreten solle. Thut er es nicht, drängt er dieses ganz von selbst hervortretende Nichtwollen gewaltsam zurück, so liegt darin der Beweis, daß er ein das Interesse, nicht bestraft zu werden, beziehungsweise nicht als Schuldner des Verletzten zu erscheinen, überwiegendes anderes Interesse — und sei es auch nur die bloße Lust an dem Verbrechen oder die Trägheit, sich zu einem anderen Entschlusse aufzuraffen — an dem Erfolge besitzt, mithin denselben bestimmt gewollt hat. — Wäre Gleichgültigkeit gegenüber einem nur als wahrscheinlich vorausgesehenen Erfolge gestattet, so müßte das Nämliche auch gegenüber einem als nothwendig bevorstehend erkannten Erfolge statthaft sein. Denn auch hier ist die Haftbarkeit für den Erfolg nicht durch ein besonderes, auf dessen Herbeiführung gerichtetes, Wollen bedingt. Der Grund für die Haftbarkeit liegt darum hier vielmehr lediglich darin, daß der Handelnde nicht in der Lage ist, die Causalität seiner Handlung von sich ablehnen zu können, was, wenn der Erfolg nur als wahrscheinlich bevorstehend erkannt wurde, allerdings möglich ist. Aber es muß dann auch besonders von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. — Auch Röstlin, System S. 183 rechnet die Gleichgültigkeit gegen den Eintritt eines möglichen Erfolgs zum Dolus.

Eventuelles und alternatives Wollen.

Sieht der Handelnde zwei Erfolge als mit einigem, sei es auch verschiedenem, Grade von Wahrscheinlichkeit bevor-

stehend voraus, so haftet er — abgesehen von Fahrlässigkeit, die ihm cumulatib bezüglic eines jeden dieser Erfolge zur Last fallen kann — gerade so weit, als sein Wille reicht. Er kann beide Erfolge wollen, oder beide nichtwollen, oder einen bestimmten Erfolg mit Ausschluß des andern wollen; er kann aber auch alternativ den einen oder den andern Erfolg wollen, dergestalt daß nur einer, unbestimmt welcher, eintreten solle. Und zwar ist dieses letztere Wollen nach zwei Richtungen möglich, indem der Handelnde entweder zwar zunächst die Herbeiführung des einen Erfolgs beabsichtigt, eventuell aber, für den Fall dieser Erfolg nicht herbeigeführt werden sollte, den Eintritt des anderen haben will; oder aber es dem Handelnden einerlei ist, welcher der beiden Erfolge eintritt, wenn nur wirklich der eine oder der andere — alternativ im engeren Sinne — zur Existenz kommt.

Dieses alternative Wollen im engeren Sinne wird nur dann vorkommen können, wenn die beiden möglichen Erfolge der Vorstellung des Handelnden nach von der nämlichen strafrechtlichen Bedeutung sind. Im Falle der strafrechtlichen Verschiedenheit der mehreren möglichen Erfolge wird jedoch stets nur von einem eventuell=alternativen Wollen die Rede sein können. Denn der Handelnde wird, da ihm seine verbrecherische Handlung nicht Selbstzweck sondern nur Mittel zum Zweck ist, sicherlich den geringeren strafrechtlichen Erfolg vorziehen, wenn er ihm gerade so gut zum Ziele verhilft, wie der schwerere. Der entfliehende Wildddieb weiß, daß er sich schon dann in Sicherheit bringen werde, wenn er nur den Hund des ihn verfolgenden Försters erschiesse. Ist er zugleich überzeugt, daß der Schuß, statt des Hundes, mit einiger Wahrscheinlichkeit den Förster tödten werde, so kann er sich, wie oben ausgeführt, diesem letzteren Erfolge gegenüber nicht gleichgültig verhalten. Er sieht sich vielmehr zu der

Entschließung genöthigt, ob er, für den Fall er den Hund verfehlen sollte, den Förster tödten wolle oder nicht. Steht ihm nun seine Sicherheit nicht so hoch, daß sie ihm ein Menschenleben werth ist, so wird er die Tödtung des Försters bestimmt von seinem Willen ausschließen, andernfalls aber dieselbe mit seinem Willen umfassen. Dieses eventuelle Wollen kann auch eintreten, wenn es sich darum handelt, ob derselbe Zweck auf eine erlaubte oder unerlaubte Weise werde erreicht werden. Man braucht nur zu unterstellen, der Hund, mit welchem der Förster dem Wildbiebe nachspürt, gehöre letzterem, und man hat hierfür ein geeignetes Beispiel.

Wenn nun hiernach auch eine Verschiedenheit in der Form des eventuellen und alternativen Wollens besteht, so ist doch die strafrechtliche Construction in beiden Fällen die nämliche. Dies zeigt sich namentlich bei der bestrittenen Frage, wie es sich hier mit dem Versuche verhalte. — Bei dem alternativen wie bei dem eventuellen Wollen soll nach der Absicht des Handelnden nur der eine der beiden Erfolge mit Ausschluß des andern eintreten. Daraus ergibt sich, wie gesagt, daß der Wille des Handelnden — abgesehen von Fahrlässigkeit — auch nur in seiner Richtung nach einem Erfolge strafrechtlich in Betracht gezogen werden kann. Aber es ergibt sich nicht daraus, daß die Schuld des Handelnden nur nach demjenigen Erfolge bemessen werden könne, welcher wirklich zur Existenz gelangt ist. Es ist eine ungenaue Ausdrucksweise, wenn gesagt wird, der Handelnde wolle lediglich denjenigen Erfolg, welcher demnächst eintreten werde; und man wäre bei dieser Ansicht rathlos, nach welchem Erfolge die Schuld des Handelnden beurtheilt werden müsse, im Falle beide Erfolge nicht erreicht werden, oder beide eintreten. Es ist vielmehr der Wille des Handelnden zur Zeit der Vornahme seiner Handlung auf jeden der mehreren Erfolge gerichtet,

und es fällt ihm darum zu dieser Zeit auch nach jedem Erfolge hin ein Versuch zur Last. Einer kann jedoch nur strafbar sein, weil der Handelnde erwartet, daß von den beiden Erfolgen der Eintritt des einen — unbestimmt welcher es sein werde — durch den Verlauf der Causalität werde verhindert werden. Dieser eine zu bestrafende Versuch kann aber selbstverständlich nur der schwerere sein. Gelangt nun dieser schwerere Versuch demnächst nicht zur Vollendung, und tritt vielmehr der geringere Erfolg ein, so muß, insofern die Strafe der Vollendung schwerer ist wie diejenige für den Versuch, die Schuld des Handelnden nach dem wirklich eingetretenen Erfolge bemessen werden, denn er kann nicht behaupten, daß er denselben nicht gewollt gehabt habe. — Bei dem alternativen Wollen, wenn die beiden möglichen Erfolge wirklich gleichwerthig sind, erscheint dieser Gesichtspunkt allerdings einflußlos. Hat der Schuß sowohl den A. wie den B. verfehlt, so kann nur wegen eines Versuchs bestraft werden, und es ist gleichgültig, ob man denselben als gegen den A. oder den B. gerichtet betrachtet. Sind sowohl A. als B. getroffen worden, so kann nur wegen einer vorsätzlichen Tödtung bestraft werden, und es ist auch hier wieder gleichgültig, ob die Tödtung des A. oder die des B. nur zur Fahrlässigkeit zugerechnet wird. Und wenn nur eine der beiden Personen getödtet worden ist, so muß der Versuch der Tödtung der anderen straflos bleiben. Sofort tritt jedoch dieser Gesichtspunkt hervor, wenn die beiden Erfolge strafrechtlich ungleichwerthig, und nur aus rechtlichem Irrthum dem Handelnden als gleichwerthig erschienen waren. Dann kann der Versuch stets nur, als auf den schwereren Erfolg gerichtet, erachtet werden; und ist der Versuch als ein schwereres Verbrechen zu betrachten als die erreichte Vollendung, so trifft den Handelnden die Strafe des Versuchs

in Concurrenz mit derjenigen für culpa. — Noch mehr tritt natürlich dieser Gesichtspunkt bei dem eventuellen Willen hervor. Wer primo loco den Hund und secundo loco den Förster treffen will, der gibt dem Gewehre eine solche Richtung, daß er die Tödtung des Försters mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussieht. Es ist also von vornherein sein Wille sowohl wie seine Handlung auf die Tödtung des Försters gerichtet. Diese Thatfache kann durch den ferneren Verlauf der Causalität nicht wieder beseitigt werden. D. h. der Handelnde kann nicht verlangen, daß, indem er den einen zu erreichenden Erfolg vor den andern stellt, sein Wille erst dann als auf den andern (schwereren) Erfolg gerichtet angesehen werden solle, wenn der erste Erfolg nicht eintritt, beziehungsweise derselbe erst von dem Zeitpunkt des Versagens des ersten Erfolgs an datirt werde. Und wenn zunächst der geringere Erfolg erreicht wurde, dann aber zugleich auch der schwerere, so kann der Handelnde nicht behaupten, daß sein Wille von dem Eintritt des geringeren Erfolgs an in Betreff des schwereren Erfolgs in Wegfall gekommen sei. Hierfür gibt es keine juristische Construction; namentlich kann auch nicht von einem freiwilligen Rücktritt vom Versuche die Rede sein. — Werden hiernach Hund und Förster getödtet, so kommt allein die Tödtung des Försters in Betracht; werden beide gefehlt, so handelt es sich lediglich um versuchte Tödtung des Försters. Ebenso wenn allein der Hund getödtet worden ist. Diese Tödtung könnte nur als eine fahrlässige aufgerechnet werden. — Handelt es sich endlich darum, ob das Ziel in strafloser Weise oder durch einen strafbaren Erfolg erreicht werden soll, so tritt, wenn der strafbare Erfolg nicht zur Existenz gekommen ist, doch die Versuchsstrafe ein.

Es dürfte sich hieraus ergeben haben, daß, wenn mehrere Erfolge in Frage stehen, welche von dem Willen eventuell,

oder auch alternativ, umfaßt waren, stets der schwerere Erfolg als gewollt anzusehen ist, der geringere aber, wenn er auch gewollt war, doch nur zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann. Ist es daher, wie in dem Beispiel von Hund und Jäger, unter allen Umständen von vornherein entschieden, welcher Erfolg der schwerere ist, so liegt im Effecte ein von vornherein ganz bestimmtes Wollen des schwereren Erfolgs vor, mit Ausschluß des geringeren Erfolgs von dem Willen. Kann es sich jedoch erst durch den Verlauf der Causalität herausstellen, welcher Erfolg der schwerere ist, indem die Vollendung des einen Erfolgs schwerer erscheint als der Versuch des andern, so ist der Wille von vornherein nur insofern bestimmt, als der Handelnde weiß, es werde ihm demnächst der schwerere Ausgang seiner Handlung zugemessen werden; insofern aber unbestimmt, als er nicht weiß, welcher der schwerere Erfolg sein werde. Da diese Unbestimmtheit jedoch stets in eine Bestimmtheit auslaufen muß, so erscheint überhaupt die Gestalt des alternativen und eventuellen Wollens als rechtlich bedeutungslos.

Ist es richtig, daß der Handelnde genöthigt ist, jedem strafrechtlichen Erfolge seiner Handlung gegenüber, den er als mit einiger Wahrscheinlichkeit bevorstehend voraussieht, mit sich in's Reine zu kommen, ob er denselben mit seinem Willen umfassen, oder ihn von seinen Willen ausschließen will, so kann es sich unmöglich anders verhalten, wenn mehrere solche Erfolge cumulativ in Aussicht stehen. Darum dürfte die gewöhnliche Vorstellung, daß, wenn Jemand von mehreren möglichen Erfolgen seiner Handlung den geringeren bestimmt wolle, sich aber gegen den Eintritt des strafbareren gleichgültig verhalte, ihm bezüglich dieses letzteren Erfolgs eventueller Dolus zur Last falle, als unhaltbar erscheinen. Bei dieser Anschauung wird die Gleichgültigkeit nicht als dolus, sondern

als culpa aufgefaßt und mithin ein Zusammenwerfen dieser beiden Schuldstufen in dem d. eventualis bewerkstelligt. Das führt aber dahin, daß man zu leicht geneigt sein wird, dem Handelnden den schwereren Erfolg selbst dann zum d. e. zuzurechnen, wenn er nur mit hohem Grade von Wahrscheinlichkeit (objectiv) bevorstand, sollte selbst, wenn auch aus eigener Verschuldung, dieses Bevorstehen sich in seinem Bewußtsein in keiner Weise reflectirt gehabt haben. Denn auch hier liegt culpa vor, während es an jeder Voraussetzung für dolus gebricht. — Freilich mit je größerer Wahrscheinlichkeit der Handelnde auf den Eintritt des schwereren Erfolgs rechnen mußte, desto mehr wird man sich zu der Annahme hingedrängt fühlen, daß er denselben auch gewollt habe. Aber man kann doch auch leicht zu großer Ungerechtigkeit veranlaßt werden, wenn man sich eben hierbei das allgemeine Princip nicht klar vor Augen hält, daß jeder Erfolg nur dann eventuell gewollt sein kann, wenn er wirklich, als mit einiger Wahrscheinlichkeit bevorstehend, vorausgesehen — und in diesem Falle nicht besonders von dem Willen abgelehnt — wurde, und daß im Falle eines eventuellen Wollens auch die oben für ein solches Wollen angegebenen Grundsätze zur Anwendung gebracht werden müssen. Namentlich wird darum von einer cumulativen Haftbarkeit für die dolose Vollendung beider Erfolge, sowie von Haftbarkeit für dolose Vollendung in Concurrrenz mit derjenigen für Versuch nur dann die Rede sein können, wenn wirklich beide Erfolge cumulativ gewollt gewesen waren. Sollte ein besonderes Interesse für das Wollen des schwereren Erfolgs nicht ersichtlich sein, so wird dasselbe nicht leicht angenommen werden können.

Das eventuelle Wollen erkennt v. B. (§. 37. 38) nur in der Gestalt des alternativen an. Er behauptet, der Beweis

eines eventuellen Wollens lasse sich gar nicht erbringen. ~~Aber, man muß ja auch~~ im Falle des Eintritts des schwereren Erfolgs beweisen, daß es nicht lediglich auf den geringeren abgesehen gewesen sei. — Es ist auch, wenn die Gleichgültigkeit nicht als culpa betrachtet wird, nicht richtig, daß man mit dem d. o. dahin komme, die culpose Begehung solcher Verbrechen zu bestrafen, bei welchen der Gesetzgeber Dolus verlange. — Ebenso ist die Einwendung unbegründet, daß die für den geringeren Erfolg getroffenen Vorbereitungen nicht zugleich auch für den schwereren Erfolg getroffen würden, weil letzterer von größeren Voraussetzungen abhängt. Denn der Handelnde kann sehr wohl überzeugt sein, daß seine für den geringeren Erfolg getroffenen Vorbereitungen zugleich vollständig, wie in dem oben angeführten Beispiel, auch zur Herbeiführung des schwereren ausreichen. — Ganz unnötige Schwierigkeiten sucht v. B. in der Beurtheilung des Falls, wenn derjenige, welcher sich eine fremde Sache rechtswidrig zueignen will, thatsächlich nicht weiß, ob der Eigenthümer dieselbe verloren, oder sie absichtlich nur einstweilen aus der Hand gelegt habe, er sich also nur eines Funddiebstahls oder eines wirklichen Diebstahls schuldig machen werde. Hier liegt allerdings ein eventueller Dolus nicht vor. Aber nur darum nicht, weil der Handelnde weiß, daß ihn seine, aus der lediglich auf Funddiebstahl gerichteten Absicht entspringende, Handlung sicher zum Ziele führen werde, und er darum — anders wie in obigem Beispiel der Wilddieb — gar keine Veranlassung hat, seine Absicht eventuell auf den schwereren Erfolg zu richten. So verhält es sich auch in Betreff der Bigamie, wenn der Handelnde zweifelhaft ist, ob die erste Ehe aufgelöst sei oder nicht. Es kann darum die Bigamie nur zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden, insofern der Handelnde nicht wirklich wußte, daß die erste Ehe noch bestehe, als er die zweite

abgeschlossen. — Endlich kann nach den früheren Ausführungen die Behauptung v. B. nicht als zutreffend anerkannt werden, daß bei dem alternativen Willen der wirklich erreichte Erfolg auch der wirklich gewollte sei (§. 49), weshalb derjenige, welcher alternativ einen Fremden oder einen Verwandten tödten wolle, die Qualification nur dann zu verantworten habe, wenn der Verwandte wirklich getroffen worden sei. Es würde diese Ansicht dahin führen, daß, wenn der Hund getroffen wurde, die eventuell auf Tödtung des Försters gerichtete Absicht nicht in Anschlag gebracht werden dürfte. Und es würde weiter bei dieser Ansicht angenommen werden müssen, daß im Falle der Verwandte getroffen wurde, die der Qualification entsprechende Schuld nicht von Anfang an mit der Handlung verbunden gewesen und vielmehr erst später aus dem eingetretenen Ereigniß erwachsen wäre — was unmöglich ist.

Vorsatz und Absicht.

Der Satz, daß das mit einiger Wahrscheinlichkeit vorhergesehene Ergebnis der Handlung als gewollt zuzurechnen sei, insofern es nicht ausdrücklich von dem Willen abgelehnt gewesen war, wird auch durch den Streit über die Bezeichnung des Dolus als Vorsatz und beziehungsweise Absicht nicht beeinträchtigt. Denn die Verschiedenheit der den Willen bedingenden Motive, welche dieser Unterscheidung zu Grunde liegt, muß für den Willen selbst in seiner Richtung auf einen bestimmten Erfolg bedeutungslos erscheinen. Man hat es daher hier, was auch v. B. (§. 41. 42) annimmt, lediglich mit einer verschiedenen Form des Willens zu thun, die man ohne gesetzliche Vorschrift nicht besonders hervorzuheben braucht. Aber auch das Gesetz selbst könnte ohne Nachtheil

da, wo es sich der Ausdrücke Vorsatz und Absicht bedient, dieselben jedesmal durch den Ausdruck „mit Willen“ unter Beifügung des etwa für nöthig erachteten speciellen Motivs ersetzen. — Als unrichtig muß es sonach bezeichnet werden, daß v. Biel (über Absicht und Vorsatz) diese Unterscheidung von verschiedenen materiellen Folgen begleitet sein läßt. Wenn nämlich das sittliche Volksbewußtsein — das, was v. B. die Regel des Lebens nennt — die Vornahme einer an sich erlaubten, auf einen erlaubten Erfolg gerichteten, oder sogar gebotenen Handlung selbst auf die Gefahr hin gestatte, daß durch dieselbe ein vorhergesehener strafrechtlicher Erfolg herbeigeführt werde, so sei die vorsätzliche Handlung straflos, die absichtlich auf Herbeiführung des Erfolgs gerichtete Handlung hingegen dennoch strafbar. Aber wenn es sich unter dieser Voraussetzung um einen nur mit einiger Wahrscheinlichkeit als bevorstehend erkannten Erfolg handelt, so darf derselbe weder vorsätzlich noch absichtlich herbeigeführt, er muß vielmehr nach Möglichkeit, zu vermeiden, gesucht werden. Und wenn es sich um einen als nothwendig bevorstehend erkannten strafrechtlichen Erfolg handelt, so ist es ganz gleichgültig, ob die Handlung vorsätzlich oder absichtlich unternommen wird.

Gemeingefährliche Verbrechen.

Es müssen aber auch für die f. g. gemeingefährlichen Verbrechen die nämlichen Gesichtspunkte maßgebend sein. Auch hier wird man zu unterscheiden haben, ob die eingetretenen Erfolge mit einiger Wahrscheinlichkeit vorausgesehen waren, beziehungsweise sie bei einiger Aufmerksamkeit hätten vorausgesehen werden können; und ob sie der Thäter gewollt hatte — ob insonderheit der Wille auf Tödtung, Körper-

verletzung, Eigenthumsbeschädigung gerichtet war, oder nicht. Und auch ~~hier muß der Satz~~ gelten, daß diese Erfolge nur so weit zum Dolus zuzurechnen sind, als sie wirklich gewollt waren, die den Willen übersteigende Anzahl der Erfolge, oder der größere Umfang des Erfolgs, aber nur eine Fahrlässigkeit involviren können. Vergiftet Jemand den Brunnen eines einsam gelegenen Gehöftes, damit die wenigen Bewohner desselben sich den Tod daraus trinken sollen, ein zufällig vorüberkommendes Regiment Soldaten genießt aber von dem Wasser; oder verursacht Jemand eine Ueberschwemmung in der Voraussetzung, daß nur eine bestimmt abgegrenzte Fläche durch die Fluthen werde verheert werden, aber das Wasser verbreitet sich auch über anstoßendes, schlecht geschütztes, Gelände, oder es wird durch dasselbe gegen Erwarten ein Mensch getödtet, so wird bezüglich dieses weiteren Umfangs der zum Eintritt gelangten Erfolge nur Haftbarkeit für Fahrlässigkeit begründet sein; vielleicht aber sogar auch nur casus vorliegen. Die eigenthümliche Schwierigkeit bei den gemeingefährlichen Verbrechen liegt in concreto nur in der Feststellung der Anzahl oder des Umfangs der gewollten beziehungsweise voraussehbar gewesenen Erfolge, durch welche Feststellung natürlich die Größe der Strafe für Vollendung, Versuch und Fahrlässigkeit bedingt erscheint.

Könnte man der von Hälschner, Goldammers Archiv B. XVIII, S. 665 flg. ausgesprochenen Ansicht zustimmen, so würde allerdings, jedenfalls in Ansehung der gemeingefährlichen Eigenthumsbeschädigungen, diese Schwierigkeit beseitigt erscheinen. — Hälschner meint, wenn der eine und selbige beabsichtigte Erfolg sich in einem größeren Umfange verwirklicht habe, als von dem Thäter beabsichtigt gewesen sei, — wenn zwei Häuser abgebrannt seien, obwohl nur eines habe zerstört werden sollen — so könne von einer Concurrenz

— zwischen doloser und fahrlässiger Brandstiftung — nicht die Rede sein. Denn das Recht des Thäters, sich nur so viel als beabsichtigt zurechnen zu lassen, als wirklich in seiner Absicht gelegen gewesen sei, finde seine nothwendige Grenze darin, daß er bei Vollführung eines qualitativ bestimmten Verbrechens seine Absicht in Betreff des quantitativen Umfangs des Erfolgs nicht weiter zu begrenzen, befugt sei, als er handelnd den Umfang des Erfolgs zu begrenzen vermocht, und wirklich begrenzt habe. Wer es nicht vermocht, oder es nicht gethan, obwohl er es vermocht habe, müsse sich den ganzen Erfolg des beabsichtigten Verbrechens als beabsichtigt zurechnen lassen und könne nicht irgend ein Stück des Erfolgs als über seine Absicht hinausreichend und nur fahrlässig verursacht bezeichnen. Der Dieb, welcher Geld stehle, und, weil er nicht näher zusehe, mehr ergreife, als er denke und wolle, habe die ganze Summe gestohlen. Ganz ebenso verhalte es sich, wenn Jemand in die durch Zufall oder Fahrlässigkeit beginnende Verursachung eines Erfolgs, indem er diesen möglichen Erfolg billige und in seine Absicht aufnehme, handelnd und den Eintritt des Erfolgs fördernd eingreife. In fahrlässiger Weise entzünde Jemand die Fenstergardine, und erst jetzt, in Anschauung des Geschehens, fasse er die Absicht, den Brand des ganzen Hauses zu verursachen, greife handelnd und die Verbreitung des Feuers fördernd ein und bewirke die Zerstörung des Hauses. Es liege dann lediglich eine dolose vollendete Brandstiftung vor, ein Concurrnzfall sei aber nicht gegeben.

Es fällt bei dieser Deduction zunächst in die Augen, daß die Behauptung, der Thäter müsse für den ganzen quantitativen Umfang des von ihm begangenen Verbrechens als absichtlich herbeigeführt haften, eben nur eine Behauptung ist, aber keine Begründung enthält. Sicher ist es nicht

denkbar, das Mämliche mit vorsätzlichem und zugleich mit fahrlässigem Willen zu wollen. Aber wenn das Gewollte sich in einem weiteren, nicht gewollten, Umfang verwirklicht, so ist es nicht mehr das Mämliche. Es liegen vielmehr in diesem Falle zwei Objecte für den Willen und somit auch zwei verschiedene Willensbestimmungen vor — eine vorsätzliche, welche so weit reicht, als das Geschehene wirklich gewollt war, und eine fahrlässige, welche das über dieses Gewollte hinausreichende Mehr umfaßt. Hat dieses Mehr freilich keine selbstständige rechtliche Bedeutung, so kann es auch nicht als Concurrenzfall zum Gegenstand einer besonderen Bestrafung werden. Das ist der Fall, wenn noch ein zweites Gebäude abbrennt, obwohl nur eins hatte zerstört werden sollen. Immerhin aber bleibt die mehrfache in der Handlung enthaltene Willensbestimmung — die vorsätzliche und die culpose — bestehen. Und sie würde sofort zur rechtlichen Geltung kommen, wenn das Gesetz, was ja nicht unmöglich wäre, seine Bestrafung der Brandstiftung nach der Größe des angerichteten Schadens abgestuft hätte. Nach dem Hessischen Strafgesetzbuch bildete der Betrag des Diebstahls von 15 Gulden die Grenze zwischen dem kleinen und einfachen Diebstahl, welcher letztere mit anderen, schwereren, Strafen bedroht war, als der erstere. Sollte nun Derjenige, welcher aus Irrthum über 15 Gulden wegnimmt, während er unter 15 Gulden stehlen wollte, mit den schwereren Strafen des einfachen Diebstahls bestraft werden? In dem Beispiele Hälsschners erscheint der Dolus des Diebes ausdrücklich auch auf das Mehr gerichtet. Entwendet aber ein sonst treues Dienstmädchen, dessen Aeltern auf 10 Gulden gepfändet sind, um denselben aus dringendster Noth zu helfen, eine Geldrolle, in welcher es gerade 10 Gulden in Sechskreuzerstücken vermuthet, bei näherem Nachsehen finde es aber, daß es sich

einer Goldrolle bemächtigt habe, so wird dasselbe, wenn es namentlich auch das Wehr wieder zurückgestellt hat, einen Diebstahl über 10 Gulden nicht begangen haben. — Insonderheit würde die Ansicht Hälschners dahin führen, daß, wenn eine leichte Körperverletzung beabsichtigt, eine schwere aber gegen den Willen zugefügt worden war, diese schwere Verletzung als eine vorsätzliche aufgerechnet werden müßte, wie das freilich nach der Auffassung des deutschen Strafgesetzbuchs der Fall ist (m. Abh. über das Strafen-System Gerichtsaaal 1871 S. 94 flg.). Die Fahrlässigkeit, oder auch der bloße Zufall, hätte hier das beabsichtigte Vergehen in ein Verbrechen verwandelt, obgleich doch fahrlässige strafbare Handlungen in dem Strafgesetzbuch nicht als Verbrechen aufgeführt werden, und der Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen in der Subjectivität des Thäters begründet sein sollte. — Hälschner sagt, zwei gleiche Erfolge könnten einen Concurrencyfall bilden, es könne neben der vorsätzlichen durch einen Schlag zugefügten leichten Körperverletzung als mit ihr concurrirend die bei der Verübung der That zugleich aus Unvorsichtigkeit zugefügte schwere — natürlich aber auch leichte — Verwundung gestraft werden. Es werden also hier zwei Willensbestimmungen als vorhanden anerkannt. Angenommen daher, es sei aus der vereinigten Wirkung der fahrlässig leichten und vorsätzlich leichten Körperverletzung eine nicht vorausgesehene, aber voraussehbar gewesene, schwere Beschädigung der Gesundheit entstanden, so würde dieser schwere Erfolg aus dolosen und culposen Momenten bestehen, und er würde darum ganz weder als culpos noch als dolos herbeigeführt aufgerechnet werden können, vielmehr zum Zweck der Strafausmessung in seine einzelnen Theile zerlegt werden müssen. Aber es soll doch, wenn eine leichte Körperverletzung beabsichtigt war, und fahrlässiger Weise eine schwere Körper-

verletzung angerichtet worden ist, das hierin enthaltene Mehr, weil nur eine Willensbestimmung vorliege, als beabsichtigt aufgerechnet werden. Daraus würde sich ergeben, daß, wenn zwei gleiche, von zwei verschiedenen Willensbestimmungen getragene, Erfolge in eine gemeinsame Spitze, sei es auch gegen alles Erwarten, auslaufen, die eine der beiden Willensbestimmungen als von Anfang an nicht vorhanden betrachtet werden müßte.

Ist es aber nicht gerechtfertigt, das nicht beabsichtigte, durch Fahrlässigkeit verursachte, Mehr eines beabsichtigten qualitativ bestimmten Verbrechens als beabsichtigt aufzurechnen, so natürlich noch weit weniger, wenn dieses Mehr lediglich durch Zufall herbeigeführt worden ist. Aber auch in dieser Richtung führt obige Ansicht Hälschners zu der entgegengesetzten Konsequenz, so daß der Handelnde eintreten muß, sollten auch die größeren Folgen seiner beabsichtigten Thätigkeit nur durch die Einmischung der unberechenbarsten Ereignisse verursacht worden sein. — Ebenso würde dann aber auch derjenige, welcher culpoſer Weise handelt, nicht allein so weit seine culpa reicht, sondern auch noch für das Mehr verantwortlich sein, auch wenn er die Verursachung desselben in keiner Weise hatte voraussehen können.

Brennt gegen Erwarten ein zweites Haus ab, so steht übrigens nichts im Wege, der größeren in der Handlung enthaltenen Verschuldung — insofern nicht lediglich casus vorliegen sollte — durch eine Straferhöhung innerhalb des für dolose Brandstiftung vorgesehenen Strafrahmens gerecht zu werden. — Hatte der Thäter durch die Brandlegung an einem Hause zwei Häuser abbrennen wollen, es brennt aber nur eins ab, so wird das beabsichtigte Mehr zwar nicht einer besonderen Versuchsstrafe unterzogen werden können, aber doch in gleicher Weise durch Erhöhung der Strafe

innerhalb des ordentlichen Strafrahmens in Betracht gezogen werden müssen. Fälschner hat sich über diese Combination des von ihm vorgeführten Falles nicht ausgesprochen. Da er jedoch, wenn das zweite Haus abbrennt, dieses Ereigniß zum dolus aufrechnet, ohne alle Berücksichtigung, ob auch bezüglich dieses Mehr eine Verschuldung begründet ist — also lediglich die Objectivität entscheiden läßt — so wird er, wenn das zweite Haus gegen Erwarten nicht abbrennt, ebenfalls die Objectivität als maßgebend betrachten und das beabsichtigt gewesene Mehr unberücksichtigt lassen müssen.

Der Fall, daß culpofer (oder zufälliger) Weise noch ein zweites Haus zerstört wird, unterscheidet sich von demjenigen, wenn culpofer Weise die Fenstergardine angezündet und dann erst durch eine absichtlich hinzugefügte weitere Thätigkeit die Zerstörung über das ganze Haus verbreitet wird, wesentlich dadurch, daß dort das über den dolus hinausreichende Mehr nicht beabsichtigt war, hier aber das über die culpa hinausreichende Mehr dem Willen entspricht. Darum muß auch dieses Mehr, insofern es eine selbstständige strafrechtliche Bedeutung hat, als dolos verursacht aufgerechnet werden. Und hat ebenso auch das durch culpa verursachte Weniger eine selbstständige Bedeutung, so liegt ein wirklicher Concurrencyfall vor. Das tritt zu Tage, wenn etwa der Behälter fahrlässig erbrochen und dann der Inhalt gestohlen worden ist. Man hat hier nicht qualificirten Diebstahl, sondern (fahrlässige) Eigenthumsbeschädigung in Concurrency mit gewöhnlichem Diebstahl. Ebenso würde derjenige, welcher eine Statue in zwei Stücke durch Fahrlässigkeit geschlagen hat, nicht wegen vorsätzlicher Zerstörung des unversehrten Bildwerks bestraft werden können, wenn er hintendrein die — an und für sich noch werthvollen — Theile vorsätzlich noch weiter zertrümmert und hierdurch den fahrlässig angerichteten

Schaden vergrößert. — Nur in ihrem ferneren Verlaufe können die durch culpa hervorgerufenen Kräfte dadurch sich zu vorsätzlichen qualificiren, daß sie von den nachfolgenden dolosen Kräften zur Erreichung des jetzt beabsichtigten Ziels verwendet werden. Was aber einmal dolos oder culpos wirklich geschehen ist, kann hintendrein nicht mehr in sein Gegentheil verwandelt werden. Die Fenstergardine ist und bleibt fahrlässig angezündet, wenn sodann auch der Brand absichtlich befördert wird, und das absichtlich Verursachte kann daher als solches auch nur mit Ausschluß des fahrlässigen Anzündens der Fenstergardine, beziehungsweise des hierin enthaltenen Theils des objectiven Thatbestandes, bestraft werden. Da es jedoch auch in dieser Gestalt noch den vollen Thatbestand einer absichtlichen Brandstiftung umfaßt, so liegt auch noch dieses Verbrechen in seiner Vollendung vor. Das fahrlässige Anzünden der Fenstergardine hat zwar, indem es durch die nachfolgende Handlung in Causalzusammenhang mit der absichtlichen Brandstiftung gesetzt wurde, seine selbstständige Bedeutung, aber nicht seinen Ursprung aus der Fahrlässigkeit verloren, weshalb dieser Theil des Ganzen auch nicht so hoch in der Strafe in Ansatz gebracht werden kann, als wenn er aus Vorsatz hervorgegangen wäre.

Wird man sich hiernach aber auch bei den gemeingefährlichen Verbrechen der Untersuchung nicht ent schlagen dürfen, ob, und in wie weit, die eingetretenen Erfolge gewollt waren, oder nicht, so tritt doch gerade hier besonders der Gesichtspunkt hervor, daß das als nothwendiges Ergebniß der Handlung Vorausgesehene von dem Willen nicht abgelehnt werden kann. Wer einem Eisenbahnzuge, um das Material zu zerstören, Hindernisse bereitet, damit er von dem Damm herunterstürze, der hat nicht die geringste Wahrscheinlichkeit für sich, daß nicht zugleich auch die auf dem Zuge befindlichen

Personen getödtet werden. Dieses Ergebniß muß darum von ihm als ein nothwendiges anerkannt werden, und kommt es daher nur darauf an, welche Vorstellung er sich von der Anzahl der in dem Zuge befindlichen Personen gemacht hatte. Wußte er, daß der Zug ein Militärzug sei, so wird ihm nicht zu viel geschehen, wenn die Zahl der von ihm aus-
ersehenen Opfer auf 50 angenommen wird. Hielt er aber den Zug für einen Güterzug, in welchem sich nur das Dienstpersonal befinde, so mußte er wissen, daß die Zahl dieser Personen wenigstens 3 betrage. Ebenso muß, wenn in einem vollreichen Orte an frequenter Straße ein Brunnen vergiftet wurde, unter Zugrundelegung der dem Thäter bekannten Verhältnisse die Zahl der durch die Handlung bedrohten Personen gefunden werden durch Vergleichung der Anzahl der Passanten, welche an dem Brunnen zu trinken pflegen, mit der Wirksamkeit des angewendeten Mittels; und Dasselbe hat zu geschehen, wenn etwa eine Orsini'sche Bombe unter einen Menschenhaufen geworfen worden ist. Die auf diese Weise gefundenen Zahlen aber bedingen, wie oft der Thäter für Vollendung, Versuch oder Fahrlässigkeit zu bestrafen ist. Besonders exact ist der Natur der Sache nach dies Verfahren allerdings nicht; man wird sich auf die Feststellung geringerer Zahlen, von welchen mit Bestimmtheit angenommen werden kann, daß sie in dem Bewußtsein des Thäters ihre Begründung gefunden haben, beschränken, von größeren Zahlen aber absehen müssen, insofern sie diese Sicherheit nicht bieten. — Praktisch wird jedoch dieser Mißstand nicht besonders fühlbar werden, weil die nachweisbare Anzahl der durch die gemeingefährliche Handlung von dem Thäter mit Vorsatz, oder culpofer Weise, bedrohten Menschen, beziehungsweise der Umfang der beabsichtigten Eigenthumsbeschädigung gewöhnlich so groß sein wird, daß sich durch die zu erkennende Strafe die überhaupt

zulässige Strafe für Vollenbung, Versuch und Fahrlässigkeit erschöpft. — Ob Jemand 100 Menschen getödtet hat, oder nur 50, muß für die Bestrafung einerlei sein. Es ist das eine nothwendige Consequenz des Princips der Strafzumessung.

Die Verbrechen stehen nach der Größe der durch sie verletzten Rechte in einem bestimmten Verhältnisse zu einander. Hiernach müssen sich auch die Strafgrößen richten; sie müssen den nämlichen Abstand von einander haben, wie die Verbrechen unter sich. Wenn nun auch die Kraft des Menschen zur Begehung von Verbrechen eine unendliche ist, so ist doch die Möglichkeit der Bestrafung eine endliche — beschränkt durch die Endlichkeit der menschlichen Güter, welche durch die Bestrafung getroffen werden können. Sollte Jemand auch zweimal den Tod verdient haben, so kann er seinen Kopf doch nur einmal verlieren, und nur einmal auf Lebenszeit eingesperrt werden, wenn er auch zwei mit dieser Strafart bedrohte Verbrechen begangen hat. Wenn nun für eine unberechenbar große Anzahl todeswürdiger oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohter Verbrechen doch nur einmal die Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe zum Vollzuge gebracht werden kann, so darf für eine noch so große Anzahl von Verbrechen der nächst niederen Gattung nicht gleichfalls auf diese Strafen erkannt werden. Man würde andernfalls aussprechen, daß die in der größtmöglichsten Anzahl der schwersten Verbrechen gelegene Verschuldung nicht schwerer sei, als die Verschuldung, welche die größtmöglichste Anzahl von Verbrechen der geringeren Kategorie enthalte, und hiermit geradezu den Unterschied in der Gattung zwischen den schwersten und leichteren Verbrechen aufheben. Man sieht sich darum genöthigt, die für die größtmöglichste Anzahl von Verbrechen der nächst geringeren Gattung nach den

todeswürdigen und mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohten das geringere Maximum der zeitlichen Freiheitsstrafe zu bestimmen, welches — es mögen diese Verbrechen nur unter einander oder mit Verbrechen noch geringerer Kategorie concurriren — von der Strafe nicht überschritten werden soll. Das nämliche Verhältniß würde dann aber natürlich stets zwischen der größtmöglichsten Anzahl der Verbrechen eines höheren und des nächst niederen Grades bis zu den geringsten strafbaren Verbrechen herunter festzustellen sein. Die Folge muß sein, daß, wenn das für eine Mehrheit von Straffällen überhaupt zulässige Maximum der Strafe durch eine geringere Anzahl von Verbrechen bereits erschöpft ist, die weiteren Verbrechen nicht mehr gestraft werden können. — Von der Gesetzgebung ist dieser Gesichtspunkt nur dahin berücksichtigt worden, daß sie, nicht bei jedem einzelnen Verbrechen, sondern nur im Allgemeinen, das überhaupt zulässige Maß der einzelnen Freiheitsstrafen festsetzt, welches im Falle der Concurrenz nicht solle überschritten werden können. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch steht hiernach z. B. die größtmöglichste Anzahl von Pfandveräußerungen (§. 289) der größtmöglichsten Anzahl einfacher Diebstähle (§. 242) durchaus gleich (§. 74 Al. 3).

Das deutsche Strafgesetzbuch bestimmt in §. 73, daß, wenn durch eine Handlung mehrere Strafgesetze verletzt worden seien, nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe androhe, zur Anwendung komme; und in §. 74, daß, wenn durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder das nämliche Verbrechen oder Vergehen mehrmals, begangen worden, auf eine Gesamtstrafe zu erkennen sei, welche in einer Erhöhung der wirkten schwersten Strafe bestehe. Wenn es nun auch von dem Gesetz in §. 73 nicht bestimmt vorgeschrieben wird, so

wird es doch wohl schwerlich einem Richter einfallen, die Mehrheit der durch eine Handlung angerichteten Rechtsverletzungen bei der Strafzumessung unberücksichtigt zu lassen; er wird vielmehr auch hier die Strafe für die schwerste Rechtsverletzung angemessen erhöhen. Es besteht daher zwischen §. 73 und 74 nur die Verschiedenheit, daß sich die Straferhöhung nach §. 73 nur innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Strafrahmens bewegen, die Straferhöhung des §. 74 aber das Maximum des gewöhnlichen Strafrahmens nach M. 3 überschreiten darf. Es ist jedoch schon an und für sich klar, daß sich §. 73 hierdurch nicht zu seinem Vortheil auszeichnet, weil die Anzahl der concurrirenden — vielleicht sämmtlich beabsichtigten — Verbrechen so groß sein kann, daß der ordentliche Strafrahmen zu deren Unterbringung nicht ausreicht. In der That gibt es auch in Wirklichkeit eine ideale Concurrenz nicht. Wo immer eine Handlung zwei Willensrichtungen aufzeigt, und zwei Rechtsverletzungen vorliegen, ist eine reale Concurrenz begründet, sollte auch die Handlung selbst ihrem materiellen Inhalt nach sich nur als eine erweisen. Wo aber eine Handlung nicht zugleich mehrere Willensrichtungen aufzeigt, kann überhaupt von einer Concurrenz nicht die Rede sein (Hälschner l. c. John flg. B. m. Abh. aus dem Strafrecht 1862, S. 112). — Daß man in Verkennung des richtigen Gesichtspunkts eine ideale Concurrenz instituiert und hierbei das Wesen der Strafbarkeit in der einen und selben Handlung findet, führt denn auch dahin, daß, wenn einmal diese Handlung in der Richtung auch nur von einer der von ihr verursachten Rechtsverletzungen zum Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens geworden war, hiermit zugleich ihre Beziehungen zu sämmtlichen anderen Rechtsverletzungen zur Erledigung kommen, sollte auch, bevor die übrigen, klar erwiesenen, bekannt wurden, eine Freisprechung stattgefunden

gehabt haben, beziehungsweise die bereits abgeurtheilte Rechtsverletzung mit der leichtesten Strafe bedroht gewesen sein. — Ganz richtig dürfte aber auch §. 79 des Strafgesetzbuches nicht sein, welcher in Betreff der realen Concurrenz vorschreibt, daß die hierfür in §. 74 getroffenen Bestimmungen so lange in Anwendung gebracht werden sollen, als nicht eine bereits erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Denn, da der Grund, auf welchem die Vorschrift des §. 74 basiert, ein materieller ist (s. u.), welcher durch eine Strafverbüßung, Verjährung, Straferlaß nicht beseitigt wird, so muß derselbe hierdurch auch unbehelligt bleiben, und es können daher die vor der Verurtheilung noch weiter begangenen erst nachträglich zur Verantwortung gezogenen Rechtsverletzungen keine andere Strafe erleiden, als ihnen auch ohne die in der Mitte liegende Strafverbüßung u. s. w. zuerkannt worden sein würde. — Zu der realen Concurrenz wird aber fernerhin auch das s. g. fortgesetzte Verbrechen zu rechnen sein. Daß auch diese Erscheinungsform des Verbrechens zu den rechtlichen Unmöglichkeiten gehört, und nur zur Ausgleichung der seitherigen unrichtigen Bestimmungen über Concurrenz erdonnen worden ist, ist bereits in m. cit. Abh. nachzuweisen versucht worden. Es wurde hierbei namentlich darauf hingewiesen, daß bei successiv verursachten Rechtsverletzungen der subjective und objective Gehalt der nachfolgenden Rechtsverletzung sich so sehr vermindern — freilich unter entsprechenden Verhältnissen aber auch erhöhen — könne, daß auch die geringste Strafe der isolirt stehenden Einzelverletzung für sie als zu hoch erscheine; und daß, wenn demgemäß die Gesetzgebung die Befugniß ertheile, bei der Bestrafung der nachfolgenden Rechtsverletzungen unter das gesetzliche Minimum der isolirt stehenden Einzelverletzung, nöthigenfalls bis zum Nullpunkt, herunter zu gehen, man seine Zuflucht nicht länger

zu der Form des fortgesetzten Verbrechens zu nehmen brauche. Obgleich nun jetzt diese Befugniß von dem deutschen Strafgesetzbuch gestattet worden ist, so wird doch, neuerdings wieder von Stemann Gerichtsmaal 1872 S. 23 flg. behauptet, daß dennoch das fortgesetzte Verbrechen noch fernerhin seine Existenz beibehalten habe. Erfüllt aber jeder Act des fortgesetzten Verbrechens den gesetzlichen vollen subjectiven und objectiven Thatbestand des betreffenden Verbrechens, wie kann da der Thäter berechtigt sein, sich aus mehreren solcher selbstständiger Thatbestände einen einzigen zu componiren, und somit die einzelnen Acte ihrer gesetzlichen Selbstständigkeit zu entkleiden? Hierzu wäre eine besondere gesetzliche Ermächtigung erforderlich, welche von dem deutschen Strafgesetzbuche nirgends ertheilt worden ist, und die namentlich aus §. 74 des Strafgesetzbuches nicht demonstrirt werden kann. Denn, wenn auch hier von „mehreren selbstständigen Handlungen“ die Rede ist, so ist doch damit nicht gesagt, daß mehrere nach dem Gesetz wirklich selbstständige Handlungen irgendwie zu unselbstständigen qualificirt werden könnten. Es entfällt dieses Argument (Schwarze, Commentar S. 274) für die Fortexistenz des fortgesetzten Verbrechens um so mehr, als es nach dem Strafgesetzbuche wirklich Mehrheiten von Handlungen gibt, welche, obwohl jede, an und für sich betrachtet, eine selbstständige Rechtsverletzung enthält, doch nicht concurriren, weil sie als unselbstständige aufgefaßt werden. Das Anzünden eines Hauses an verschiedenen Stellen würde hierher gehören. Aber wenn auch dem Gesetze ein solches Zusammenfassen an und für sich selbstständiger Handlungen unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt — als fortgesetztes Verbrechen — zusteht, so doch nicht dem Thäter.

Es dürfte sich aus diesen Ausführungen ergeben haben,

daß mehrere Rechtsverletzungen stets nur reell concurriren können, und daß in der Construction der allgemeinen strafrechtlichen Principien kein Hinderniß besteht, auch die Haftbarkeit für die durch eine gemeingefährliche Handlung verursachten mehreren Rechtsverletzungen — wie sonst überall — aus dem Verhältniß der Subjectivität zu diesen Rechtsverletzungen abzuleiten. — Gerade vielleicht in der Erwägung, daß die mehreren durch eine gemeingefährliche Handlung angerichteten Rechtsverletzungen nur ideell concurrirten — beziehungsweise die durch eine solche Handlung verursachte Eigenthumsbeschädigung von so außerordentlichem Umfang sein könne, daß zur Bestrafung dieser Rechtsverletzungen der ordentliche Strafrahmen nicht ausreiche, ist man dahin gelangt, bei Beurtheilung der gemeingefährlichen Verbrechen von den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen abzugehen und aus diesen Verbrechen ganz besonders geartete Verbrechen zu gestalten. Man sieht hierbei, obwohl die gemeingefährlichen Verbrechen eminent materieller Natur sind, von dem Verhältniß des Willens zu dem Erfolge ganz ab, legt, indem man einen polizeilichen Gesichtspunkt zu einem criminellen stempelt, das Hauptgewicht in die Gemeingefährlichkeit der Handlung, erklärt also die besondere Beschaffenheit des gebrauchten Mittels für das Wesen des Verbrechens und betrachtet den Erfolg, sei er Tödtung, Körperverletzung oder Eigenthumsbeschädigung, nur als ein Moment für die Strafausmessung, wodurch man denn zur Fixirung maßlos ausgedehnter Strafrahmen genöthigt wird, um alle möglichen Erfolge in denselben unterbringen zu können.

Das deutsche Strafgesetzbuch hat sogar bei dem Verbrechen der Brandstiftung von einer besonderen Hervorhebung der Gemeingefahr ganz abstrahirt. Es soll vielmehr schon derjenige, welcher eine der in §. 306 bezeichneten

Sachen angezündet hat, ohne Weiteres so angesehen werden, als habe er eine Gemeingefahr erregt. Besondere Unterscheidungen sind in diesem Paragraphen nirgends enthalten. Es müssen daher diejenigen, welche ein mitten in einer Felsen- oder Wasserwüste einsam gelegenes, nur von ihnen selbst bewohntes und ihnen selbst gehöriges — nicht einmal gegen Feuersgefahr versichertes — Haus oder Schiff vorsätzlich in Brand gesetzt haben, mit Zuchthaus von 1—15 Jahren bestraft werden. Nach einem verbrecherischen Thatbestand wird man aber hier vergeblich suchen. — Mit der nämlichen Strafe wird derjenige belegt, welcher ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude anzündet. Angenommen aber, auch dieses Gebäude habe eine Lage gehabt, nach welcher das Feuer sich unmöglich weiter verbreiten konnte, so würde, wenn das Gebäude ein fremdes war, lediglich eine Sachbeschädigung vorliegen, und es läßt sich dann nicht einsehen, warum, wenn die Zerstörung eines solchen Gebäudes mittels Anwendung von Werkzeugen nach §. 305 des Strafgesetzbuches im Maximum nur mit 5 Jahren Gefängniß bestraft werden kann, gerade die Anwendung von Feuer eine so außerordentlich höhere Strafe, bei welcher nicht einmal Milderungsgründe nachgelassen sind, nach sich ziehen soll. — Ebenfowenig ist unter der gleichen Voraussetzung diese Strafe gerechtfertigt, im Falle die angezündete Räumlichkeit zwar zum zeitlichen Aufenthalte von Menschen diene, zur Zeit der Brandstiftung aber Menschen sich in Wirklichkeit nicht in derselben befanden.

In §. 307 wird sogar Zuchthausstrafe von 10—15 Jahren alternativ mit lebenslänglichem Zuchthaus für die sub 1, 2 und 3 angeführten Fälle der Brandstiftung angedroht. Es mag nun davon abgesehen werden, daß die alternative Androhung von zeitlicher und lebensläng-

licher Freiheitsstrafe gerade so ungeeignet erscheinen muß, als wenn man eine relative Strafe neben die Todesstrafe stellen wollte. Aber muß diese Strafbestimmung denn nicht für eine maßlose erachtet werden, wenn zwei Eheleute sich verabredet haben, ihr einsam gelegenes Haus anzuzünden, und durch die Brandlegung der Tod der Frau — aus eigener Unvorsichtigkeit — herbeigeführt wird, von welcher der Ehemann aus guten Gründen annahm, daß sie das Haus bereits verlassen habe, oder dasselbe noch werde verlassen können, als er es in Brand setzte? Der Schütze, welcher in größter Frevelhaftigkeit einem Andern die Pfeife aus dem Munde zu schießen gedachte, denselben aber durch seinen Schuß tödtete, wird wegen fahrlässiger Tödtung nur mit Gefängniß bis zu 3 Jahren gestraft, und die in Ansehung der Tödtung selbst ganz schulblose Tödtung durch Feuer soll sogar mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe belegt werden können! Nicht einmal derjenige kann eine solche Strafe erhalten, welcher vorsätzlich im Affect eine noch so große Anzahl von Menschen getödtet hat, insofern nur nicht seine Handlung zu den von dem Strafgesetzbuche als gemeingefährlich bezeichneten gehörte. Die von dem Strafgesetzbuche beigelegte Beschränkung, daß sich der getödtete Mensch zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten befunden haben müsse, ist irrationell. Denn da die Tödtung nicht im Zusammenhang mit einer hierauf gerichteten Verschuldung des Willens zu stehen braucht, die Strafe für Tödtung vielmehr lediglich durch das objective Ergebniß der Handlung bedingt sein soll, so müßte sie auch überall eintreten, wo nur überhaupt Causalzusammenhang zwischen der Brandstiftung und Tödtung besteht — auch dann, wenn bei dem Löschen des Feuers eine Person das Leben verloren hat. — Die nämliche Strafe soll ausgesprochen

werden, wenn die Brandstiftung in der Absicht begangen wurde, unter Begünstigung derselben Mord oder Raub auszuführen. Auch hier wirft sich wieder die Frage auf, warum denn gerade nur durch die Anwendung von Feuer diese absonderliche Bestimmung bedingt sein, warum namentlich dieselbe Bestimmung nicht Platz greifen soll, wenn mit der nämlichen Absicht eine Ueberschwemmung oder überhaupt eine andere gemeingefährliche Handlung unternommen worden ist. Eine auf Ausführung von Raub oder Mord selbst gerichtete Handlung ist für die Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmung nicht erforderlich, und es erscheint darum die Brandstiftung zugleich lediglich als eine Vorbereitung für diese Verbrechen. Will man aber bereits die Vorbereitung zu Raub und Mord bestrafen, so treffe man hierfür bei diesen Verbrechen selbst die geeignete Vor-
sorge. — Die Beseitigung von Löschgeräthschaften endlich dürfte als bloßer Erschwerungsgrund genügend in Betracht gezogen werden können.

Nach §. 308 soll das vorsätzliche Anzünden von Vorräthen u. s. w. mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden, insofern diese Gegenstände fremdes Eigenthum sind, oder sie, insofern sie dem Brandstifter gehören, das Feuer den in §§. 306, 308 genannten Gegenständen mittheilen können. Sind aber die Vorräthe u. s. w. fremdes Eigenthum, und kommt es hierbei nicht darauf an, ob sie das Feuer weiter verbreiten können oder nicht, so liegt lediglich eine Sachbeschädigung vor. Es sind in den §§. 304, 305 des Strafgesetzbuches Sachen aufgeführt, welche werthvoller sein können als die Gegenstände des §. 308. Und wenn das Besprühen sämmtlicher Gemälde der Dresdener Gallerie mit ätzender Säure, oder auch das Zerstören derselben durch Feuer, nur mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft wird, so läßt sich nicht einsehen, warum die Beschädigung der

Gegenstände des §. 308 durch Feuer ohne Ausnahme mit so ~~exorbitanten Strafen~~ belegt werden soll. — Die Möglichkeit der Weiterverbreitung des Feuers von diesen auf andere der bezeichneten Gegenstände, wie etwa auf das eigne einsam gelegene Haus, bedingt aber auch nicht überall eine Gemeingefahr. — Uebrigens ist es auffallend, daß bei der vorsätzlichen Brandstiftung nach §. 308 der Tödtung eines Menschen keine besondere Erwähnung geschieht. Es müssen daher hier die gewöhnlichen Regeln zur Anwendung kommen, und es erscheint darum um so ungerechtfertigter, daß derjenige, welcher fahrlässiger Weise einen Brand der in §§. 306, 308 bezeichneten Art verursacht, für eine hierdurch veranlaßte Tödtung selbst dann bestraft werden soll, wenn ihm in Ansehung der Tödtung selbst eine Fahrlässigkeit nicht zur Last fällt.

Hätte aber auch, wie dies jedenfalls richtiget gewesen wäre, das Strafgesetzbuch die von ihm für die Brandstiftung vorgesehenen besonderen Strafen nur für den Fall einer wirklich mit derselben verbundenen Gemeingefahr vorge-schrieben, so würde immerhin die Behandlung dieses Verbrechens nicht für zutreffend erachtet werden können. Es würde dann das Anzünden eines fremden Hauses ohne Erregung von Gemeingefahr nach §. 305 des Strafgesetzbuches im Maximum nur bis zu 5 Jahren Gefängniß zu bestrafen sein. Hätte aber der Thäter das Bewußtsein gehabt, daß möglicher Weise das Feuer sich weiter verbreiten könne, so würde, wenn schon er dieses Ereigniß von seinem Willen ausgeschlossen, und auch wirklich das Feuer sich auf das angezündete Haus beschränkt hatte, das Maximum der Strafe 15 Jahre Zuchthaus betragen. Diese Differenz in der Strafandrohung würde hiernach lediglich darauf basirt sein, daß der Thäter sich der Gemeingefährlichkeit seiner Handlung

bewußt, und vielleicht auch Unruhe und Besorgniß verbreitet worden war. Daß jedoch durch diese Thatsache eine so außerordentliche Straffhärfung nicht gerechtfertigt werden kann, ergibt sich aus dem Strafgesetzbuche selbst. Denn derjenige, welcher mit dem Bewußtsein, daß er seine gefährliche Krankheit über einen großen District verbreiten könne, die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln der zuständigen Behörde verlegt, hat gleichfalls eine gemeingefährliche Handlung unternommen, er hat vielleicht Unruhe und Besorgniß in weit intensiverem Grade verbreitet, als dies durch eine Brandstiftung geschieht, die Krankheit hat vielleicht wirklich Andere erfaßt, und er erhält dennoch nach §. 327 im Maximum nur 3 Jahre Gefängniß (s. auch §. 369, 7). Es ist sogar im Allgemeinen die bloße Erregung von Gemeingefahr überhaupt nicht strafbar. Wer eine Pulverfabrik nachlässig betreibt, wer durch den Betrieb seines Steinbruchs Felsmassen derart lockert, daß sie demnächst eine Mehrheit von Häusern zerstömetern können, erregt gleichfalls in hohem Grade eine, durch polizeiliches Einschreiten nicht immer zu beseitigende, Gemeingefahr und wird doch stets erst dann bestraft, wenn wirklich ein Erfolg seiner Handlung eingetreten ist. Warum nun da gerade bei Brandstiftung und Ueberschwemmung die Erregung der Gemeingefahr mit einer so außerordentlichen Erhöhung der an sich verdienten Strafe bedroht wird, ist nicht einzusehen.

Die Verursachung einer Ueberschwemmung ist an und für sich — insofern sie nicht den Charakter der Sachbeschädigung annimmt, sie sich also auf die Zerstörung der eigenen Dämme und Fluren beschränkt — nicht strafbar. Ist aber die Ueberschwemmung mit gemeiner — mit einiger Wahrscheinlichkeit als bevorstehend vorausgesehener — Gefahr für Menschenleben oder für das Eigenthum Anderer verbunden

gewesen, so wird sie nach §§. 312, 313 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus von 3—15 Jahren, und, wenn ein Mensch das Leben durch sie verloren hat, mit Zuchthaus von 10—15 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus, beziehungsweise mit Zuchthaus von 1—15 Jahren bestraft, sollte sie selbst weder der Absicht des Thäters noch ihrem wirklichen Effect nach strafbar sein. Daß die bloße Erregung von Gemeingefahr nicht mit so maßlosen Strafen bedroht werden darf, ist schon angeführt worden, und es ergibt sich auch leicht, daß die Strafen der §§. 312, 313 weniger für die Handlung selbst, als gerade mit Rücksicht auf die Unterbringung der möglichen Resultate derselben vorgeschrieben worden sind. Daß, wenn die Handlung mit Gefahr für Menschenleben und, was stets hiermit vereinigt sein wird, zugleich mit Gefahr für Eigenthum verbunden war, eine Concurrenz zwischen §. 312 und 313 begründet sei, wird wohl nicht angenommen werden können; sowie auch eine solche Concurrenz nicht gegeben sein dürfte, wenn die Handlung lediglich mit Gefahr für die Gesundheit von Menschen verbunden war. Ebenso wird es keinem Zweifel unterliegen, daß §. 312 auch dann Anwendung zu finden hat, wenn die Handlung die Tödtung von Menschen (und die Beschädigung von Eigenthum) geradezu bezweckte — weil die hier für die Tödtung vorgeschriebene Strafe sogar höher ist, als sie erkannt werden dürfte, wenn man von diesem Paragraphen absehen wollte. Darum lautet §. 312: wer eine Ueberschwemmung verursacht mit dem Bewußtsein, daß sie mit einiger Wahrscheinlichkeit Menschenleben, menschliche Gesundheit und Eigenthum gefährden werde, der wird, seine Absicht mag hierauf gerichtet gewesen sein oder nicht, es mögen die Erscheinungen in größerem oder geringerem Umfang, als sie erwartet wurden, sämmtlich oder nur einzeln, eingetreten, oder auch alle ausgeblieben sein,

mit Zuchthaus von 3—15 Jahren — beziehungsweise wenn es sich um eine herbeigeführte Tödtung handelt, mit Zuchthaus von 10—15 Jahren, oder auch mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. Da hat man denn allerdings Alles hübsch beisammen, und es ist nur Schade, daß man die überlegte Tödtung eines Menschen durch Ueberschwemmung, weil sie eben als Mord mit einer noch höheren Strafe bedroht ist, nicht ebenfalls unter diesen Strafrahmen unterbringen kann. Wie es sich hierbei mit der nothwendigen Beschränkung des Ermessens des Richters verhält, dem für den geringsten strafbaren Effect die höchsten Strafen zu Gebote gestellt sind, ist freilich eine andere Frage.

Völligenswerther hingegen erscheinen die Bestimmungen in §§. 317, 318 zum Schutze der Telegraphenanstalten. Die mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren bedrohten Handlungen haben die Störung des telegraphischen Verkehrs, die ohne gleichzeitige auf Sachbeschädigung, Körperverletzung und Tödtung gerichtete Absicht stattfinden kann, zum selbstständigen Angriffsobject, und es entspricht hier die angedrohte Strafe der Verschuldung. — Immerhin macht Schwarze mit Recht in seinem Commentare darauf aufmerksam, daß auch die Störung des telegraphischen Verkehrs, insofern etwa Hülfe zur Löschung eines ausgebrochenen Brandes herbeigerufen werden sollte, gemeingefährlich sein könne. Darum stimmt es nicht mit den vorausgegangenen Paragraphen, daß dieser Gesichtspunkt außer Berücksichtigung gelassen und die Beurtheilung der etwa noch weiter durch eine solche Störung herbeigeführten Erfolge für Leben, Gesundheit und Eigenthum den allgemeinen Regeln anheimgegeben worden ist. — Auch der Versuch hätte übrigens hier mit Strafe bedroht werden sollen.

Der §. 321 sieht bei der Androhung seiner hohen

Strafen für das objective Ergebniß der vorsätzlichen Zerstörung. ~~Libro~~ von Wasserleitungen u. s. w. von der Gemeingefährlichkeit der Handlung ab und hätte darum umsomehr diese Strafen durch das Vorhandensein von *dolus* oder *culpa* bedingt sein lassen sollen. Jedenfalls ist es ungeeignet, daß derjenige, welcher mit dem Bewußtsein ihrer Gefährlichkeit seine Handlung, deren Erfolg er aber nicht will, vornimmt, im Falle des Ausbleibens des Erfolgs wegen Vergehens mit Gefängniß, im Falle seines Eintritts aber wegen Verbrechens mit Zuchthaus zu bestrafen ist. Denn das Vergehen wird hier lediglich durch ein objectives Ereigniß ohne alle weitere Verschuldung der Subjectivität in ein Verbrechen umgewandelt. — Der Versuch wird auch hier nicht besonders als strafbar erklärt. Er kann also nur als Versuch einer Sachbeschädigung in Betracht gezogen und muß, wenn die in §. 321 bezeichneten Gegenstände dem Thäter gehören, ganz straflos gelassen werden.

Ähnliche Einwendungen, wie die seither erörterten, lassen sich auch gegen die §§. 315, 316, 322 flg. vorbringen.

Geht man von der unter allen Umständen unrichtigen Ansicht ab, daß der Handelnde, wenn er sich nur im Allgemeinen der Gemeingefährlichkeit seiner Handlung bewußt gewesen sei, für jedes objective Ergebniß derselben zu haften habe, so soll der Richter in den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen die Erleichterung finden, daß er nicht zu untersuchen habe, ob die als mit einiger Wahrscheinlichkeit vorausgesehenen Erfolge der gemeingefährlichen Handlung gewollt waren oder nicht, und ob sie auch in ihrem vollen Umfange dem Willen des Handelnden entsprechen. In ersterer Richtung aber kann die in Wirklichkeit gebotene Untersuchung keine besondere Schwierigkeit bereiten. Und wenn auch in letzterer Beziehung der Richter von der Beweisführung formell entbunden wird,

so kann er sich doch selbst hiervon nicht entbinden, weil er bei Ausmessung der Strafe seine Position innerhalb des ihm eingeräumten weitschichtigen Strafrahmens nehmen, hierfür aber mit Nothwendigkeit die Frage, inwieweit die eingetretenen Erfolge von dem dolosen oder fahrlässigen Willen des Handelnden umfaßt seien, maßgebend sein muß. — Jedenfalls aber haben die besonderen von dem Strafgesetzbuche aufgestellten Vorschriften nur gerade Geltung für die besonders von ihm bezeichneten gemeingefährlichen Handlungen. Die übrigen gemeingefährlichen Verbrechen müssen daher nach den allgemein gültigen strafrechtlichen Principien beurtheilt werden. Darum läßt sich noch weniger einsehen, weshalb denn gerade für erstere besonders eigenthümliche Bestimmungen haben aufgestellt werden müssen. Wer eine Orsini'sche Bombe unter 20 Menschen wirft, begeht gerade so gut eine gemeingefährliche Handlung, als wenn er ein Dorf von 20 Häusern anzündet. Das Object seines Angriffs ist in dem einen Fall gerade so sehr und beziehungsweise gerade so wenig bestimmt, wie in dem andern. Wer eine Pulverfabrik nachlässig betreibt, wer einer größeren Anzahl von Menschen statt des richtigen Wegs den Weg nach dem Abgrund zeigt, oder sie durch falsche Signale dahin lockt, handelt gerade so gemeingefährlich, als wenn er einen Weg abgräbt, oder durch falsche Signale ein Schiff zum Stranden bringt. — Es sind die gemeingefährlichen Verbrechen im Grunde genommen gar nicht einmal auf Angriffe auf Leben, Gesundheit und Eigenthum beschränkt, es kann vielmehr hierher auch jede Störung des Gemeinfriedens, Hochverrath, Erregung von Aufruhr u. s. w., vielleicht sogar Verläumdung durch die Presse, gerechnet werden.

Wenn bei der Tödtung und Körperverletzung für dolus sowohl wie für culpa ein besonderes Maximum vor-

geschrieben wird, welches, die Concurrrenz mag noch so zahlreich sein, unter keinen Umständen mit der Strafe überschritten werden darf, und nebenbei die Vornahme jeder gemeingefährlichen Handlung für das Leben und für die Gesundheit unter Strafe gestellt wird, um hier die auch ohne Erfolg gebliebene Fahrlässigkeit bestrafen zu können; wenn ferner bei der Sachbeschädigung die befriedeten Gegenstände, etwa mit Erhöhung des Maximums auf 5 Jahre Gefängniß, unter einen Paragraphen zusammengefaßt werden, zugleich für concurrirende Sachbeschädigungen und Sachbeschädigungen von außerordentlichem Umfang ein weiteres, überhaupt nicht zu überschreitendes, Maximum vorgesehen, und die Fahrlässigkeit bei der Vornahme gemeingefährlicher Handlungen — sie mag einen Erfolg verursacht haben oder nicht — mit Strafe bedroht wird, so dürften auch die von dem Strafgesetzbuche besonders hervorgehobenen für Leben, Gesundheit und Eigenthum gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen eine ausreichende Beurtheilung nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zulassen.

IV. Zusammentreffen der causalen Thätigkeit mehrerer Personen.

Es ist bereits erörtert worden, daß die auch nur mitwirkende Ursache den ganzen Erfolg herbeiführt, daß aber, um für denselben haftbar zu werden, der Willenszusammenhang des Thäters nicht unterbrochen worden sein darf, der-

selbe also die seiner Thätigkeit vorangegangenen, gleichzeitigen und nachfolgenden fremden Wirkhamkeiten als mit einiger Wahrscheinlichkeit bereits vorhanden oder bevorstehend eingesehen haben muß, oder doch ohne Fahrlässigkeit eingesehen haben würde. Ob diese fremden Ursachen von einer menschlichen Handlung oder von bewußtlos wirkenden Kräften herühren, ist gleichgültig. Es kann für die subjective Verschuldung des Thäters nicht releviren, ob auch ein Anderer eine Verschuldung auf sich geladen, dolos fahrlässig oder ohne alle Verschuldung gehandelt hat. Ob die eine oder die andere Willensform bei einem Dritten vorliege, interessirt ihn nur insofern, als ihm die Bekanntschaft mit dessen Subjectivität darüber Aufschluß zu ertheilen vermag, ob er sich einer Mitwirkhamkeit von demselben versehen könne. Sollte er auch irrthümlich die fremden Wirkhamkeiten bewußtlos wirkenden Kräften zugeschrieben haben, während ihnen menschliche Willkür zu Grunde lag, und umgekehrt, so thut das nichts zur Sache. — Haftet aber hiernach Jeder von Mehreren für den durch das Zusammentreffen der Thätigkeit Aller hervorgebrachten Erfolg schon dann, wenn er die Thätigkeit der Andern lediglich vorausgesehen hat, so verliert hierdurch das Complot, in welchem durch das gegenseitige Bewußtsein das Voraussehen der mitwirkenden Kräfte nur potenzirt enthalten ist, seine rechtliche Bedeutung (m. Abh. 1862. Gerichtssaal I. c.).

Zu abweichenden Resultaten kommt von Bar S. 22 flg. Er unterscheidet, ob für denjenigen, welcher eine regelwidrige Handlung vorgenommen habe, die spätere Handlung als eine nicht zu erwartende, also regelwidrige, anzusehen sei, oder nicht.

Im ersteren Falle liege die Ursache lediglich in der letzten Handlung. Hätten aber beide Personen gleichzeitig

regelwidrig gehandelt, so sei für jede die (strafbare) Ursache des Erfolgs begründet. — Der Zeitpunkt, zu welchem gehandelt wurde, muß jedoch jedenfalls als gleichgültig erscheinen, und es könnte vielmehr nur darauf ankommen, ob sich die Wirksamkeit der regelwidriger Handlung — sie sei die frühere, spätere oder eine gleichzeitige — früher oder später oder gleichzeitig zur Geltung gebracht hat, als diejenige der andern regelwidrigen Handlung. Dann aber würde, wenn die Wirksamkeiten solcher regelwidriger Handlungen, bevor die eine oder die andere das bedrohte Object erreichen konnte, sich vereinigt haben und nunmehr erst zum Ziele gelangen, wegen Gleichzeitigkeit der Wirksamkeiten stets in jeder Handlung die Ursache des Erfolgs liegen. Und dies müßte sogar auch in dem Falle, wenn die eine Wirksamkeit bereits das bedrohte Object getroffen hat, als sich die andere hinzugesellte, bezüglich Dessen angenommen werden, was nach der stattgefundenen Vereinigung der beiden Wirksamkeiten noch gemeinsam — gleichzeitig — von denselben herbeigeführt wurde. Haben hiernach zwei Personen unabhängig von einander, die eine von der Land-, die andere von der Wasserseite her, den Damm durchbrochen, so würden sie beide für die durch ihre vereinigte, gleichzeitige, Wirksamkeit herbeigeführte Vollendung haftbar sein. Ebenso wenn, ohne von einander etwas zu wissen, A dem C 500 für die Vornahme eines Verbrechens bietet, sodann B, während C noch deliberirt, demselben die gleiche Offerte macht, und nunmehr durch das Gebot von 1000 der Entschluß herbeigeführt wird. Damit wäre man denn aber zu der, von v. Bar selbst bestrittenen, Ansicht gelangt, daß schon das Gewollthaben der eigenen Mitwirksamkeit und des Erfolgs die Haftbarkeit für Vollendung nach sich zieht, sollten selbst die andern zu der eigenen hinzugetretenen Mitwirksamkeiten

ganz unberechenbar gewesen sein. — Die Gleichzeitigkeit des Handelns ~~ist es nicht, welche~~, wenn A und B beliebig regelmäßig auf einem Billard Bälle stoßen und nun die Bälle, zusammentreffend, Schaden anrichten, die Haftbarkeit hierfür für Jeden nach sich zieht, sondern der Umstand, daß Beide auf dieses Ereigniß gefaßt sein mußten. — Es sieht sich v. B. nur darum zu der Behauptung genöthigt, daß die gleichzeitige, nicht zu erwarten gewesene, Mitwirksamkeit, die Haftbarkeit der anderen Mitwirksamkeit für Vollenbung nicht beseitige, weil ihm, wie erwähnt, Ursache und Verantwortlichkeit für die Ursache das Nämliche bedeutet, und somit andernfalls eine Ursache überhaupt nicht vorliegen würde. — Richtig hingegen ist zwar die Ansicht v. B., es könne nichts darauf ankommen, ob die frühere Mitwirksamkeit auch ohne den Zutritt der nachfolgenden Wirksamkeit den Erfolg herbeigeführt haben würde, und es entfalle darum die Verantwortlichkeit der früheren Mitwirksamkeit, wenn durch die zweite Wunde der tödtliche Ausgang der ersten auch nur beschleunigt worden sei — aber inconsequent, weil hier in Betreff der Herbeiführung des Todes eine Gleichzeitigkeit der früheren und späteren Mitwirksamkeit vorliegt. Uebrigens ist doch darauf zu achten, daß die zweite Wirksamkeit, wenn durch sie die Haftbarkeit der anderen beseitigt werden soll, eine meßbare sein muß. Läßt ein Zweiter in die aus dem zerstörten Damme hervorbrechenden Fluthen den Inhalt eines Wassertrogs auslaufen, so kann, wenn schon die Wassermasse hierdurch vergrößert wird, doch von einer Mitwirksamkeit keine Rede sein. Unrichtig dürfte auch nach dieser Richtung die Ansicht Schütze's Lehrbuch S. 381 N. 9 sein, daß die Verantwortlichkeit für volle Causalität davon abhängt, ob in der eigenen Wirksamkeit die überwiegende Ursache des Erfolgs gelegen sei. Denn, wenn man auch davon absehen könnte, daß die

Mitwirkbarkeit den ganzen Erfolg verursache, so darf man sich denn doch im Betreff der Haftbarkeit für Vollendung nicht damit begnügen, daß der Thäter den Erfolg nur zum größeren Theile verursacht zu haben brauche.

War hingegen die spätere Thätigkeit einer anderen Person für den zuerst Handelnden keine unerwartete, so unterscheidet v. B. 1) den Fall, wo der später Thätige nicht weiß, daß durch seine Thätigkeit in Verbindung mit der früheren Thätigkeit des zuerst Handelnden ein bestimmter Erfolg als der regelmäßige sich ergeben werde; und 2) den Fall, in welchem der später Thätige dies weiß. — Zu 1) müsse wieder unterschieden werden, ob das Nichtwissen des zuletzt Handelnden unverschuldet sei, oder als ein regelwidriges erscheine. Im ersten Fall sei der zuerst Thätige, im zweiten der zuletzt Thätige (strafbare) Ursache. — Zu 2) aber seien beide (strafbare) Ursache. — Es liegt aber hierin zunächst ein Widerspruch mit der eigenen Theorie, denn die vorausgesehene, an sich unregelmäßige, Zwischenursache soll ja in Wirklichkeit nicht unregelmäßig sein. Sodann aber hätte es jedenfalls einer besonderen Begründung bedurft, inwiefern denn, wenn die später hinzugetretene Wirkbarkeit eine erwartete war, das Wissen oder das — verschuldete oder unverschuldete — Nichtwissen des zuletzt Handelnden von irgend welchem Einfluß auf den Causalzusammenhang und beziehungsweise die Verantwortlichkeit des zuerst Handelnden für denselben sein könne. — Die gewählten Beispiele sind auch hier wieder zur Klarstellung des Sachverhalts ungeeignet. Gewiß liegt vollendeter Mord für A vor, wenn B die ihm vorgelegte Speise ohne Kenntniß von der stattgefundenen Vergiftung genossen hat, während, wenn B diese Kenntniß besessen hätte, für A höchstens ein Versuch hätte zur Existenz kommen können. Allein der Grund hiervon ist lediglich

darin enthalten, daß an einem Einwilligenden überhaupt ein vollendetes Verbrechen nicht begangen werden kann. Es haftet auch A freilich nicht, wenn B trotz der aufgestellten Warnungszeichen aus Unvorsichtigkeit in den geöffneten Brunnen fällt. Aber nicht darum nicht, weil B unvorsichtig gewesen ist, sondern weil er diese Unvorsichtigkeit nicht hatte voraussehen können. Daß, wenn dies der Fall war, A für Vollen dung einstehen muß, gibt v. B. sogar sofort selbst zu.

Einer besonderen Erörterung wird v. B. der Fall unterzogen, daß die von A ausgegangene, durch die hinzugetretene Thätigkeit des B zum Erfolge hingeführte, Wirksamkeit eine fahrlässige gewesen ist. Meiner Ansicht nach kommt es auch hier wieder lediglich darauf an, ob A den Hinzutritt der fremden Wirksamkeit als wahrscheinlich bedorftehend vorausgesehen hat, oder doch bei einiger Aufmerksamkeit vorausgesehen haben würde. Und es relevirt alsdann auch hier nicht, ob diese fremde Wirksamkeit diejenige einer Naturkraft oder des B gewesen ist — noch viel weniger, ob B unverschuldet, fahrlässig oder dolos gehandelt hat. Anderer Ansicht ist v. B. Wenn zwei Kutscher an einer Straßenecke einander entgegenjagen, so sollen sie beide wegen der Gleichzeitigkeit ihrer Thätigkeit Ursache der entstandenen Beschädigung sein — insofern sie von einander nichts gewußt haben. Wisse jedoch der später Thätige, daß der Andere regelwidrig gehandelt habe, und handle er selbst nun nicht so (fahrlässig oder dolos), daß der Erfolg vermieden werde, so entfalle die Ursachlichkeit des Andern, und er allein sei Ursache. — Würde aber die vorausgegangene culpa durch eine nachfolgende Verschuldung wieder beseitigt, so müßte das Nämliche bezüglich eines vorausgegangenen Dolus und einer nachfolgenden Verschuldung der Fall sein. Denn der Causalzusammenhang ist derselbe, es mag ihm Dolus oder Culpa

zu Grunde liegen, und beide — Dolus wie Culpa — stellen eine Verschuldung des Willens dar. Von der v. B. behaupteten Culpacompensation kann im Strafrecht keine Rede sein; es muß hier vielmehr der Satz gelten, daß, wie die eigene Haftbarkeit durch fremde Verschuldung nicht begründet, so auch die einmal begründete eigene Verschuldung durch fremde Verschuldung nicht wieder beseitigt werden kann. — Darum ist es auch nichts weniger wie zweifellos, daß, wenn A fahrlässig brennbare Stoffe an einem gefährlichen Orte gelagert hatte, und B, der dies weiß, mit einem Richte sich dahin begibt, fällt und einen Brand herbeiführt, B alleiniger Urheber des Unglücksfalls sei. Es wird vielmehr auch A verhaftet sein, wenn er das spätere Ereigniß als mit einiger Wahrscheinlichkeit bevorstehend voraussah oder doch hätte voraussehen können. Das muß umsomehr zum Bewußtsein kommen, wenn angenommen wird, B habe von dem Vorhandensein der brennbaren Stoffe nichts gewußt, dieses Vorhandensein aber bei einiger Aufmerksamkeit einsehen können. Auch in diesem Falle würde er culpos gehandelt haben. So aber, wie v. B. dieses Beispiel hinstellt „B, der dies weiß“, könnte man zu der Annahme verleitet werden, dem B falle Dolus zur Last, dessen Voraussehbarkeit dem A hier nicht möglich gewesen wäre. — Hiernach kann auch die v. B. beigefügte Bemerkung „sonst stünde es ja auch in der Macht eines Andern, einen unvorsichtig Handelnden, aber einen verbrecherischen Erfolg nicht Wollenden, gegen seinen Willen willkürlich zum Verbrecher zu machen — z. B. Jemand tödte dolo mit der von einem Andern liegen gelassenen Waffe einen Dritten —“ keine Beachtung verdienen. Denn hat, was Voraussehung ist, A mit einiger Wahrscheinlichkeit vorausgesehen oder voraussehen können, es werde sich an seine Thätigkeit eine dolose Thätigkeit des B anschließen, so liegt der Grund

dafür, daß ihm das Ergebniß der beiden Handlungen als ein fahrlässig herbeigeführtes zuzurechnen ist, sowohl in seiner eigenen Causalität, als aber auch in seiner eigenen Willensverschuldung. Die nämliche Erscheinung zeigt sich, wenn auch der zweite Thäter nur fahrlässig gehandelt hatte. Hier gibt sogar v. B. selbst zu, daß, wenn A die Pferde scheu gemacht habe, seine Hastbarkeit dadurch nicht beseitigt werde, daß B unvorsichtig aus dem Wagen herausgesprungen und hierdurch um das Leben gekommen sei. Ob das Schenmachen der Pferde dolos oder culpos. stattgefunden hatte, kann, wie erwähnt, nur dafür releviren, ob der Erfolg zum Dolus oder nur zur Culpa zuzurechnen ist.

Nach diesen Ausführungen kann auch die Casuistik v. B. §. 53 flg. nicht zutreffend sein. — Es ist durchaus kein Unterschied begründet, je nachdem Erwachsene oder Kinder mit dem fahrlässiger Weise liegen gelassenen Gewehr ein Unglück angerichtet haben, insofern in dem einen wie in dem anderen Fall das spätere Ereigniß voraussehbar gewesen war. Und lag diese Voraussehbarkeit nicht vor, so ist in beiden Fällen gleichmäßig von Strafbarkeit nicht die Rede. Freilich v. B. sagt hier (§. 56), für die hinzutretende Thätigkeit unzurechnungsfähiger Personen müsse, wenn sie nicht eine durchaus ungewöhnliche sei, gehaftet werden, während die freie Handlung eines Zurechnungsfähigen, selbst eine nur culpose, nicht in der Mitte liegen dürfe. Aber es tritt mit dieser objectiven Unterscheidung plötzlich ohne alle Motivirung ein Gesichtspunkt hervor, welcher mit der anderen Behauptung, daß die vorausgesehene oder voraussehbar gewesene Zwischenursache keine regelwidrige sei, im Widerspruch steht. — Der Alan G. hatte sich im Wirthshause berühmt, er könne auf einen Zug ein Quart Brandwein austrinken. Der Angeklagte hatte ihm darauf gesagt, wenn er das thue, so wolle er den

Brandwein bezahlen, und G. dann wirklich den ihm vorgelegten Brandwein auf einen Zug ausgetrunken. Aber er starb bald nachher an Alkoholvergiftung. Die Nichtigkeitsbeschwerde des wegen fahrlässiger Tödtung verurtheilten Angeklagten wurde mit Recht von dem Obertribunal in Berlin zurückgewiesen. Denn, wenn es selbstverständlich auch dem G. freistand, eine Handlung zu unternehmen, von welcher er sich bei einiger Aufmerksamkeit sagen mußte, daß sie mit Gefahr für sein Leben verbunden sei, so erwuchs doch hieraus nicht dem Angeklagten das Recht zu der gleichen Fahrlässigkeit gegen dessen Leben. Nach dieser Ansicht, meint nun v. B., müsse auch der Besitzer eines feurigen Reitpferdes bestraft werden, wenn er nicht Veranstaltungen treffe, daß unberufene Personen sich nicht einmal darauf setzen und so den Hals brechen. Ebenso derjenige, welcher einen Andern zum Genuß schwer verdaulicher Speisen und Getränke auffordere, für den hierdurch herbeigeführten Tod u. s. w. Diese Einwendung erscheint jedoch als unbegründet, weil hierbei das Wesen der Fahrlässigkeit ganz unberücksichtigt gelassen wird. Sicherlich haftet der Reitlehrer, welcher das feurige Pferd von seinem ungeschickten Schüler besteigen läßt, sowie der Arzt, welcher gestattet, daß seine Patienten schwer verdauliche Speisen genießen, hätten sie auch selbst bei einiger Aufmerksamkeit das Nachtheilige dieses Genusses erkennen müssen. Es ist aber überhaupt auch in allen von B. angeführten Beispielen Haftbarkeit für den Erfolg begründet, wenn nur wirklich eine Fahrlässigkeit vorlag, d. h. es dem Handelnden voraussehbar gewesen war, daß er durch seine Handlung mit einiger Wahrscheinlichkeit einen concreten strafrechtlichen Erfolg herbeiführen werde, und ein Willenszusammenhang zwischen Handlung und Erfolg bestand.

Endlich sucht v. B. (§. 27 flg.) noch auszuführen, daß

auch durch eine schuldvolle Unterlassung, rechtzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, der Causalzusammenhang unterbrochen werden könne. Es dürfte aber nicht einzusehen sein, wie, wenn die Verletzung ihren natürlichen Verlauf nimmt, schädliche positive Einflüsse sich also zu der Verletzung nicht hinzugesellen, der endliche Ausgang derselben anderen Kräften zugeschrieben werden soll, als welcher sich der Thäter selbst schuldvoll bedient hatte. Noch weniger dürfte es erklärlich sein, daß die nämliche Unterlassung den Causalzusammenhang unterbrechen oder ganz unangetastet lassen soll, je nachdem ihr eine Verschuldung des Verletzten zu Grunde liegt oder nicht. Liegt daher weiter nichts vor als die Weigerung des Verletzten; sich einer Amputation zu unterziehen, so wird hierdurch, die Amputation mag gefährlich sein oder nicht, die Haftbarkeit des Thäters für Vollendung nicht beseitigt. Ist freilich die Verletzung durch ein zweckwidriges positives Verhalten des Verletzten dergestalt verschlimmert worden, daß dasselbe als mitwirkende Ursache anzusehen ist, so wird hierdurch der Causalzusammenhang zwar auch nicht unterbrochen, aber es würde sich dann die Frage aufwerfen, ob der Thäter hierauf hatte gefaßt sein müssen oder nicht, und ihn im letzteren Fall die Strafe der Vollendung nicht treffen. War aber der Verletzte ein armer Mann, der mit der Requirirung eines Arztes nicht so schnell bei der Hand und, um sein tägliches Brod zu verdienen, genöthigt ist, seine gewöhnliche Lebensweise fortzusetzen, seine Profession zu betreiben, zum Holz sammeln in den Wald zu gehen und hierbei zu seiner Stärkung Brändwein zu trinken u. s. w., so wird der mit diesen Verhältnissen bekannte Thäter auch hierfür einzustehen haben, sollten auch diese Handlungen von dem Verletzten mit dem Bewußtsein ihrer Schädlichkeit unternommen worden sein. — Die Behauptung, der Thäter habe

kein Recht darauf, daß der Verletzte Dieses oder Jenes zur Abwendung des größeren Schadens thue, führe, meint v. B., dahin, daß wenn A brennbare Stoffe an einer Stelle deponirt habe, an welcher sonst B, Feuer anzumachen, berechtigt sei, B sogar absichtlich das Feuer unter die brennbaren Sachen werfen dürfe — denn A könne ihn ja nicht verpflichten, etwas nicht zu thun, wozu er sonst berechtigt gewesen wäre. Aber wenn auch B durch die ihm von A zugefügte Verletzung nicht genöthigt werden kann, Maßregeln zu seiner Rettung zu ergreifen, so geht doch hieraus noch lange nicht hervor, daß ihn die vorausgegangene Handlung zur Vornahme einer für ihn selbst strafbaren Handlung berechtige.

V. Dolus generalis.

Es ist bereits in m. Abh. Goldammers Archiv 1866 S. 726 flg. darauf hingewiesen worden, daß der f. g. d. g. keine besonderen Eigenheiten besitze, die Handlung vielmehr, welche der Thäter in der Ueberzeugung, den Erfolg bereits herbeigeführt zu haben, noch vornehme, lediglich als eine Zwischenursache erscheine, insofern gerade erst durch ihre Mitwirksamkeit der beabsichtigt gewesene Erfolg herbeigeführt werde. Geht man nun, wie dort geschehen, davon aus, daß zur Zurechnung der Vollendung nur das Gewollthaben der eigenen mitwirkenden Handlung und des Erfolgs, sowie weiter nur erforderlich sei, daß die Zwischenursachen nicht gegen den Willen des Handelnden mitwirken, so ist es lediglich eine Consequenz und steht nicht in der Luft, wie v. B. (S. 71,

N. 9) meint, daß der Thäter auch seine zweite Handlung als eine dolose zu verantworten hat. Ist man aber der Ansicht, daß sich auch die Zwischenursachen als mit einiger Wahrscheinlichkeit bevorstehend in dem Bewußtsein des Thäters reflectirt haben müssen, wenn er für Vollendung haften soll, so wird hier von einer solchen Verantwortlichkeit kaum die Rede sein können. Denn es müßte in diesem Falle der Thäter sich bei der Vornahme der ersten Handlung vorgestellt gehabt haben, nicht allein, daß er möglicher Weise noch eine zweite Handlung unternehmen, sondern zugleich auch, daß diese zweite Handlung eine mitwirkende sein, sie also aus der irrigen Ueberzeugung des bereits stattgefundenen Eintritts des Erfolgs entspringen werde. Es wird sich darum der d. g. vorwiegend in eine Concurrrenz von dolus und culpa auflösen, oder auch, wenn aus triftigen Gründen der Erfolg bei Vornahme der zweiten Handlung als bereits eingetreten erachtet worden war, lediglich einen Versuch repräsentiren. War freilich der Thäter hierüber zweifelhaft, so wird er nicht leicht mit der Entschuldigung gehört werden dürfen, daß er bei Vornahme der zweiten Handlung nicht mit Festhaltung seiner ursprünglichen, auf Herbeiführung des Erfolgs gerichteten, Absicht sondern nur aus luxuria thätig gewesen sei. — Daß der d. g. in der Regel eine Concurrrenz von dolus und culpa repräsentire, ist auch (§. 66 flg.) die Ansicht v. B. Er meint jedoch, wenn die zweite Thätigkeit als die regelmäßige Folge der ersten erscheine, oder, sie der Handelnde bereits vor Beginn oder der Vollendung seiner ersten Thätigkeit zu unternehmen, beabsichtigt gehabt habe, so werde sie von dem der ersten Thätigkeit zu Grunde liegenden Dolus durchdrungen. Damit wird dann aber geradezu das Gegentheil der Concurrrenz zur Regel gemacht. Denn, wenn auch allerdings ein Dritter den von ihm gefundenen Leichnam

nicht sofort verscharren wird, so ist es doch sicher regelmäßig, daß der Thäter den Menschen, welchen er getödtet zu haben glaubt, als Leichnam betrachtet und zum Zweck der Verheimlichung seines Verbrechens alsbald Handlungen mit demselben vornimmt, welche, den Tod eines Lebenden herbeizuführen, geeignet sind. Und ebenso sagt sich auch der Thäter schon von vornherein, daß er solche Handlungen demnächst mit dem Leichnam vornehmen werde. — Von einem *dolus eventualis*, welchen v. B. unter den von ihm hervorgehobenen Voraussetzungen annimmt, könnte eben nur dann geredet werden, wenn der Handelnde bei Vornahme der ersten Handlung ausdrücklich davon ausgegangen war, seine demnächstige Ueberzeugung, den Erfolg bereits herbeigeführt zu haben, werde möglicher Weise eine irrige sein. Von Demjenigen, welcher seinem Gegner auf einige Schritte Entfernung eine Kugel durch das Herz zu schießen gedenkt, wird dies ohne unzulässige Vermuthung nicht angenommen werden dürfen.

Eine ganz besondere Anwendung findet der d. g. in den v. B. (S. 72, 73 Anm.) referirten Beispielen Betters, indem derselbe hier nicht auf den nämlichen Erfolg beschränkt erscheint, er vielmehr seine Wirkungen über mehrere Erfolge ausdehnen soll. — Wenn Jemand mit dem Entschlusse, einen eigenen Haufen Heu einzufahren und einen daneben sitzenden fremden Haufen Heu zu stehlen, zuerst in der Meinung, daß er sich das fremde Heu aneigene, das eigene einfährt, dann aber in der Meinung, das eigene aufzuladen, das fremde Heu nach Hause bringt, so soll vermöge des d. g. das fremde Heu als (*dolus*) entwendet zu betrachten sein. Diese Entscheidung wird v. B. mit dem Bemerkten gebilligt, es sei dieselbe darin begründet, daß das Wegfahren des eigenen Heues als eine auf die Wegnahme des fremden Heues folgende

Thätigkeit zum Voraus berechnet gewesen sei, beide Thätigkeiten also der Berechnung des Thäters nach im Causalzusammenhang aufgefaßt werden müßten. Wird aber heute ein Haufen Heu gestohlen und morgen ein anderer; wird heute ein Mensch getödtet und morgen, oder auch gleich darauf, ein zweiter; hat der Brandstifter zur Abwendung des gegen ihn vorliegenden Verdachts einen Meineid geschworen, so kann, wenn der Thäter aus dem nämlichen Motive von vornherein zur Herbeiführung der mehreren Erfolge entschlossen, oder er durch die Begehung des einen Verbrechens zur Begehung des zweiten bestimmt worden war, zwar hier ein subjectives Verhältniß zwischen den mehreren Erfolgen entstehen, unmöglich aber ein objectives begründet werden. — Daß der Thäter die beiden Heuhaufen mit einem d. g. umfassen sollte, ist undenkbar, weil es ihm hinreichend bekannt ist, daß er seinen eigenen Heuhaufen nicht stehlen kann. Aus dem Irrthum aber, daß man das fremde Heu heimfahre, und dem nachfolgenden Irrthum, daß man das eigene Heu auflade, kann gleichfalls kein Dolus in Betreff der einen oder der anderen Handlung erwachsen. Und es ergibt sich auch sofort der Fehler der Construction, welche den lediglich vorliegenden Versuch am untauglichen Object sich aus der zweiten, ganz straflosen, Handlung zur Vollendung ergänzen läßt, wenn man unterstellt, der Thäter habe zuerst den fremden Heuhaufen eingefahren in der Meinung, es sei der eigene, dann aber seinen Irrthum erkannt und den zweiten Heuhaufen gleichfalls als seinen eigenen nach Hause gebracht. Ein d. g. ließe sich hier wohl nur so denken, daß durch den zum Voraus gefaßten Entschluß beide Heuhaufen zu einer fremden objectiven Einheit erwachsen seien. Aber es würde diese Ansicht abgesehen davon, daß der bloße Wille unmöglich statuiren kann, zwei sei eins, und

eine eigene Sache sei eine fremde, dahin führen, daß, wenn zunächst mit richtigem Bewußtsein der eigene Heuhaufen weggenommen, sodann jedoch der fremde sitzen gelassen worden war, ein versuchter Diebstahl an dem Thäter zu bestrafen wäre. — Wußte jedoch der Thäter, als er sich entschloß, beide Heuhaufen wegzunehmen, nicht, welcher der fremde, und welcher der eigene sei, oder unterstellte er auch nur die Möglichkeit eines desfallsigen Irrthums, so ergreift er den ersten Heuhaufen mit dem Bewußtsein, daß er sich einer fremden Sache bemächtigen könne. Diesen, mit einiger Wahrscheinlichkeit vorausgesehenen, Erfolg will er nicht etwa vermeiden, sondern ihn umgekehrt herbeiführen. Er befindet sich darum hierbei in eventuellem auf Diebstahl gerichtetem Dolus und haftet aus diesem Grunde für Vollendung, im Falle der erste Heuhaufen wirklich der fremde war. Und zwar ist diese Haftbarkeit lediglich in der ersten Handlung selbst begründet. Ob späterhin auch der zweite Heuhaufen weggenommen oder sitzen gelassen wurde, relevirt hierfür in keiner Weise. Nur dann könnte etwas hierauf ankommen, wenn überhaupt nicht festgestellt zu werden vermöchte, welcher der eigene und welcher der fremde Heuhaufen wirklich ist, denn dann wäre es doch sicher, daß wenigstens einer der beiden weggenommenen Heuhaufen, gleichviel welcher, der fremde war. Man hat es jedoch hier lediglich mit einer Beweisfrage zu thun.

In dem zweiten Beispiel hat der Arzt zwei Kranke im Spital. Was dem C helfen kann, würde den Tod des P herbeiführen. Letzteren will der Arzt tödten und verschreibt zu diesem Behufe beiden Kranken sehr ähnliche Medicinen. Durch ein Versehen werden die beiden Medicinen verwechselt. P stirbt. Eine Besonderheit liegt hier in keiner Weise vor, denn das dem Krankentwärter, wie man unterstellen muß,

unterlaufene Versehen muß von dem Arzte als eine in Berechnung gezogene Zwischenursache verantwortet werden. Jedenfalls aber ist es bedeutungslos, daß der Arzt zwei Recepte verschrieben, und C die für P bestimmte Arznei erhalten hat. — In dem dritten Beispiel endlich will X den C und den P vergiften. Für beide verschreibt er Gifte, und wieder wird dem C gereicht, was für P bestimmt war, und umgekehrt. Beide sterben. Besser meint — und v. B. billigt dies — die Gegner des d. g. müßten auch hier zwei vollendete Giftmorde läugnen und sich mit Concurrenz von zwei versuchten und zwei culposen Tödtungen begnügen. Es dürfte aber auch hier wieder eine Besonderheit nicht vorliegen. Denn angenommen, X wolle lediglich den P vergiften und bringe demselben Arsenik statt eines andern Gifts bei, welches er zu verwenden glaubt, so wird, in Anbetracht daß es nicht auf die Identität des Mittels ankommen kann, wenn das wirklich in Gebrauch genommene Mittel gerade von der beabsichtigt gewesenem Wirksamkeit ist, auf den unterlaufenen Irrthum kein Gewicht gelegt werden können. Nur die Wirksamkeit der Handlung macht strafbar. Wollte man aber durch einen solchen Irrthum die Haftbarkeit des Thäters für Vollendung beseitigt werden lassen, so würde dieses Resultat jedenfalls dadurch nicht vermieden werden, daß die Verwechslung des Mittels auch noch einer zweiten Person gegenüber stattfindet.

VI. Irrthum in Ansehung des Object's der verbrecherischen Thätigkeit.

Habe im Falle der Aberration statt des A der B sein Leben verloren, so erscheine es zwar, meint v. B. (S. 71 flg.), dem Willen des Handelnden gemäß, daß dem Begriffe nach ein Mensch getödtet worden sei, aber das Individuum B habe der Handelnde nicht tödten wollen. Darum hafte derselbe hier auch nicht für dolose Vollendung. Sei hingegen nur eine Verwechslung der Personen vorgekommen, so habe der Handelnde im Augenblick der That das getroffene Individuum wirklich treffen wollen, und es falle ihm darum dolose Vollendung zur Last. In Wirklichkeit ist aber auch im Falle der Verwechslung das Object nicht getroffen worden, welches sich der Handelnde innerlich als Gegenstand seiner Handlung ausersehen hatte. Das ergibt sich sofort, wenn man unterstellt, der Handelnde schieße auf einen leblosen Gegenstand, den er für einen Menschen halte; oder er wolle Nüsse vom Baume herunterwerfen, werfe aber in einen Eichbaum, den er für einen Nußbaum ansehe. A hat den C nicht treffen wollen, er hat auch mit bewußtem Willen nicht die vor ihm hergehende Gestalt treffen wollen. Indem er sich die Gestalt des B als den Gegenstand seiner Handlung individualisirte, verneinte er vielmehr zugleich mit Bestimmtheit, daß dieser Gegenstand die Gestalt irgend eines anderen Menschen sein solle. Man geht bei der Verwechslung davon aus, A sei durch die Gestalt des C getäuscht worden, wodurch allerdings die Behauptung, C habe auch getroffen werden sollen, einigen Schein erhält. Daß C von den leiblichen Augen des A gesehen wurde, ist aber für die Beurtheilung der Schuld desselben gleichgültig. Es würde diese Beurtheilung

die nämliche sein müssen, wenn A in das dunkle Zimmer seines abwesenden Gegners hineingeschossen und eine andere in demselben zufällig anwesende Person getroffen hätte. — Zwischen Aberration und Verwechslung kann darum eine wesentliche Verschiedenheit nicht anerkannt werden.

Will man hiernach im Falle der Verwechslung dolose Vollenbung annehmen, so muß man sich hierfür mit der Construction begnügen, daß Causalzusammenhang zwischen der vorgenommenen Handlung und dem Erfolge besteht, und daß der Willenszusammenhang nicht unterbrochen worden war — da es bei der Gleichwerthigkeit der Objecte als unbeachtlich erscheint, daß nicht gerade das gewollte Object getroffen wurde. Es ist bei dieser Construction die Berufung auf die Gleichwerthigkeit der Objecte nicht unstatthaft. Das Gesetz individualisirt nicht den Gegenstand der Tödtung, des Raubs, der Nothzucht, Eigenthumsbeschädigung u. s. w. und kann darum auch dem Thäter eine solche, durch die Motive bestimmte, Individualisirung mit der Wirkung der Strafbefreiung für Vollenbung, wenn nicht gerade das gewollte individualisirte Object getroffen wird, nicht gestatten. Bei dem Diebstahl hingegen dürfte sich die Beurtheilung anders gestalten, da hier das Gesetz ausdrücklich auf das Motiv — die Sache rechtswidrig zu gewinnen — Bezug nimmt. Will hiernach Jemand einen silbernen Becher lediglich darum sich aneignen, weil sich derselbe längere Zeit hindurch in seiner Familie vererbt hatte, er bemächtigt sich aber aus Verwechslung eines anderen Bechers, so wird er sich nur eines versuchten Diebstahls schuldig gemacht haben. Läge das Wesen des Diebstahls lediglich in der rechtswidrigen Wegnahme fremden Eigenthums, so würde die stattgefundene Verwechslung nicht releviren.

Der nämlichen Construction unterliegt auch die Aberration.

Auch hier schießt A in seinen Gedanken auf B, in Wirklichkeit aber auf C. Wäre es ihm gleichgültig gewesen, ob er B oder C treffe, so würde er zweifellos für dolose Völlendung haften. Daß ihm dies nicht gleichgültig war, konnte ihn nach dem Gesetze, welches, wie gesagt, auf seine Motive keinen Werth legt, nicht berechtigen, die ihm wahrscheinliche Tödtung des rechtlich gleichwerthigen Objectes von seinem Willen auszuschließen. Darum sind, da nur eine Person getroffen werden sollte, B und C alternativ von seinem Willen umfaßt gewesen, und es müssen daher auch die oben angegebenen Regeln über das alternative Wollen hier durchaus Anwendung finden. Namentlich kann sonach neben doloser Völlendung hier von einem concurrirenden Versuche nicht die Rede sein, und die v. B. (S. 84) in dieser Richtung gesuchte Schwierigkeit besteht in Wirklichkeit nicht. — Eine solche Alternativität kann aber, was seither übersehen wurde, nur dann angenommen werden, wenn nicht allein B, sondern auch der wirklich getroffene C in einem solchen Verhältniß zu A stand, daß der Causalzusammenhang und Willenszusammenhang sich gerade so decken, wie dies überhaupt erforderlich ist, wenn der eingetretene Erfolg als gewollt zugerechnet werden soll. Wenn A sein Gewehr nach B abschob in der Meinung, daß er keinerlei Wahrscheinlichkeit für sich habe, denselben zu treffen, so kann ihm unmöglich der Wille imputirt werden, daß er den B habe tödten wollen. Dasselbe muß auch in Ansehung des wirklich getroffenen C gelten, wenn A, als er den Schuß auf B abfeuerte, den C gar nicht sehen konnte — es würde hier nicht einmal culpa vorliegen — oder C von B in einer solchen Entfernung stand, daß A, sei es selbst culpos, nicht annahm, er werde ihn möglicher Weise treffen. War aber in der angegebenen Weise der getroffene C wirklich von dem Willen des A umfaßt

gewesen, so hat dieser auch nicht einen Menschen getroffen, der in Ermangelung einer Vergegenständlichung für ihn lediglich als ein Begriff anzusehen wäre, sondern er hat einen für ihn verkörpert gewesenen Menschen getroffen. Darum würde er auch hier, wenn denn nicht für dolose Vollendung, so doch neben Versuch für culpa einzustehen haben.

Man scheint der Ansicht zu sein, daß, wenn A einsehe, es spreche die gleiche Wahrscheinlichkeit dafür, daß er gerade so gut den B wie den C treffen könne, ihm die stattgefundene Tödtung des C statt des B zur dolosen Vollendung zuzurechnen sei. Von B. wird hier ein *dolus alternativus* angenommen „weil A eben so gut den C als den B treffen mußte und gleichwohl nichts that, was die Wahrscheinlichkeit, den B und nicht den C zu treffen, erhöhte.“ Mit dem „mußte“ aber hat v. B. einen ungehörigen Gesichtspunkt in die Beurtheilung hereingezogen, denn es handelt sich nicht um eine vorausgesehene Nothwendigkeit des Treffens von C. Ebenso ergibt sich aus der Unterlassung der Sorgfalt in der Vermeidung eines als mit einiger Wahrscheinlichkeit bevorstehend erkannten — aber nicht gewollten — Erfolgs kein Dolus, sondern nur eine Fahrlässigkeit. In Wirklichkeit beruht die erwähnte Ansicht nicht auf der gleichen Wahrscheinlichkeit, sondern geradezu auf der gesetzlichen Gleichwerthigkeit der Objecte. Der Jäger, welcher an zwei verschiedenen, neben einander im Dickicht gelegenen, Stellen Geräusch hört und weiß, das eine rühre von einem Rehbock, das andere von einem Treiber her, aber nicht welches, und nun nach der Stelle des einen Geräusches, oder auch in der Richtung der beiden Geräusche, schießt, so daß er gerade so gut den Treiber wie das Thier treffen kann, hat unerachtet dieser gleichen Wahrscheinlichkeit, wenn er den Treiber trifft, nur für culpa einzustehen. Denn er hoffte auf die immerhin

vorhandene Möglichkeit, die ihn das Thier und nicht den Treiber tödten lassen werde. Die Ansicht v. B. würde hier auf den d. event. in seiner unhaltbaren Gestalt zurückführen.

Eine Verschiedenheit zwischen Aberration und Verwechslung will v. B. (S. 76) darin begründet finden, daß es im ersteren Falle gar nicht gewiß sei, ob B ohne das Dazwischentreten des C auch wirklich getroffen worden sein würde. Aber auch für die Verwechslung bleibt selbstverständlich die Erwägung übrig, daß, wenn statt des C der B des Wegs gekommen wäre, derselbe vielleicht dem Schusse ausgewichen sein würde. — Zur Widerlegung des weiteren Beispiels v. B., daß, im Falle auf das Treffen der Scheibe B eine Belohnung von fünf Gulden und auf das Treffen der Scheibe C die gleiche Belohnung gesetzt sei, A die Belohnung nicht in Anspruch nehmen könne, wenn er auf die Scheibe B gezielt aber die Scheibe C getroffen habe, wohl aber, wenn er auf die getroffene Scheibe C gezielt habe, in der Meinung, sie sei die Scheibe B — wird wohl die Bemerkung genügen, daß, wenn dem A je fünf Gulden für das Erschießen von B und C versprochen worden sind, er sowohl im Falle der Aberration wie in dem der Verwechslung seine Belohnung beanspruchen kann. Von dem Erweisen einer besonderen Geschicklichkeit ist eben bei dem Todtschießen keine Rede.

Zu einer interessanten Combination endlich gelangt man, wenn man die Verwechslung und die Aberration in einem Beispiel zusammenfaßt. A will von B und C, welche so nahe neben einander stehen, daß nach seiner Ueberzeugung sein Schuß jeden von Beiden mit einiger Wahrscheinlichkeit treffen kann, den C tödten. In der Meinung, B sei C, richtet er seinen Schuß auf B, trifft aber durch Aberration wirklich den C. Nach der v. B. vertretenen Theorie müßte

angenommen werden, A habe den vor ihm stehenden Menschen — den B ~~www.treffen wollen~~, nicht aber den C, auf den er doch seine Absicht gerichtet hatte. Obgleich er sonach diejenige Person, um welche es ihm galt, getödtet hat, so könnte er doch nur wegen versuchter Tödtung des B in Concurränz mit culpoſer Tödtung des C bestraft werden. Richtig fällt ihm dolose Vollendung ohne Concurränz mit Versuch zur Last. Hätte er das Treffen des C, den er irrig für B hielt, nicht einmal als mit einiger Wahrscheinlichkeit bevorstehend erachtet, so würde er, wenn demungeachtet der auf B, in der Meinung derselbe sei C, gerichtete Schuß den von ihm zu tödten beabsichtigten C getödtet hat, doch für diese Vollendung — abgesehen von etwaiger culpa — nicht haftbar sein, sondern nur für Versuch. Die Haftbarkeit für Versuch aber würde sich darauf gründen, daß er den B für das gesuchte Object gehalten hat, und ihm das Treffen desselben möglich erschienen war.

VII. Straflosigkeit der bewußten Causalität.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Jemand Vorbeugungsmaßregeln zur Sicherung seines Eigenthums — durch Anbringung eines Selbstschusses etwa — treffen dürfe, hängt nach v. B. (§. 85 flg.) lediglich von der Regel des Lebens ab. Erschienen hiernach solche gefährliche Veranstellungen statthaft, so sei der Dieb, beziehungsweise der Unvorsichtige, welcher in Folge eigener Thätigkeit hierdurch beschädigt werde, es selbst, der sich diese Verletzung zuziehe.

Andernfalls werde hingegen der Causalzusammenhang nicht unterbrochen, und es trete Haftbarkeit für den Eigenthümer ein. — Hier aber wirkt sich denn doch die Frage auf, ob einem positiven Gesetze gegenüber, welches den allgemeinen Grundsatz, daß der gewollte oder verschuldete strafrechtliche Erfolg verantwortet werden muß, adoptirt hat, eine solche Berufung auf die Regel des Lebens statthaft ist. Und es dürfte diese Frage um so sicherer zu verneinen sein, als ihre Bejahung zugleich eine Beseitigung des Gesetzes, im Falle dasselbe der Regel des Lebens widersprechen sollte, involviren, beziehungsweise das Gesetz überhaupt als überflüssig erscheinen lassen würde. Hat einmal das Gesetz den erwähnten Grundsatz angenommen, so müssen in demselben die Ausnahmen bestimmt angegeben sein, dergestalt daß weitere Ausnahmen unter Berufung auf die Regel des Lebens nicht geschaffen werden dürfen. Die einzigen Ausnahmen, welche das deutsche Strafgesetzbuch — insoweit es nicht außerdem noch in dem speciellen Theil auf andere Gesichtspunkte durch die den Definitionen beigefügten Worte „rechtswidrig, widerrechtlich u. s. w.“ hinweist — zuläßt, sind in den §§. 52, 53, 54 enthalten. Hierbei kommt es dann aber überall nicht darauf an, ob sich der Erfolg mit oder ohne eigene Thätigkeit des Beschädigten vollzogen hat. — Innerhalb seiner Definitionen jedoch stützt sich das Strafgesetzbuch selbst, wie das auch gar nicht anders sein kann, auf die Regel des Lebens.

Es stimmen zunächst die §§. 52 und 53, zwischen welchen nur die einzige, unmotivirte, Verschiedenheit besteht, daß nicht auch in §. 52 das Unverschuldetsein der zwingenden Lage als Erforderniß der Straflosigkeit aufgestellt wird, darin überein, daß 1) ihre Definitionen sich nur aus der Regel des Lebens erklären lassen. Was eine unwiderstehliche Gewalt, nicht abwendbare gegenwärtige Gefahr, ein nicht zu beseitigen-

der Nothstand ist, dafür wird der geeignete Maßstab, unter Berücksichtigung der Individualität, nur in der Feststellung gefunden werden können, wie andere standhafte Menschen unter gleichen Verhältnissen gehandelt haben würden. — Daß ferner 2) wenn auch bei Gefährdung des Lebens jede zur Abwendung der Gefahr erforderliche Handlung straflos vorgenommen werden darf, es hingegen bei Gefährdung des Leibes eine, freilich nicht bestimmt ausgesprochene, gesetzliche Voraussetzung ist (s. Motive), daß eine gewisse Gleichmäßigkeit zwischen dem drohenden Uebel und demjenigen, welches einem unschuldigen Dritten zugefügt werden soll, bestehen muß. Unrichtig aber erscheint es, daß das Gesetz bei der Gefahr für den Leib eine sehr erhebliche solche Gefahr im Auge habe, eine geringere Gefahr mithin überhaupt nicht zu einem Eingriff in fremde Rechtskreise — etwa zur Zerstörung einer fremden Sache von unbedeutendem Werthe — berechtigen könne. Auch hier muß die Regel des Lebens von entscheidendem Einfluß sein. Daß endlich 3) der Eingriff in fremde Rechtskreise straflos nur gestattet ist, wenn Gefahr für Leib oder Leben bevorsteht. Läßt man aber einmal zu, daß im Falle der Collision von Rechten, das geringere Recht straflos verletzt werden dürfe, so ist nicht einzusehen, warum dieser Satz, etwa im Falle der Collision des Rechts auf Ehre mit Vermögensrechten, oder von Vermögensrechten unter sich, keine Anwendung finden soll. Will man etwa Denjenigen für strafbar finden, welcher, um eine Million zu retten, einen fremden Gartenzaun eingerannt hat? Auch hier aber könnte über das Maß einer solchen Berechtigung nur die Regel des Lebens entscheiden.

Eine principielle Verschiedenheit besteht sodann auch nicht zwischen §§. 52, 54 und §. 53. Man sagt zwar 1) die Ausübung der durch §§. 52, 54 eingeräumten Befugnisse

sei nur aus Gründen der Billigkeit gestattet, während die ~~Ausübung der Nothwehr~~ als ein wirkliches Recht betrachtet werden müsse. Allein wenn das Gesetz eine derartige Befugniß einräumt, so möchte denn doch hierin die Zuerkennung eines Rechts um so mehr gefunden werden müssen, als, wenn der in Gemäßheit der §§. 52, 54 Angegriffene sich der Ausübung derselben widersetzt, sie der Angreifer mit Gewalt realisiren darf. — Auf der anderen Seite beruht das Nothwehrrecht gleichfalls nur in der Zuständigkeit, sich gegen Eingriffe in seine Rechtskreise schützen zu dürfen. Daß dem rechtswidrigen Angreifer keine Gegenwehr gegen die zu diesem Behufe getroffenen Schutzmaßregeln zusteht, kommt lediglich daher, daß in dieser Gegenwehr nur ein Festhalten an dem ursprünglichen, nicht zum Schutze eines Rechts bestimmten — daher strafbaren — Angriff zu finden ist. In dem nämlichen Augenblick aber, in welchem der erste Angreifer seinen ursprünglichen Zweck aufgibt und sich nunmehr lediglich auf den Schutz seiner Rechte gegen den von ihm Angegriffenen beschränken will, erwächst ihm selbst das Recht der Nothwehr, sollte auch sein Gegner sich noch fernerhin in dem verzeihlichen Glauben befinden, es handle sich auch jetzt noch lediglich um die Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs. Der erste Angreifer würde sich hier möglicher Weise in einem verschuldeten Nothstand befinden, d. h. die von ihm zur Abwehr angerichtete vorsätzliche Verletzung müßte ihm, im Falle er diesen Verlauf in Aussicht genommen hatte, zum Dolus, im Falle er aber auf denselben wenigstens hätte gefaßt gewesen sein müssen, zur culpa zugerechnet werden. — Die Aufstellung der erwähnten Unterscheidung beruht wohl darin, daß man 2) davon auszugehen scheint, Nothwehr finde nicht einem lediglich objectiv ungerechten Angriff, sondern nur gegenüber einem zugleich subjectiv schuldhaften, strafbaren,

Angriff statt. (Schölze Lehrbuch §. 35 N. 4. Oppenhoff zu §. 53 N. 10, §. 113 N. 18. 19. d. Strafgesetzbuchs, Schwarze Commentar S. 231. Richtig dagegen S. 316. 317, ferner S. 322. Eine ganz besondere Gefahr setzt die Nothwehr überhaupt nicht voraus und darum auch nicht einem Beamten gegenüber). In der That aber wurzelt das Nothwehrrecht nicht in einer Verschuldung des Angreifers, sondern in dem Recht der Vertheidigung, welches seinen Regulator nur in der objectiven Gestalt des Angriffs, seiner Mächtigkeit und Richtung, finden kann. — Warum auch der Angriff eines Unzurechnungsfähigen unter §. 52 oder 54 subsumirt werden, der Angegriffene hier sich also nur dann mit einer an und für sich strafbaren Handlung straflos schützen können soll, wenn es ihm an Leib oder Leben geht, und er daher hier der Zerstörung werthvollen Eigenthums ruhig zuzusehen habe, dürfte nicht erklärlich sein. — Derjenige, welcher in der irrthümlichen Unterstellung, es drohe ihm ein Angriff, selbst zur Abwehr einen Angriff macht, kann für die hierbei angerichtete vorsätzliche Verletzung höchstens nur wegen culpa bestraft werden. Denn, wenn er auch in Folge seines Irrthums einen Menschen vorsätzlich getödtet hat, so hat er dies doch nicht mit rechtswidrigem Vorsatz gethan (m. Abh. Archiv für praktische RW. B. VIII. 1860. v. B. I. c. S. 84 N. 22). Wäre daher zur Ausübung der Nothwehr ein subjectiv rechtswidriger Angriff erforderlich, so würde sie dem mit der bona fides des Angreifers bekannten Angegriffenen nicht zustehen. — 3) Auch die Unterscheidung, daß nur im Falle der Nothwehr, nicht aber im Falle einer Nothlage, jeder Dritte dem Gefährdeten straflos zur Hülfe kommen dürfe, ist nicht durchaus richtig. Dem Richter wird es nicht einfallen, Diejenigen zu bestrafen, welche in eine fremde Hofraithe eingebrochen sind, um leichter zu dem.

für das Löschen des Feuers erforderlichen Wasser zu gelangen.
— Ebenso unhaltbar ist 4) die Unterscheidung, daß von einem Exceß lediglich bei der Nothwehr geredet werden könne. Prätext und Exceß der Nothwehr liegen vor, wenn zur Zeit der Vornahme der für die Abwehr bestimmten, an sich strafbaren, Handlung ein Zustand der Noth überhaupt nicht und beziehungsweise nicht mehr bestand, und es entscheiden darum ganz die gewöhnlichen Grundsätze darüber, ob und inwiefern die hier angerichtete Verletzung strafbar ist. (Archiv für prakt. RW. I. c.). Diese allgemeinen Grundsätze müssen aber natürlich auch auf die §§. 52 und 54 Anwendung finden. Freilich die Begünstigung, welche §. 53 dahin trifft, daß die Ueberschreitung der Nothwehr aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken straflos sein solle, kann im Falle der §§. 52, 54 nicht beansprucht werden. Aber es ist auch diese Begünstigung eine rein willkürliche. Denn war der Zustand der Bestürzung u. s. w. in so hohem Grade vorhanden, daß er die Zurechnungsfähigkeit ausschloß, so versteht sich die Straflosigkeit von selbst — wenn nicht, so liegt kein Grund dafür vor, warum unter diesem Deckmantel eine, vielleicht recht grobe, Fahrlässigkeit ihrer Strafe entzogen werden soll. Es beruht diese Begünstigung auch wohl wieder auf dem Gedanken, daß Nothwehr einen subjectiv verschuldeten Angreifer voraussetze; und sie verliert jeden Schein von Berechtigung, wenn man einen unzurechnungsfähigen Menschen als Angreifer supponirt, oder gar annimmt, es habe in Wirklichkeit ein Zustand der Nothwehr gar nicht bestanden, derselbe sei vielmehr nur irrthümlich unterstellt gewesen. — Endlich kann man zwar 5) allerdings von Demjenigen, welcher sich in einer Nothlage befindet, im Allgemeinen verlangen, er möge das ihm drohende Uebel lieber ertragen, als daß er sich vor demselben auf Unkosten Unschuldiger zu bewahren suche,

während man in gleicher Weise eine solche Zumuthung an den rechtswidrig ~~Angegriffenen~~ nicht richten wird. Das Unrecht muß dem Rechte weichen. Aber es darf dieser Kampf um's Recht (Thering) nicht bis zu seinen äußersten Konsequenzen durchgeführt werden, es gibt vielmehr auch hier gewisse Grenzen, welche nach der Regel des Lebens nicht überschritten werden sollen. Sind andere Mittel zur Abwehr nicht vorhanden, so würde nach der strengen Folge des erwähnten Satzes der mit den gestohlenen zerrissenen Hosen entfliehende Dieb, der Schuljunge, welcher im Begriffe steht, die entwendete Birne anzubeißen, mit kaltem Blute getödtet werden dürfen, sollten dieselben auch keine Ahnung von diesem Ausgang ihrer rechtswidrigen Handlung gehabt haben. Es ergibt sich sogar wirklich diese Konsequenz aus den §§. 52—54 des Strafgesetzbuchs, und es ist unverständlich, wenn Oppenhoff §. 53 N. 19 behauptet, es komme zwar für die Nothwehr nicht darauf an, ob das gefährdete Recht von Bedeutung erscheine. Aber der Richter der Thatfrage könne, wenn das bedrohte Recht weit geringer sei, als das im Wege der Nothwehr verletzte, schon allein wegen dieses Mißverhältnisses verneinen, daß die Nothwehr geboten gewesen sei.

Gemäß der Regel des Lebens besteht hiernach nur eine relative Verschiedenheit in dem Maße Dessen, was sowohl der in einer Nothlage Befindliche als der durch rechtswidrigen Angriff Gefährdete zu ihrem Schutze unternehmen dürfen, und nur sie sollte in dem einzelnen Falle dem Richter zum Anhaltspunkt dafür dienen, wo die Grenze zwischen dem Erlaubten und dem Unerlaubten herzieht. Darum gipfelt das Princip des Nothstandes und der Nothwehr in dem für beide gemeinsamen Satze: daß unter den von dem Gesetze aufgestellten näheren Voraussetzungen — gegenwärtige Gefahr u. s. w. — eine an und für sich strafbare Handlung

straflos ist, insoweit sie zum Schutze eigenen Rechts erforderlich war, bezüglich dessen von dem Thäter nach der Regel des Lebens nicht verlangt werden konnte, es ungeschützt zu lassen.

Die v. B. angeregte Frage aber beurtheilt sich nach diesen Ausführungen unter Zugrundelegung des Strafgesetzbuchs dahin: Man darf zwar in fremde Rechtskreise nur bei gegenwärtiger Gefahr für die eigenen Rechte eingreifen. Nichts aber steht entgegen, daß man sich einstweilen für die demnächstige Beseitigung einer erwarteten Gefahr vorbereite. Es ist auch nirgends vorgeschrieben, daß der Gefährdete bei gegenwärtig gewordener Gefahr persönlich anwesend sein und seine eigenen Körperkräfte zur Gegenwehr in Anwendung bringen müßte. Trifft er daher solche Vorbeugungsmaßregeln, welche ihre Wirksamkeit erst in dem Augenblicke äußern, zu welchem er selbst abwehrend in die Rechtskreise des Andern hätte eingreifen, und welche keine größere Rechtsverletzung anrichten, als welche er selbst dem Angreifenden hätte zufügen dürfen, so kann er hierfür nicht strafbar sein. Wußte er jedoch, oder würde er bei einiger Aufmerksamkeit vorhergesehen haben, daß seine Vorbeugungsmaßregeln sich früher ihrer Wirksamkeit entäußern, oder weiter in dieser Wirksamkeit gehen würden, als er selbst, dies zu thun, berechtigt sein werde, so fällt ihm dolus oder culpa zur Last. — Wären im Falle seiner persönlichen Anwesenheit geringere Mittel zur Abwendung der Gefahr ausreichend gewesen, so fragt es sich, ob ihm dieselbe nach der Regel des Lebens hätte zugemuthet werden können oder nicht. Ein von der Hofraithe entfernt liegendes, häufig nächtlicher Weile geplündertes, Feld kann nicht in jeder Nacht von dem Eigenthümer bewacht werden, und es steht ihm daher in Ermangelung anderer Mittel frei, dasselbe mit Selbstschüssen und Fußangeln zu umgeben selbst auf die Gefahr hin, daß der Dieb hierdurch

getödtet werde. — Hierbei bringt sich aber ein zweiter Gesichtspunkt ~~moderirend~~ zur Geltung. Sieht nämlich der Veranstalter solcher Vorbeugungsmaßregeln ein, oder hätte er es vorhersehen können, daß unschuldige Dritte durch dieselben verletzt werden würden, so darf er dieselben straflos nur treffen, wenn es sich für ihn nach den §§. 52, 54 des Strafgesetzbuches um Leib oder Leben handelt, und er zugleich ohne Fahrlässigkeit überzeugt ist, daß sie ihre Wirksamkeit erst bei gegenwärtiger Gefahr äußern werden. Bei der Erwägung, ob Dritte würden verletzt werden können, braucht er aber, ohne besondere Anhaltspunkte dafür zu haben, eine unvorsichtige Handlungsweise derselben selbstverständlich nicht vorauszusetzen.

Dem nämlichen Gesichtspunkt unterliegt auch die Frage, inwieweit man überhaupt für Leben oder Gesundheit Anderer gefährliche Veranstaltungen auf seinem Eigenthum treffen, ob man etwa hinter der Mauer einen Graben oder eine Sentgrube anlegen dürfe. Es müssen solche Veranstaltungen, wenn die Verurufung auf die §§. 52—54 des Strafgesetzbuches unzulässig erscheinen sollte, unterbleiben, insofern man nicht überzeugt ist, solche Gegenmaßregeln getroffen zu haben, daß ein Schade nicht verursacht werde. Die dem Gesetz widersprechende Regel des Lebens ist auch hier unbeachtlich. Wohl aber sollte sie auch hier wieder maßgebend dafür sein, unter welchen Verhältnissen man durch die Ausübung eigener Rechte diejenigen Anderer gefährden, ob man etwa Feuer auf seinem Herde anzünden dürfe mit dem Bewußtsein, daß ein hinüberfliegender Funke das Dach des Nachbarn in Brand setzen könne.

Im Falle der Collision von Gesetzen, wenn also etwa der Beamte eine Amtshandlung ausführt, die ein strafrechtliches Ergebniß nach sich ziehen kann, ist selbstverständlich von einer Haftbarkeit für Dolus keine Rede.

VIII. Causalität durch unterlassene Thätigkeit.

Führt die Thätigkeit des Handelnden zu einem demselben nicht voraussehbar gewesenen strafrechtlichen Erfolge, so liegt nur eine eigene, in Ermangelung eines in derselben enthaltenen verschuldeten Willens selbstverständlich straflose, Causalität vor. Die Frage ist hier nun die, ob, im Falle der Handelnde erst nach stattgefundenener Beendigung seiner straflosen Thätigkeit das Bevorfestehen eines strafrechtlichen Erfolgs derselben erkennt, noch nachträglich für ihn eine Haftbarkeit für diesen Erfolg begründet werden kann. — Man pflegt diese Frage unter dem Gesichtspunkt einer gesetzlichen Verbindlichkeit des Handelnden zur Abwendung des strafrechtlichen Erfolgs seiner selbst unverschuldeten Causalität zu betrachten. Krug, Glaser und Merkel meinen, daß darum mit Vornahme der ersten straflosen Handlung ein d. eventualis — man wolle für den etwaigen Erfolg derselben einstehen, wenn man ihn demnächst nicht abwenden werde — verbunden sei. Die unterlassene Abwendung hätte sonach zur Folge, daß hierdurch die Causalität der ersten Handlung von Anfang an strafbar würde. Aber es ist die anfängliche, von einem verschuldeten Willen nicht ausgegangene, Handlung eine definitiv straflose und kann sich eben darum rückwärts nicht mehr in eine strafbare umwandeln lassen (m. Abh. Gerichtssaal 1869 S. 3). — Schüke Lehrbuch S. 90 N. 6 — ähnlich Schwarze Commentar S. 49 flg. — findet hingegen den Grund für die Haftbarkeit darin, daß durch die pflichtwidrige Unthätigkeit der verbrecherische Wille documentirt werde. Dieser Wille würde jedoch ohne alle Verbindung lediglich neben der durch die erste Handlung begründeten, schuldlosen, Causalität stehen,

während er jedenfalls, um sie zu einer rechtlich zu verantwortenden gestalten zu können, deren innere Seite bilden mußte. Es fehlt also an dem Nachweise der Uebertragbarkeit des nachträglich entstandenen, auf den Erfolg gerichteten, Willens in die ursprüngliche Causalität. Man könnte hier zwar etwa sagen, der Handelnde reflectire bei Vornahme der straflosen Handlung auf einen demnächstigen Entschluß, entweder den später etwa als bevorstehend von ihm erkannt werdenden Erfolg derselben abzuwenden, oder ihn sich vollziehen zu lassen, und es entstehe hierdurch ein Zusammenhang des gegenwärtigen Willens mit dem künftigen, welcher es ermögliche, daß, wenn demnächst der Wille gefaßt werde, den jetzt als bevorstehend erkannten Erfolg nicht abzuwenden, dieser strafbare Wille an die Stelle des ursprünglichen straflosen Willens in die Causalität eintrete und sie daher von da ab strafbar mache. (Gerichtssaal I. c.) Diese Construction dürfte aber nur eine Fiction sein und würde namentlich dahin führen, daß der Erfolg selbst dann als ein doloser oder culpofer zugerechnet werden müßte, wenn er auch späterhin in Wirklichkeit gar nicht abwendbar gewesen wäre. — Die Ansicht v. B. endlich (§. 99, 109) geht davon aus, daß, wenn Jemand eine zwar schuldblose, aber doch der Regel des Lebens widersprechende, Handlung vorgenommen und nach Vornahme derselben auf das jetzt als bevorstehend erkannte, zu der eigenen Causalität hinzutretende und sie zum Erfolge hinleitende, Ereigniß gerechnet habe, die Causalität der eigenen Thätigkeit, sich erweiternd, auch über dieses Ereigniß sich erstrecke und somit Haftbarkeit für den Erfolg begründe. Wie jedoch durch den bloßen Willen die allerdings auf das spätere Ereigniß sich erstreckende eigene Causalität mit verbrecherischer Schuld erfüllt werden könne, wird nicht dargelegt. Hat Jemand (§. 110) eine von ihm in schuldbloser

Weise geöffnete und offen stehende gelassene Kellerlufe späterhin nicht geschlossen, weil ihm nunmehr zum Bewußtsein kam, daß ein zerstreuter Nachbar hineinfallen könne, und er diesen Erfolg haben wollte, so muß er auch sicherlich für denselben haften. Es gehört jedoch zur Begründung dieser Haftbarkeit, wie bereits zu Schütze bemerkt, unbedingt, daß der später entstandene dolus zu einem Bestandtheil des Causalzusammenhangs werde. Dies aber kann nur durch eine aus dem später entstandenen dolus entspringende Mitwirkksamkeit geschehen, welche, als in der Unterlassung der Schließung der Kellerlufe enthalten, von v. B. eben nicht demonstrirt worden ist. — Uebrigens würde nach dieser Ansicht, wenn die erste Handlung eine der Regel des Lebens entsprechende war, deren Erfolg nicht abgewendet zu werden brauchen. Der Knecht also, der mit ordnungsmäßig geschlossener Laterne in der Scheuer durch den Stoß eines Andern stürzt und hierdurch das Stroh anzündet, dürfte der Entwicklung des Brandes ruhig mit zusehen, sollte er dieselbe auch mit einem Fußtritte verhindern können.

Die Beseitigung einer dem Erfolge entgegengewirkenden causa erscheint als eine Mitwirkksamkeit für denselben. Wer den Gendarmen, der im Begriffe steht, den Erfolg zu verhindern, festhält, muß daher für den Erfolg bestraft werden. Er ist auch schon dann wegen Mitwirkksamkeit strafbar, wenn er den mit der projectirten That noch unbekannten, aber in der Nähe befindlichen, Gendarmen durch falsche Vorspiegelungen entfernt, insofern sich annehmen läßt, derselbe würde andernfalls auf die That aufmerksam geworden sein und sie verhindert haben. Denn er hat es dann verursacht, daß der Entschluß und beziehungsweise die demselben entsprechende abwendende Thätigkeit unterblieb. Erkennt nun der Handelnde das Bevorstehen eines abwendbaren straf-

rechtlichen Erfolgs seiner straflosen — oder auch fahrlässigen — Causalität und ergeht somit die Aufforderung zur Abwendung desselben an ihn, er läßt aber den entsprechenden Willen, der zu einer adäquaten Thätigkeit führen würde, nicht in sich aufkommen, so hat er, worauf bereits Gerichtssaal I. c. hingewiesen wurde, eine dem Erfolge entgegenwirkende causa unterdrückt. Darum muß ihm wegen seiner Mitwirksamkeit der Erfolg zugerechnet werden. Und zwar als doloser, wenn anzunehmen ist, der jetzt als mit einiger Wahrscheinlichkeit bevorstehend erkannte Erfolg würde bei zweckmäßiger Thätigkeit wirklich abgewendet worden sein, und die Unterlassung stattgefunden hat, damit gerade die ursprüngliche Causalität den drohenden Verlauf nehmen solle; als fahrlässiger hingegen, wenn unter der gleichen Voraussetzung schuldvoll das wahrscheinliche Bevorstehen des Erfolgs nicht erkannt, der Nichteintritt des als wahrscheinlich bevorstehend erkannten Erfolgs unterstellt, oder culpos bei der unternommenen Abwendung zu Werke gegangen wurde. Einen Versuch würde die Unterlassung repräsentiren, wenn der Erfolg für abwendbar gehalten worden war, diese Abwendbarkeit aber in Wirklichkeit als unmöglich oder zweifelhaft erscheinen mußte. Beihülfe endlich würde wegen der Unterordnung des Willens gegeben sein, im Falle der Unterlassende gehandelt haben würde, wenn ein Anderer, für welchen gleichfalls die Verpflichtung zur Abwendung vorlag, hätte abwenden wollen; oder wenn die Unterlassung lediglich stattgefunden hatte, damit ein Handelnder zu seinem Ziele gelange (s. u. IX). Der Gendarm, welcher in diesem Sinne die Abwendung des Erfolgs unterläßt, würde hiernach als Gehülfe in Betracht zu ziehen sein. — Voraussetzung für eine durch Unterlassung begründete Haftbarkeit für den Erfolg ist jedoch stets eine vorausgegangene eigene Causalität. Liegt eine solche Causalität

nicht vor, so bleibt zwar immerhin die Ursachlichkeit der Unterlassung bestehen, aber sie hat dann nur eine ethische Bedeutung. Andernfalls müßte ausnahmslos jede unterlassene Abwendung eines strafrechtlichen Erfolgs für denselben haftbar machen. Die vorausgegangene Causalität verleiht also der Ursachlichkeit der Unterlassung ihren strafrechtlichen Charakter.

Unterbleibt die Abwendung lediglich darum, damit der abwendbare Erfolg eintreten solle — Gleichgültigkeit gegen den Eintritt des Erfolgs bedeutet das Nämliche —, so wird die ausnahmslose Strafbarkeit nicht zu beanstanden sein. Im Uebrigen aber wird, in Ermangelung anderer gesetzlicher Bestimmungen, die Regel des Lebens für das Maß Desjenigen, was zur Abwendung zu geschehen hat, entscheidend sein müssen. Wäre die Abwendung mit Lebensgefahr, mit unverhältnißmäßigen Kosten u. s. w. verknüpft, oder liegen sonstige triftige Entschuldigungsgründe für die Unterlassung vor, so daß der Erfolg an und für sich als perhorrescirt zu betrachten ist, so würde dieselbe straflos erscheinen können. Man hat es eben nicht mit einer von vornherein strafbaren Handlung zu thun, deren Erfolg zur Sicherung der Straflosigkeit unter allen Umständen abgewendet werden muß. — Der Kutscher, welcher einen unvorsichtigen Passanten überfährt, muß denselben nicht, worauf v. B. hinweist, auf seine Kosten curiren lassen, er braucht denselben vielleicht nicht einmal in seinem besetzten Wagen mit sich zu nehmen, und wird schon genug gethan haben, wenn er dem Bürgermeister des nächsten Orts Anzeige von dem Vorfall macht.

Da die ursprüngliche Causalität straflos ist, so kann durch die Unterlassung selbstverständlich eine Haftbarkeit auch nur für denjenigen Theil derselben entstehen, welcher überhaupt noch von dem Unterlassenden hätte abgewendet werden können. Mit Recht behauptet darum v. B., es sei nicht

möglich, daß man durch Unterlassung der Berichtigung eines bona fide geschworenen unrichtigen Eides des Meineides, durch die Unterlassung der Zurückgabe einer gutgläubig in Besitz genommenen fremden Sache, die man später als solche erkannt hat, des Diebstrahls schuldig werden könne. Es ist auch unrichtig, wenn Glaser meint, ein Beamter, welcher aus Irrthum eine unwahre Thatsache in einem Protokolle beurkundet habe, dasselbe aber nach erkanntem Irrthum seinen Weg gehen lasse, sei so anzusehen, als habe er absichtlich die falsche Thatsache in das Protokoll aufgenommen. Aber unrichtig ist doch auch die Behauptung v. B. (S. 110), sei einmal Jemand durch eine schuldlose Handlung wirklich verletzt worden, so erwachse keine Haftbarkeit für den später eingetretenen Tod des Beschädigten, wenn er auch, damit er sterben solle, hilflos liegen gelassen werde. Denn die Causalität der ursprünglichen, schuldlosen, Handlung erstreckt sich bis zum Tode, und es muß darum dieser Erfolg abgewendet werden. In ähnlicher Weise kann man für die Folgen eines gutgläubigen Eides haftbar werden, insofern man etwa nach erkanntem Irrthum den Verurtheilten seine Strafe verbüßen läßt; oder für die Folgen einer unwahren Mittheilung, im Falle man die schuldige Aufklärung auch dann unterläßt, wenn der Bezüchtigte für die angebliche verläumberische Nachrede gezüchtigt werden soll.

IX. Theilnahme.

Das deutsche Strafgesetzbuch sagt in §. 47, sei eine strafbare That von Mehreren gemeinschaftlich ausgeführt

worden, so sei Jeder als Thäter zu bestrafen; in §. 48 wird als Anstifter derjenige erklärt, welcher einen Andern vorsätzlich zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung bestimmt habe; und §. 49 bezeichnet die Beihülfe als ein wissentliches Hülfeleisten. Aber man erfährt nicht, was unter einer gemeinschaftlichen Ausführung, einem Bestimmen und einem Hülfeleisten verstanden werden soll, und es sind darum diese Definitionen unbrauchbar. Ueber das Alles erhält man aber auch aus den nach dem Strafgesetzbuch erschienenen neuesten Bearbeitungen der Lehre von der Theilnahme: Schütze Lehrbuch, Schwarze Commentar, Oppenhoff Strafgesetzbuch und Geyer in v. Holkenborff Handbuch keine genügende Auskunft.

Die Lehre von der Causalität ist für die Theilnahme von der entschiedensten Bedeutung. — Man nimmt gegenwärtig wohl durchgängig an, daß, wenn sich ein Erfolg aus mehreren Wirksamkeiten ergeben hat, unter diesen Wirksamkeiten Haupt- und Nebenursachen, wesentliche und außerwesentliche, urheberische und beihelfende, je nach dem Maße und Umfang derselben, nicht unterschieden werden können, sie vielmehr in ihrer objectiven Bedeutsamkeit für den Erfolg sich gleichstehen. Nur der Haupthandlung scheint ein besonderes objectives Gewicht beigelegt werden zu wollen. Und zwar verstehen, insofern überhaupt ein Begriff dieser Handlung gegeben wird, Einige unter derselben diejenige Handlung, welcher von dem Handelnden die Bestimmung beigelegt worden sei, die Ueberführung des Versuchs zur Vollendung ohne weiteres Hinzutreten verbrecherischer Thätigkeit zu bewerkstelligen; während Andere als Haupthandlung nur diejenige anerkennen, welche diesen Effect wirklich in concreto gehabt hatte. Im ersteren Fall müßte man annehmen, daß durch den bloßen Willen der einen oder der

anderen von mehreren objectiv gleichwerthigen Wirksamkeiten ein besonderer objectiver Charakter beigelegt werden könne, und es würde dann ein Verbrechen mehrere Haupthandlungen enthalten können. Es würden deren drei sein, wenn das Feuer in der Erwartung, es werde sich ohne weiteres Zuthun entwickeln, angelegt, dann aber zur Herbeiführung der nöthigen Zugluft das Scheuerthor geöffnet, und endlich, um noch sicherer zu gehen, auch noch in den Brandstoff hineingeblasen worden war, bis die Flamme hervorschlug. — Im zweiten Falle würde allerdings der Erfolg nur eine Haupthandlung umfassen und dieselbe von allen übrigen, den Erfolg constituirenden, Handlungen unterschieden sein. Aber nur formell. Hat A den Brandstoff angelegt in der Erwartung, daß das Feuer ohne weiteres Zuthun sich entwickeln werde, dann B, unabhängig von A, die Thüre geöffnet, um den Brandstoff anzufachen, und kommt jetzt erst das Feuer zum Ausbruch, so würde nicht A sondern allein B die Haupthandlung ausgeführt haben. Gewiß aber wird man nicht behaupten wollen, A habe zur Herbeiführung des Erfolgs weniger beigetragen als B. Ebenso wird, im Falle der Versuch durch einen Unzurechnungsfähigen oder Naturcausalismus zur Vollenbung geführt worden war, hierin keine bedeutungsvollere Wirksamkeit erkannt werden können, als in der vorausgegangenen verbrecherischen Thätigkeit. — Hätte die Haupthandlung wirklich einen objectiv von der Nebenhandlung verschiedenen Charakter, so würde, wenn sie von dem Thäter als solche nicht erkannt worden war, ein unlösbarer Widerstreit zwischen Wille und Wirksamkeit entstehen. Als Nebenhandlung würde sie wegen ihrer charakteristischen Verschiedenheit von derselben nicht zugerechnet werden können; aber auch nicht als Haupthandlung, weil sie der Thäter als solche nicht gewollt hatte. Bei den fort dauernden Verbrechen endlich müßten alle Handlungen, durch

welche der einmal herbeigeführte Zustand, wie etwa die Unfreiheit des rechtswidrig Eingesperrten, forterhalten wird, als Nebenhandlungen bezeichnet werden. — Eine dritte Lesart in Betreff der Haupthandlung geht dahin: es werde durch dieselbe der Begriff des Verbrechens vollständig dargestellt. Für das Verbrechen der Tödtung z. B. sei nur die Ausführung der tödtenden Handlung erforderlich. Darum erscheine nicht das Festhalten des Getödteten sondern allein der demselben beigebrachte Dolchstich als die Haupthandlung. Man übersieht aber hierbei, daß es sich nicht um die Darstellung des abstracten Verbrechensbegriffs sondern nur um die Herbeiführung des concreten Erfolgs handeln kann, für welchen das Festhalten des Getödteten von nicht geringerer objectiver Bedeutung erscheint, wie der Dolchstich. Und wenn der Tod erst durch den Hinzutritt verbrecherischer Kräfte herbeigeführt wurde, so würde die entsprechende Handlung, wie das Oeffnen des Scheuerthors in obigem Beispiel, nur als eine Nebenhandlung in Betracht gezogen werden können. — Nach meiner Ansicht hat die Haupthandlung eine lediglich subjective Bedeutung. D. h. wenn ein Ganzes aus mehreren objectiv gleichwerthigen Stücken zusammen gesetzt werden soll, so thut Derjenige, welcher das letzte Stück hinzufügt, objectiv nicht mehr und nicht weniger, als was bereits vor ihm geschehen ist. Wohl aber hat er den entscheidenden Willen, welcher wegen seiner Unabhängigkeit von der objectiven Bedeutsamkeit der Handlung selbst dann nicht zum Wegfall kommt, wenn auch gegen Erwarten das beabsichtigte Ganze durch die Hinzufügung des vermeintlich letzten Stücks nicht zur Existenz gelangen sollte. Im Vergleich zu der vorausgegangenen Handlung erscheint sogar jede nachfolgende Handlung als Haupthandlung, sollte sie selbst auch auf eine nachfolgende reflectiren.

Hat man sich nun auch, wie erwähnt, mit der früheren Theorie nach der Richtung auseinandergesetzt, daß sämtliche Mitwirkamkeiten für objectiv gleichwerthig zu halten sind, so ist doch das andere Moment derselben: daß nämlich die mehreren Wirksamkeiten als Theile des Ganzen nur nebeneinander stehen und ohne subjective Verbindung ein Ganzes nicht darstellen, noch keiner genügenden Prüfung unterzogen worden. Man kommt aber, je nachdem man an dieser Ansicht festhält, oder sich zu der andern Ansicht bekehrt, daß der Erfolg untheilbar sei und darum jede Mitwirkamkeit den ganzen Erfolg an und für sich schon (objectiv) verursache, zu den verschiedensten Consequenzen in der Lehre von der Theilnahme.

Die letztere Ansicht muß ich für die richtige halten. Hat hiernach der Handelnde mit einiger Wahrscheinlichkeit vorausgesehen, daß sich seine Thätigkeit zur mitwirkenden Ursache für den Erfolg gestalten werde, so muß er denselben, wenn er nicht besonders von seinem Willen abgelehnt gewesen war, im Falle seines Eintritts als einen gewollten verantworten. Bleibt der gewollte Erfolg aus, so liegt in der eigenen Mitwirkamkeit ein Versuch desselben. Zur Culpā wird der eingetretene Erfolg zugerechnet, wenn der Handelnde schuldvoll nicht eingesehen hatte, daß sich seine Thätigkeit als mitwirkend für denselben erweisen werde. Mitthäter sind alle diejenigen, welche für den gewollten Erfolg irgend welche physische oder intellectuelle Mitwirkamkeit geäußert haben. Eine besondere subjective Verbindung braucht unter denselben nicht bestanden zu haben, und die etwa stattgefundene gemeinschaftliche Ausführung hat an und für sich keine rechtliche Bedeutung. Sollen von den Mitthätern die Gehülfen als Mitthäter im weiteren Sinne ausgeschlossen werden, so kann das charakteristische Moment hierfür nicht in der Objectivität,

sondern es kann lediglich in der Verschiedenheit ihres Willens von demjenigen, der Mithäter im engeren Sinne enthalten sein (s. u.). Als Gesamtergebniß für die Theilnahme aber erscheint nach dieser Theorie, daß, wie überhaupt, so auch bei ihr, durch die Handlung und beziehungsweise deren Wirksamkeit nur die Causalität begründet wird, daß aber die Verantwortlichkeit für die Causalität allein durch den Willen und beziehungsweise dessen verschiedene Beschaffenheit bedingt sein kann.

Geht man hingegen davon aus, daß jeder einzelnen der gleichwerthigen Mitwirksamkeiten an und für sich nur ein Theil des Erfolgs zukomme, so hat, wenn der Erfolg durch die Wirksamkeit von A und B herbeigeführt worden ist, jeder nur den halben Erfolg verursacht. Darum kann aber auch keiner von Beiden für Vollendung bestraft werden, denn selbst die Minimalstrafe für Vollendung setzt die Verursachung des ganzen Erfolgs voraus. Es fragt sich darum, in welcher Weise der Thatantheil des B auf Rechnung des A, und derjenige des A auf Rechnung des B gesetzt werden könne. — Ob die verschiedenen Wirksamkeiten sich gleichzeitig oder nach einander für den durch sie herbeigeführten Erfolg geäußert haben, muß hierfür als irrelevant erscheinen; ebenso die Zeit, der Ort, die Reihenfolge ihres Auftretens. Es läßt sich überhaupt kein Moment aus der Art und Weise des objectiven Erscheinens hervorheben, welches zur Folge haben könnte, daß jede einzelne Wirksamkeit nicht lediglich nur einen Theil des Erfolgs, sondern den ganzen Erfolg verursacht habe. Die gemeinschaftliche Ausführung nach ihrer objectiven Bedeutung ist darum für die Vereinigung der mehreren Thatantheile ganz einflußlos. — Aber auch aus der vorher stattgefundenen Verabredung und beziehungsweise der hierdurch erwachsenen gegenseitig bewußten Gemeinsamkeit der

Abſicht — Complot — kann ein ſolches, die an ſich ſelbſtſtändigen Thatantheile vereinigendes, Moment nicht abſtrahirt werden. Denn die bloße Verabredung enthält nur ein, für das Strafrecht einflußloſes, Vertragselement. Und wenn A zufällig weiß, wie B handeln werde, und B weiß wie A handeln werde, beide aber keine Kenntniß davon haben, daß dieſes Wiſſen ein gegenseitig bewußtes iſt, ſo tritt, im Falle dann beide thätig werden, der Erfolg ganz in der nämlichen Weiſe ein, als wenn vorher eine Verabredung ſtattgefunden hätte. — Will man ſich aber mit der Thatſache begnügen, daß A die Thätigkeit des B, und dieſer diejenige des A vorausgeſehen habe, ſo kommt man hiermit, da die bloße Vorausſicht den Thatantheil des Andern ſelbſtverſtändlich nicht verurſacht, auf die andere Anſicht, nach welcher jede Mitwirkſamkeit das Ganze verurſacht, und die Vorausſicht der andern Mitwirkſamkeiten nicht für die Verurſachung des Ganzen ſondern nur für die Zurechnung des verurſachten Ganzen zur Schuld von Bedeutung erſcheint.

Als Mittel zur Vereinigung der verſchiedenen ſelbſtſtändigen Thatantheile kann hiernach nur die Anſtiftung betrachtet werden. Aber ſelbſt ſie nur unter der Vorausſetzung, daß man in ihr ein wirkliches Beſtimmen des Angeſtifteten erblickt, nicht aber, wenn man ſie, was das Richtige iſt (ſ. u.), lediglich als eine Mitwirkſamkeit für den Erfolg anſieht. Erſtern Falls erklärt es ſich allerdings, daß, wenn A den B, zu ſeinem Thatantheil angeſtiftet hatte, er nicht allein ſeinen eigenen Thatantheil ſondern auch denjenigen des B, als gleichfalls von ihm verurſacht — mithin das Ganze — verantworten muß. — Die intellectueller Beiſtülfe hingegen kann als ein vereinigendes Moment nicht angeſehen werden, weil ſie jedenfalls nicht als eine volle ſondern nur als eine Mitwirkſamkeit erſcheint. Hat ſonach A nur den

bereits vorhandenen Entschluß des B bestärkt, so ist diesem intellectuellen Einfluß auch nur ein Theil des Thatantheils des B als von ihm verursacht zuzumessen, so daß A neben seinem eigenen Thatantheil lediglich einen Theil des Thatantheils des B — also nicht das Ganze — zu verantworten hätte. Selbst angenommen aber, in Folge seiner intellectuellen Beihülfe falle der Thatantheil des B in vollem Umfange auf A, so könnte, wenn dieser Begriff in seiner (objectiven) Verschiedenheit von demjenigen der Anstiftung nicht ganz aufgehoben werden soll (s. u.), die lediglich beihelfende Thätigkeit des A für ihn doch auch nur eine Zurechnung des Thatantheils des B zur bloßen Beihülfe aufkommen lassen, so daß er also Urheber in Ansehung seines eigenen und Gehülfe in Ansehung des Thatantheils des B wäre. Das würde wiederum kein volles Ganzes geben.

Wie kommt denn nun der Thatantheil des A auf die Rechnung des B? Natürlich nicht durch Anstiftung; denn als A den B anstiftete, hatte er bereits einen festen Entschluß, konnte selbst also nicht mehr bestimmt werden. Eine gegenseitige Anstiftung ist nicht möglich (m. Abh. Archiv für praktische RW. B. VI 1859). Man sagt hier, indem B dem A seine Zusage ertheile, mache er sich einer intellectuellen Rückeinwirkung auf denselben schuldig, und es falle somit die Schuld des A sowie der aus derselben entspringende Thatantheil des A auf ihn. Allein diese Rückeinwirkung könnte doch höchstens eine intellectuelle Beihülfe darstellen. Und es kann auch A einer solchen Rückeinwirkung sogar ganz unzugänglich gewesen sein. Er kann etwa von vornherein mit solcher Bestimmtheit auf die Zusage gerechnet haben, daß die wirkliche Ertheilung derselben einen bestärkenden Einfluß auf ihn nicht mehr zu äußern vermochte. — Von Mitthäterschaft könnte überhaupt keine Rede sein. Denn

wenn nur Einer von Mehreren durch Anstiftung aller Uebrigen deren Thatantheile in sich vereinigen, sein eigener Thatantheil aber den Uebrigen nicht zugerechnet werden kann, so haben diese auch nur ihre einzelnen Thatantheile, nicht aber das Ganze verursacht. Sie haben sogar das Ganze nicht einmal gewollt, weil zum Wollen desselben das Verursachenwollen aller Thatantheile erforderlich sein würde, sie aber selbstverständlich wußten, daß ihnen der Thatantheil des Anstifters unerschaffbar sei. Sie wußten auch, daß, weil sie bereits angestiftet worden waren, sie nicht einmal ihre eigenen Thatantheile gegenseitig durch Anstiftung verursachen könnten, denn eine doppelte Anstiftung ist ein Ding der Unmöglichkeit. Daher würden sie sämmtlich nur als Gehülfen des Einen in Betracht zu ziehen, und somit der Unterschied zwischen Urheberchaft und Beihülfe darin zu finden sein, daß der Urheber den ganzen Erfolg wolle und verursache, der Gehülfe aber nur seinen Thatantheil.

Tritt nun aber, was bei jedem Erfolge mehr oder weniger der Fall sein wird, als zweiter Theilnehmer zu A der Naturcausalismus hinzu, so muß auch ihm die Hälfte des Erfolgs, als von ihm verursacht, aufgerechnet werden, und man ist dann ganz rathlos, wie dieser Thatantheil demjenigen des A zuwachsen könnte. Freilich hier hört man sagen, A habe den Naturcausalismus vorausgesehen und müsse darum für denselben einstehen. Daß A den Thatantheil des Naturcausalismus durch das bloße Voraussehen nicht verursacht hat, beachtet man nicht. Und wendet man ein, daß dann auch A durch die bloße Voraussicht der Mitwirkung des B für dessen Thatantheil verantwortlich werde, und eine Anstiftung des B hierzu nicht erforderlich sei, so wird erwidert, die menschlichen Thatantheile könne man

nur durch Mitschuld auf seine Rechnung übernehmen. Um den Beweis hierfür kümmert man sich aber nicht.

Besteht der Erfolg wirklich aus verschiedenen, an und für sich selbstständigen, Theilen, so kann ein Versuch in der eigenen Wirksamkeit allein noch nicht enthalten sein. Es würde vielmehr hierzu noch weiter erforderlich erscheinen, daß A den B zu seinem Thatantheil angestiftet und dieser, da es einen Versuch der Anstiftung nicht geben soll, sich auch wirklich einer Wirksamkeit entäußert hätte. Andernfalls wäre das Verursachenwollen des A nur auf den eigenen Thatantheil und nicht auf das Ganze gerichtet gewesen. — Von einer culposen Herbeiführung des Erfolgs aber würde überhaupt keine Rede sein können, sondern nur von culpa in Ansehung des eigenen Thatantheils. Denn eine culpose Anstiftung wird für unmöglich gehalten.

Es sagt nun Schütze von vornherein — ohne desfallige Beweisführung — (§. 44), der Einzelne von mehreren Mitwirkenden hafte nur für seinen Thatantheil. Die Thatantheile der Uebrigen träfen ihn nur dann, wenn er sich einer verbrecherischen intellectuellen Einwirkung auf dieselben schuldig gemacht habe, wenn Mitschuld zwischen ihm und den Uebrigen bestehe. Was unter „Mitschuld“ zu verstehen sei, ob etwa lediglich Anstiftung und intellectuelle Beihülfe, oder noch etwas mehr, wird nicht erläutert, und es bleibt darum dieser der Theorie zu Grunde gelegte Begriff unklar. Es kann aber Schuld nur eine strafbare Wirksamkeit, Mitschuld nur eine strafbare Mitwirksamkeit, letztere mithin in Ansehung des Thatantheils eines Andern nur Anstiftung oder intellectuelle Beihülfe bedeuten. — Als Thäter war von Sch. in seiner nothwendigen Theilnahme derjenige bezeichnet worden, welcher die den Verbrechensbegriff begründende Handlung vorgenommen habe. Im Lehrbuch wird nunmehr dieser

Begriff dahin mutirt, daß der Thäter die Ausführungshandlung unternehme. Aber was unter einer Ausführungshandlung im Gegensatz zu einer Unterstützungshandlung, die dem Gehülfen zufallen soll, zu verstehen sei, ob man es hier mit einem subjectiven oder objectiven Begriff zu thun habe, ob ein Erfolg nur eine (Haupthandlung) oder mehrere solcher Ausführungshandlungen aufzeigen könne — über das Alles erfährt man nichts. Und es ist jedenfalls kein sonderlicher Trost für die Praxis, wenn sich Sch. hier damit beruhigt (§. 47 R. 4), sie werde sich schon in dem einzelnen Falle zu helfen wissen. Meiner Ansicht nach ist jede mitwirkende Handlung eine den Erfolg ausführende Handlung — also eine Ausführungshandlung. — Von dem Gehülfen meint Sch. S. 158, es falle demselben ein minder großer, der Selbstbegehung (des Thäters) nicht gleichkommender Ursachantheil zur Last. Aber man weiß nicht, was unter Selbstbegehung verstanden werden soll, und wird mit dieser Unterscheidung auf das alte Criterium von Haupt- und Nebenursachen zurückgeworfen. Darum erklärt es sich auch nicht, warum Sch. die Eintheilung der Beihülfe in wesentliche und außerwesentliche verwirft. — Mitthäter ist derjenige, welcher als Thäter mit einem andern Thäter in gemeinsamem Bewußtsein und Willen die Ausführungshandlung unternommen hat. Wenn Mehrere die Ausführungshandlung unternommen haben, so fällt an und für sich dem Einzelnen nur ein Theil dieser Handlung zu. Das gemeinsame Bewußtsein und Wollen soll also — wie das möglich ist, wird nicht erklärt — die Vereinigung der einzelnen Thatantheile der Ausführungshandlung auf jeden Einzelnen bewerkstelligen. Warum aber in der Definition gesagt wird „als Thäter“, ist unverständlich, wenn nicht hiermit auf ein weiteres, subjectives, Erforderniß hingewiesen werden soll. Denn wer die Ausführungshandlung unter-

nimmt oder mitunternimmt, muß ja schon ganz von selbst Thäter sein. — Wenn in bewußter Gemeinsamkeit der Absicht, nach zum Voraus festgestelltem Plane und zur gemeinschaftlichen Theilung der Beute, A den zu ermordenden Reisenden festhält und B denselben todt sticht, so kann A, wenn er nicht zugleich Anstifter war, nicht Mitthäter sein, denn er hat sich nicht an der Ausführungshandlung betheiligt. — Aber selbst durch die Vornahme der Ausführungshandlung allein wird man nicht zum Thäter, wenn man nicht auch zugleich die Gehülfen angestiftet hat. Denn auch den Gehülfen fällt eine Mitwirkbarkeit für das Verbrechen zur Last (§. 156), und es würden sonach andernfalls deren Thatantheile von der Verantwortlichkeit des Thäters ausgeschieden werden müssen, so daß demselben auch nicht das Ganze zur Last gesetzt werden könnte.

In dem während des Druckes dieser Schrift erschienenen Goldb. Archiv 1873 H. 2 wird §. 155 flg. die Ausführungshandlung von Schütze folgendermaßen charakterisirt: wenn das Stadium des Versuchs bereits beschritten sei — ein Anfang der Ausführung bereits vorliege — so falle jeder von dem allein stehenden Thäter unternommene Thatact in die Ausführung des Delicts, in welchem der Begriff der strafbaren Handlung als einer solchen sich verwirkliche, nämlich dem Beginne, dem Fortgange, dem concreten Abschlusse nach. Stehe nun nach begonnener Ausführung eine Betheiligung Mehrerer an den einzelnen Thatacten in Frage, so sei Jeder — im Unterschied von den Gehülfen — Mitthäter, dessen Thätigkeit eine solche gewesen, welche einen der von dem Delictsbegriff umfaßten Thatacte ganz oder theilweise (im Vereine mit gleichartigen anderen), zu verwirklichen, geeignet erscheine, folglich als eine Ausführungshandlung auch dann gelten würde, wenn

der Mitthäter Alleinthäter wäre. — Zur Begründung dieser Ansicht aber hätte vor allen Dingen dargelegt werden müssen, was denn unter einem Anfang der Ausführung der That, was unter einem von dem Delictsbegriff umfaßten Thatact, zu verstehen sei, und warum der Thäter absolut mit seinen geistigen und zugleich mit seinen eigenen körperlichen Kräften für die That sich wirksam erwiesen haben müsse, eine bloße geistige Mitwirkung für den Thäterbegriff aber nicht ausreiche. Namentlich in letzterer Beziehung hätte der Beweis umsoweniger unterbleiben sollen, als in m. cit. Abh. Gerichtssaal 1870 gegen Sch. „nothwendige Theilnahme“ eingehend erörtert worden ist, daß der Thäterbegriff eine eigene körperliche Mitwirkung nicht voraussetze, daß insonderheit eine relevante Verschiedenheit zwischen dem Anstifter eines Zurechnungsfähigen und demjenigen eines Unzurechnungsfähigen nicht bestehe, daher auch der Anstifter eines Zurechnungsfähigen gerade so gut ein Thäter sei, als wenn er etwa einen Hund auf einen Menschen geheßt habe (s. auch Binding Critik des Entwurfs des Nordd. Strafgesetzbuchs).

Aber auch die Resultate der von Sch. l. c. aufgestellten Ansicht können unmöglich richtig sein. Es entscheidet nach derselben darüber, ob Mitthäterschaft oder Beihilfe anzunehmen sei, die objective Beschaffenheit der Handlung. Ausdrücklich wird in dieser Richtung sogar noch hinzugefügt, man müsse vernünftiger Weise aus dem Thatacte auf die Willensbestimmung schließen, nicht umgekehrt. Alle Handlungen also, welche nach ihrer objectiven Beschaffenheit als Ausführungshandlungen eines alleinstehenden Thäters anzusehen sein würden, begründen, wenn es sich um ein Zusammenwirken Mehrerer handelt, Mitthäterschaft. — Das Anlehnen der Leiter, um in diebischer Absicht durch ein Fenster ein-

zusteigen, sei noch keine Ausführungshandlung — warum nicht, wird nicht angegeben, was doch hätte geschehen müssen, da unter Umständen die Annahme eines Versuchs hier nicht zu bezweifeln sein dürfte. Erst das Besteigen der Leiter enthalte den Anfang der Ausführung des Diebstahls. Das Besteigen der Leiter involvirt hiernach eine den alleinstehenden Thäter kennzeichnende Ausführungshandlung. Es muß mithin Derjenige Mitthäter sein, welcher gleichfalls die Leiter hinter dem Thäter besteigt, um ihn zu halten, damit er nicht falle (oder auch sich selbst als Leiter benutzen läßt), sollte es sich auch lediglich um den Diebstahl eines Documentes handeln, welches für ihn keinen Werth besitzt. — Aber es ist weiter auch nicht ersichtlich, inwiefern in dem Besteigen der Leiter ein von dem Delictsbegriff umfaßter Thatact zu finden sein soll. Der Diebstahl setzt in abstracto lediglich die Wegnahme der Sache als Thatact voraus, der natürlich in dem Besteigen der Leiter nicht erblickt werden kann. Und wenn man auch die Qualification als Thatact des Delicts betrachten wollte, so würde immerhin in dem Besteigen der Leiter noch kein Einsteigen enthalten sein, sondern nur eine Vorbereitung für dasselbe, darum aber keine Ausführungshandlung. Es ist überhaupt der Versuch in seinem ganzen Umfange weiter nichts als eine Vorbereitung für die Vollendung. Will man aber besonderen Nachdruck darauf legen, daß doch das Besteigen der Leiter geeignet sei, einen Thatact des Delictsbegriffs — das Einsteigen und die Wegnahme der Sache — zu verwirklichen, so ist ein solches Geeignetsein auch bereits in dem Herbeitragen und dem Anlehnen der Leiter enthalten. — Auch das Aufschließen des Geldschrankes durch den eingestiegenen Thäter würde als Ausführungshandlung eines alleinstehenden Thäters anzusehen sein, denn die bereits begonnene Ausführung des Verbrechens wird hierdurch der

Vollendung näher gebracht. Darum würde aber auch das Aufschließen des Schranke durch einen, an und für sich bei der Wegnahme der Sache durch den eingestiegenen Thäter ganz uninteressirten, Dritten stets nur Mitthäterschaft, niemals Beihülfe, begründen können.

Schwarze versichert gleichfalls ohne Begründung (S. 169, 170), die von Mehreren zur Herbeiführung des Erfolgs ausgegangenen Wirksamkeiten seien nur nebeneinanderstehend, wenn ihnen nicht eine bewußte Gemeinsamkeit der Absicht zu Grunde liege. Bestehe aber unter den mehreren Mitwirkenden eine solche bewußte Gemeinsamkeit der Absicht, so erwachse hieraus eine Genossenschaft, und es würden hierdurch die einzelnen Thätigkeitsacte zu einem Ganzen verbunden. Schwarze wird gestatten müssen, diese, von ihm selbst nicht erläuterte, Genossenschaft als einen nicht verständlichen Begriff zu bezeichnen. Die Existenzberechtigung des Complots, in welcher Form die bewußte Gemeinsamkeit der Absicht zum Ausdruck komme, sollte wohl nicht länger behauptet werden. — Hervorzuheben ist jedoch, daß Sch. ausdrücklich darauf hinweist, auf das Maß der Thätigkeit komme es nicht an, sondern allein auf die Richtung der Absicht. Darum liege der Unterschied der Urheberchaft von der Beihülfe nicht in der Verschiedenheit von Haupt- und Nebenursache. Auch der Gehülfe wolle die That, und die That sei für ihn und den Urheber eine gemeinschaftlich ausgeführte. Der Gehülfe wolle aber die That nur als die That des Thäters, er wolle nur Hülfe zu der fremden That leisten. Was jedoch die That des Thäters, die fremde That, bedeuten soll, erfährt man nicht. Wenn der Gehülfe den Erfolg will und für denselben gerade so viel thut, wie der Thäter, so sollte man doch wohl meinen, daß die That nicht allein diejenige des Thäters, sondern auch diejenige des Gehülfen sei. — Verständlich ist es jedenfalls

wieder nicht; daß die sogenannte Haupthandlung diejenige sein soll, welche das Gesetz als die mit Strafe bedrohte bezeichne. Meines Erachtens werden auch die der Haupthandlung vorausgegangenen Handlungen mit Strafe bedroht. Das Oeffnen des Scheuerthors, damit der von einem Andern angelegte Brandstoff sich entwickeln solle, kann eine Haupthandlung sein. Aber im Gesetz steht sicher nichts davon, daß man durch Oeffnen eines Scheuerthors einen Brand stiften könne. — Die nämlichen Einwendungen sind gegen die Definition der Mitthäterschaft zu machen, welche ohne jede nähere Erklärung dahin geht, der Mitthäter wolle die That als die seinige — nicht also als eine fremde.

Oppenhoff erläutert zu §. 47 des Strafgesetzbuchs: im Falle Mehrere (Thäter — Mitthäter) eine Strafthat gemeinschaftlich ausführten, so sei jeder Einzelne als Thäter der ganzen That zu behandeln (N. 8). Eine solche gemeinschaftliche Ausführung soll aber dann vorliegen (N. 9), wenn mehrere Thäter die zum Thatbestande gehörenden äußeren Handlungen (N. 7) mit dem erforderlichen Dolus bewirkt haben, und der Wille eines Jeden hierbei dahin gerichtet gewesen sei, durch das (gegenseitig bewußte?) Zusammenwirken Aller die Strafthat zu vollbringen. — Die Mitthäterschaft unterscheide sich von der Beihülfe (N. 21) dadurch, daß jene wesentlich! die Vornahme solcher Handlungen erheische, welche zum Thatbestand der betreffenden Strafthat selbst gehörten, während dies für die Beihülfe nicht erforderlich! sei, für welche vielmehr eine andere Art der Thätigkeit genügen! könne! Der Dolus des Mitthäters sei auf die Selbstbegehung der That gerichtet, der Gehülfe hingegen befördere nicht seine eigene, sondern eine fremde Absicht. — Man hat es hier lebiglich mit unverständlichen Schlagwörtern zu thun, von welchen kein einziges einer näheren

Erläuterung gewürdigt worden ist. Natürlich erfährt man auch nicht, wie der bloße Wille eines Jeden, die fremden Thatantheile zu dem seinigen zu übernehmen, diese Thatantheile verursachen könne. Wohl aber spricht es D. aus, daß sämtliche Thatbestandsmomente von dem Willen der Mitthäter umfaßt gewesen sein müssen, da sonst der Einzelne nicht für das Ganze haftet. Ueber die Wirksamkeit des Gehülfen, die zum Thatbestand nicht gehört, braucht sich jedoch der gemeinsame Wille der Mitthäter nicht zu erstrecken. Nun soll aber auch der Gehülfe in dieser Dualität, insofern er den Dolus der Selbstbegehung nicht habe, eine zum Thatbestand gehörige Handlung ausführen können. Das stimmt jedoch nicht mit den Vorderfäzen. Denn wenn ein Theil des Thatbestandes auf den Gehülfen fällt, der in die Gemeinsamkeit der Absicht der Mitthäter nicht eingeschlossen ist, so würde hierdurch den Mitthätern ein Theil des Thatbestandes entzogen, und es hätte Niemand für das Ganze einzustehen. Darum müßte man von der gemeinsamen Absicht, mittels Zusammenwirkens Aller die Strafthat zu vollbringen, nicht allein die Mitthäter, sondern auch die Gehülfen — trotz der hervorgehobenen Verschiedenheit ihrer Absicht, umfaßt werden lassen, und es gäbe dann keine Gehülfen, weil ihre Absicht dann auf Selbstausführung gerichtet sein würde.

Geyer hat schon in Goldammer's Archiv B. XIII (s. auch Gerichtssaal 1866 S. 49) ausgesprochen, daß das Bestehen eines jeden strafrechtlichen Erfolgs von jeder einzelnen in demselben enthaltenen mitwirkfam gewesenen Kraft abhängt. Sodann sagt er in Holzendorff's Handbuch §. 30, Urheber eines Erfolgs im weiteren Sinne müsse man Jeden nennen, der zu dem Eintreten des Erfolgs irgend etwas beigetragen habe, also auch den Helfer. Scheint aber hiernach G. jeder mitwirkfam gewesenen Kraft wegen ihrer eigenen,

den ganzen Erfolg umfassenden, Wirksamkeit auch den ganzen Erfolg, als von ihr verursacht, zuzuschreiben, so bedarf es für ihn selbstverständlich nicht der bewußt gemeinschaftlichen Ausführung zur Sammlung der einzelnen Theile des Erfolgs auf jeden Einzelnen. Nichts desto weniger beginnt er seine Abhandlung von vornherein mit der Definition „Theilnahme an einem Verbrechen ist die dolose Mitwirkung zu einem Verbrechen.“ Bedeutung und Zweck dieser Definition sind unklar geblieben. — Daß auch die s. g. nothwendige Theilnahme von dem Standpunkt der Untheilbarkeit des Erfolgs aus beurtheilt werden muß und keinerlei Besonderheit repräsentirt s. m. Abh. Gerichtsfaal 1870. Weder Hälschner noch Schütze haben hier (l. c.), wie dies G. behauptet, die richtige Meinung.

Die dolose zu dem Verbrechen mitwirkende Thätigkeit des Gehülfsen soll nur eine (objectiv) untergeordnete sein, er soll die Haupthandlung nicht begehen dürfen, und führe darum das Verbrechen nicht selbst aus. Was unter Haupthandlung zu verstehen sei, wird nicht angegeben. Es hätte aber G. eine desfallige Erklärung um so weniger unterlassen sollen, als ich auf seinen Angriff Goldb. A. B. XVI diesen, damals auch nicht näher von ihm erläuterten, Begriff eingehend als objectiv bedeutungslos widerlegt habe. (Goldb. A. 1869). — Wenn der Gehülfe die Haupthandlung, ohne sie als solche zu erkennen, begeht, so sei er entweder nur culpofer Thäter oder zugleich Gehülfe. Letzteres ist nicht möglich, wenn man, der Haupthandlung eine besondere objective Qualität vindiciren zu müssen, meint — sie ist dann eben nicht zugleich eine Nebenhandlung. Von Entstehung einer Fahrlässigkeit aber kann auch keine Rede sein, nicht allein dann nicht, wenn der Gehülfe die Haupthandlung in durchaus verzeihlichem Irrthum als solche nicht erkannt hatte,

sondern überhaupt nicht. Denn der Gehülfe will ja mit der fraglichen Handlung eine Mitwirkung äußern, und es kann ihm darum deren Effect nicht zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden. Hatte er nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit vorausgesehen, daß seine Thätigkeit auch ohne Hinzutritt der urheberischen Thätigkeit zum Erfolge hinführen werde, so haftet er nur für Versuch, andernfalls für dolose Vollendung — natürlich als Gehülfe. — G. meint, wer die Haupthandlung nicht mit dem Bewußtsein begehe, daß sie es sei, könne nicht als doloser Thäter erscheinen — mithin aber auch Der nicht, welcher mit zwei Dosen vergiften wollte, jedoch schon mit der ersten Dosis den Tod herbeigeführt hat. — Kann der Gehülfe ohne Verlust seiner Qualität die Haupthandlung begehen, wenn er sie als solche nicht erkannt hat, so muß man auch annehmen, daß Derjenige, welcher seine Nebehandlung für die Haupthandlung gehalten hat, als Urheber zu betrachten sei. Diese wichtigste Combination hätte G. nicht unberücksichtigt lassen sollen.

Noch schlimmer gestaltet sich der Begriff der Mitthäterschaft. G. geht hier (§. 38) von der Theilbarkeit des Erfolgs aus und läßt die einzelnen Thatanthteile sich durch Mitschuld auf den Einzelnen zusammenhäufen. Sein Begriff der Mitschuld ist jedoch ein anderer wie bei Schütze. Er fordert hierfür nicht ein der gegenseitig bewußten gemeinsamen Absicht entspringendes Zusammenwirken der Mehreren, Mitschuld des Einzelnen mit der Schuld des Andern liegt vielmehr schon dann vor, wenn auch nur er allein weiß, daß der Andere, welcher die Haupthandlung ausführt, mit ihm (objectiv) verbrecherisch zusammenwirkt. Denn er habe dann seine eigene That zugleich wissentlich als Mitwirkung zu der fremden ausgeführt und hafte darum als Mitthäter auch für die dolose durch seinen Mitthäter herbeigeführte Vollendung

des Verbrechens. — Dieser Ansicht widerspricht zunächst eine andere, jetzt also aufgegeben, Behauptung G. in Goldb. Archiv B. XIII, 317, daß man für fremde verbrecherische Kräfte nur dann einstehe, wenn man sie zu ihrer Wirksamkeit angestiftet habe. — Sodann ist darauf hinzuweisen, daß A, der bei Vornahme seiner Thätigkeit auf B rechnet, nach der Ansicht G., da er eben die Haupthandlung nicht unternimmt, auch keine eigene That ausführt, sondern nur einen Thatantheil. Ebenso wenig hat G. den Beweis angetreten, daß B durch Vornahme der Haupthandlung — etwa das Oeffnen des Scheuerthors — die concrete That ausgeführt habe und nicht vielmehr gleichfalls nur einen Thatantheil. Es erscheint darum unverständlich, wenn in §. 38 von einer eigenen und einer fremden That die Rede ist. — Weiter aber ergibt sich bereits aus den früheren Ausführungen, daß aus dem bloßen Voraussehen eines fremden Thatantheils, als der Causalität entbehrend, der Zuwachs dieses Thatantheils zu dem eigenen nicht hervorgehen kann; ebenso daß der bloßen Mitwirksamkeit zu einer fremden Wirksamkeit nur ein Theil deren Thatantheils entspricht. — Endlich ist nicht einzusehen, warum B gerade verbrecherisch gehandelt haben müsse, wenn sein Thatantheil dem A soll zuwachsen können. Denn es soll ja für diesen Zuwachs gar nicht einmal Voraussetzung sein, daß A die Schuld des B irgendwie beeinflusst gehabt haben müsse. Darum muß der nämliche Effect auch dann eintreten, nicht allein wenn A nur irrig eine verbrecherische Absicht bei B vorausgesetzt, sondern sogar auch, wenn er denselben für unzurechnungsfähig gehalten hatte. G. hätte jedenfalls nachweisen sollen, daß in letzterem Falle A einer anderen Beurtheilung zu unterziehen sei. — Hiernach aber dürfte in Wirklichkeit die Deduction G. weiter nichts besagen, als daß das Voraussehen einer fremden, zu der eigenen hinzutretenden,

Wirksamkeit für dieselbe haftbar mache — was eben nur dann richtig sein kann, wenn man die volle Causalität bereits in der eigenen Wirksamkeit begründet findet.

Nur Charakterisirung des Mitthäters soll aber weiter noch gehören, daß er sich seiner Wirksamkeit — die nicht die Haupthandlung ist — mit dem Willen entäußert habe, die Haupthandlung zu begehen. Hierin liegt 1) A darf nicht erwarten, daß B die Haupthandlung vornehmen werde, weil andernfalls er selbst diese Handlung nicht vornehmen will. Für die Praxis wird darum dieser Begriff nur von beschränkter Anwendbarkeit sein können, da die gemeinschaftliche Ausführung eines Verbrechens meistens nach einem vorher ausdrücklich oder stillschweigend festgestellten Plane — mit dem Bewußtsein des A also stattfinden wird, daß die Haupthandlung von B solle begangen werden. Bei den Verbrechen, bei welchen die Haupthandlung nur von Einem ausgeführt zu werden vermag — Nothzucht, Tödtung durch Schuß, Diebstahl einer Sache von kleinem Umfange — würde mit dem besten Willen eine Mitthäterschaft nicht begründet werden können, und dieselbe überhaupt vorzugsweise als ein Werk des Zufalls zu betrachten sein. — Zugleich aber muß A auch 2) seine Handlung mit der irrigen Ueberzeugung ausgeführt haben, sie sei die Haupthandlung, denn sonst wäre der Wille, mit dieser Handlung die Haupthandlung zu begehen, undenkbar. Der Kreis der praktischen Anwendbarkeit des gegebenen Begriffs der Mitthäterschaft verengert sich darum noch mehr. — Will jedoch 3) Geher mit seiner Definition sagen — er hat das Alles im Unklaren gelassen — die Qualität des Mitthäters komme für A nicht zum Wegfall, wenn er auch die von ihm unternommene Handlung nicht für die Haupthandlung, sondern für eine Nebenhandlung gehalten, insofern er nur bei Vornahme dieser Nebenhandlung

die Absicht gehabt habe, derselben die Ausführung der Haupt-
handlung nachfolgen zu lassen, hieran dann aber durch die
ihm zuvorkommende Thätigkeit des B gehindert worden sei,
so würde nicht allein der Grund nicht ersichtlich werden,
aus welchem A für die Wirksamkeit des B haften müßte,
sondern es würde sich auch hieraus noch mehr ergeben, daß
die Mitthäterschaft die von G. behauptete objective, sie
begründende, Basis gar nicht hat. Wirklich gethan hat dann
der Mitthäter nicht mehr und nicht weniger wie der Gehülfe,
und es würde darum seine Verschiedenheit von dem Gehülfen
lediglich in seinem, bei der Begehung seiner verbrecherischen
Thätigkeit auf die Ausführung der Haupthandlung gerichteten,
Willen gefunden werden können. Macht aber der bloße
Wille zum Mitthäter, so liegt darin der Beweis, daß
objectiv eine Verschiedenheit zwischen der beihelfenden
Wirksamkeit und derjenigen des Thäters nicht besteht. —
Darum ist auch nicht die Wirksamkeit sondern lediglich der
Wille des Gehülfen ein untergeordneter.

Leiden aber nach diesen Ausführungen die Gegner
des subjectiven Standpunkts in der Lehre von der Theil-
nahme an der größten Unklarheit ihrer Begriffe, so läßt sich
nicht einsehen, warum sie diesen Standpunkt stets mit dürren
Worten, ohne jede zureichende Begründung, von sich abweisen.
Sie mögen widerlegen, daß jede Mitwirksamkeit den ganzen
Erfolg verursache, daß darum jede Mitwirksamkeit, einschließlich
der Haupthandlung, für den Erfolg die nämliche objective
Bedeutung hat, wie jede andere auch, und somit die Ver-
schiedenheit zwischen Urhebern und Gehülfen ohne alle objec-
tive Beimischung einzig und allein auf die Willensverschieden-
heit derselben zurückgeführt werden muß. Wollen sie aber
an der Theilbarkeit des Erfolgs festhalten, so mögen sie
wenigstens klar und deutlich die Art und Weise kenn-

zeichnen, wie denn alle einzelnen Thatanthteile auf einen Jeden der mehreren Mitwirkenden sich vereinigen lassen, sich genau darüber aussprechen, was denn unter einer Haupt-handlung, Ausführungshandlung, einer das Wesen des Verbrechens begründenden Handlung, was unter einer eigenen und fremden Absicht, Selbstaussführung, Mitthuld u. s. w. verstanden werden soll, und sich hiermit erst die Grundlage für ihren eigenen Standpunkt schaffen. Und wenn ihnen dies nicht gelingt, so mögen sie die Verschiedenheit zwischen Urheberschaft und Beihülfe, die Begriffe der Mitthäterschaft und Anstiftung auf der subjectiven Seite der Handlung suchen. Sind sie hier nicht ausfindig zu machen, so wird sehr zu befürchten sein, daß sie in Wirklichkeit nicht bestehen. Jedenfalls möchte der frühere Stand der Lehre von der Theilnahme, nach welchem die fraglichen Begriffe durch das Maß der Mitwirksamkeit (objectiv) bedingt wurden, den gegenwärtigen Theorien vorzuziehen sein, die, indem sie von den früheren Kriterien nicht loskommen können, und sie doch auch nicht beibehalten wollen, überhaupt nicht wissen, worin sie dieselben finden sollen.

Der Angelpunkt, um welchen sich die Lehre von der s. g. Theilnahme an dem Verbrechen dreht, ist die Unterscheidung zwischen Urheberschaft und Beihülfe, und hierbei erscheint als die Hauptfrage die: will der Gehülfe den Erfolg, oder will er ihn nicht. Will er ihn nicht, so ist seine Verschiedenheit von dem Urheber sofort festgestellt. Es muß aber sodann die Beihülfe dergestalt als ein Accessorium der Urheberschaft betrachtet werden, daß man, eine Wirksamkeit derselben für den Erfolg läugnend, sie lediglich in Beziehung zu der Person des Urhebers bringt, demgemäß den Erfolg als Maßstab ihrer Strafbarkeit aufgibt und nur die einzelnen beihelfenden Handlungen wegen ihrer formalen Natur mit

Estrafe bedroht. Aber sogar die Begünstigung wird gegenwärtig im Zusammenhang mit der angerichteten Rechtsverletzung betrachtet. — Will hingegen der Gehülfe den Erfolg, so fällt ihm hierdurch, so wie in Gemäßheit seiner mitwirkenden Thätigkeit, der ganze Erfolg gerade so zur Last, wie auch dem Urheber. Er ist selbst Urheber — oder, wenn man denn auf diese bedeutungslose Bezeichnung Werth legen will, Miturheber — und alle Grundsätze über dolus, Versuch, Vollenbung, persönliche Qualificationen, Rücktritt vom Verbrechen u. s. w. müssen darum für ihn eine selbstständige Geltung haben. Seine einzige Verschiedenheit von dem Urheber besteht in der Unselbstständigkeit seines Willens, die aber außerhalb des Gebietes ihrer Consequenzen irgend welchen weiteren Einfluß nicht zu äußern vermag. — Obgleich nun der Gehülfe den Erfolg entweder nur wollen oder nichtwollen kann, und ein Drittes nicht möglich erscheint, so wird doch nirgends seine Willensbeschaffenheit näher untersucht. Bei Geher tritt l. c., nachdem S. 390 gesagt worden ist, jede Beihülfe sei für den concreten Erfolg wesentlich; und S. 382, es sei falsch, den Gehülfen als denjenigen zu bezeichnen, der das Verbrechen nur als ein fremdes wolle; sowie S. 383, der Gehülfe wirke dolus zu einem Verbrechen mit, plötzlich die Behauptung hervor (§. 34), Beihülfe sei bloße Mitwirkung zu den Verbrechen eines Andern, Fremden. Der Gehülfe will also das Verbrechen nicht als eigenes — darum aber überhaupt nicht. — Für das fremde und eigene Verbrechen soll das fremde und eigene Interesse nicht maßgebend sein (S. 382). Der Andere ist vielmehr nach den früheren Ausführungen lediglich derjenige, welcher die Haupthandlung begeht. Der Gehülfe will also den Erfolg nicht als eigenen, weil er die Haupthandlung nicht ausführt, und es ist darum, da die Mitwirkung des Gehülfen für

wesentlich erklärt wird, die Haupthandlung noch wesentlicher wie wesentlich. Man sollte aber wohl meinen, daß, wenn der Gehülfe dolos zur Herbeiführung des Verbrechens wesentlich mitwirkt, er dasselbe auch als ein eigenes will, sollte er es selbst für einen Andern wollen.

Der Urheber kann den Erfolg nach den früheren Ausführungen nur dann wollen, wenn er denselben mit einiger Wahrscheinlichkeit als das Ergebnis seiner Handlung voraussetzt und sich daher einige Vorstellung über den Verlauf des Causalzusammenhangs nach dem Erfolge hin gemacht hat. Das Nämliche muß auch bei dem Gehülfen zutreffen. Strafbare Beihülfe liegt darum dann noch nicht vor, wenn A dem B den von demselben zur Ausführung irgend eines beliebigen Verbrechens verlangten Knittel gegeben hat. Sie ist auch dann noch nicht begründet, wenn A dem B eine Leiter geliehen hat, welche derselbe zur Ausführung irgend eines Diebstahls benutzen will, sollte selbst A im Allgemeinen überzeugt gewesen sein, daß man dem B die Begehung eines Diebstahls wohl zutrauen könne. Es muß vielmehr, wenn strafbare Beihülfe soll angenommen werden können, auch bezüglich des Gehülfsen ein Willenszusammenhang zwischen Handlung und Erfolg begründet sein; er muß nicht bloß, was stets der Fall sein wird, mit einiger Wahrscheinlichkeit vorausgesehen haben, daß eine urheberische Wirksamkeit zu der seinigen hinzutreten, sondern er muß auch einige Vorstellung davon gehabt haben, wie sich von da ab der Causalverlauf zu dem concreten Erfolge gestalten werde. Sieht man von dem letzteren Erforderniß ab, so kann nicht gesagt werden, der Gehülfe habe den Erfolg gewollt, und es würde dann derselbe nur als ein Accessorium des Urhebers in der oben beschriebenen Gestalt anzusehen sein. — Das Nämliche gilt von der Anstiftung.

Aber der Gehülfe will nur, für den Fall der Urheber will, und wenn dieser nicht will, so will er auch nicht. Er betrachtet mithin den urheberischen Willen als den herrschenden, von dem sein eigenes Wollen des Erfolgs abhängig sein soll. Er nimmt gerade so gut das Wollen wie das Nichtwollen des Urhebers gleichmäßig als die Bedingung seines eigenen Wollens in Aussicht, und es geschieht daher mit seinem Willen, wenn der Urheber die von ihm geäußerte Thätigkeit zur Herbeiführung des Erfolgs nicht verwenden will. — Diese Unterordnung des beihelfenden Willens unter den urheberischen hat jedoch nicht zur Folge, daß der beihelfende Wille durch den urheberischen und beziehungsweise durch die urheberische Thätigkeit erst zur strafbaren Existenz gelange. Es ist vielmehr der beihelfende Wille als ein von vornherein eventuelles Wollen auch schon von vornherein in seiner Thätigkeit strafbar. Andernfalls würde die beihelfende Thätigkeit überhaupt nicht strafbar sein, weil die Verwandlung einer an sich straflosen Handlung in eine strafbare durch das nachträgliche Wollen und Handeln eines Andern nicht denkbar erscheint.

Daraus, daß der beihelfende Wille den urheberischen Willen als den herrschenden betrachten muß, ergibt sich aber 1) daß der Gehülfe keine Handlung vornehmen darf, von welcher er nicht erwartet, daß sich an dieselbe eine verbrecherische urheberische Thätigkeit anschließen werde, denn in diesem Falle würde sich sein auf Herbeiführung des Erfolgs gerichteter Wille zum herrschenden aufwerfen. Und nur aus diesem Grunde — nicht wegen ihrer objectiven Beschaffenheit — darf der Gehülfe die Haupthandlung nicht begehen. Darum begründet auch schon das Bestreben, die Haupthandlung auszuführen — die Vornahme einer Thätigkeit, welcher man die Ausführung der Haupthandlung

nachfolgen lassen will — nicht erst die Ausführung der Haupthandlung selbst urheberischen Willen. — Weiter geht 2) hieraus hervor, daß die Dualität des Gehülfsen durch ein eigenes selbstständiges Interesse an dem Erfolge zum Wegfall kommen kann. Dann nämlich, wenn dieses Interesse von solcher Bedeutung ist, daß der Gehülfe nicht mehr den Willen des Urhebers in Aussicht nimmt und vielmehr nur auf dessen Wirksamkeit gleich derjenigen eines Unzurechnungsfähigen oder des Naturcausalismus reflectirt. Das Nichtwollen des Urhebers entspricht in diesem Falle seinem Willen durchaus nicht, und eben darum erscheint dann auch dieser Wille nicht als ein dem Willen des Urhebers sich unterordnender. Der Gehülfe will dann vielmehr, daß der Urheber wolle, und wird hiermit selbst zum Urheber. — Ein Widerstreit der Erfordernisse sub 1 und 2 ist, da es sich hier lediglich um den Willen handelt, nicht möglich (m. Abh. 1862).

An und für sich ist diese Begründung der Willensverschiedenheit zwischen Urhebern und Gehülfsen, und somit die Verschiedenheit beider überhaupt, noch nicht zu widerlegen versucht worden. Man stützt sich stets nur darauf, daß das Interesse kein Factor im Strafrecht sei. Das mag ja nun im Allgemeinen richtig stehen, und der Gehülfe — wie etwa derjenige, welchem ein Lohn in Aussicht gestellt ist — sogar ein eigenes Interesse an der Herbeiführung des Erfolgs besitzen, wenn nur nicht hierdurch das Sichunterordnen seines Willens unter das Nichtwollen des Urhebers in Wegfall kommt. Geschieht dies, so wird das Interesse durch seinen Einfluß auf den Willen von rechtlicher Bedeutung. — Ueberdies sind die etwaigen Einwendungen gegen die Theorie des Interesses durchgängig sehr dürftig. Geyer z. B. sagt S. 383 nur, die Unterscheidung zwischen eigenem und fremdem Interesse sei ganz ungenau, da mein Interesse

an einem fremden Interesse eben doch das meinige, und die ~~größere oder geringere~~ Lebhaftigkeit des Interesses nicht als Kriterium verwendbar sei. Er übersieht aber hierbei, daß das Interesse des Gehülfen an dem Interesse des Urhebers diesem letzteren Interesse durchaus untergeordnet ist, da in demselben Moment, in welchem der Urheber kein Interesse mehr hat, auch dasjenige des Gehülfen zum Wegfall kommt, mithin eine absolute Verschiedenheit zwischen den beiden Interessen besteht.

Die Unterordnung eines beihilfenden Willens kann nur dann stattfinden, wenn auch wirklich ein verbrecherischer urheberischer Wille — wenigstens nach der Meinung des Gehülfen — existirt. — Ist dies nicht der Fall, so weiß der Gehülfe, daß lediglich sein auf das Verbrechen gerichteter Wille der dasselbe bestimmende — also der herrschende ist. Darum gibt es keine culpose Beihilfe, die allerdings von objectivem Standpunkt aus denkbar erscheint, sondern nur eine culpose Urheberschaft. Es ist daher auch keine Beihilfe, wenn Jemand, sei es auch ohne eigenes Interesse, den Willen eines, wie ihm bekannt, Unzurechnungsfähigen, Fahrlässigen oder ohne Schuld Handelnden in Aussicht nimmt.

Da der Gehülfe seine Causalität zur Mitwirkung für den von ihm, wenn auch nur eventuell, gewollten Erfolg bestimmt, so liegt auch, wie bereits bemerkt, sofort nach Vornahme seiner Thätigkeit ein strafbarer Versuch, den Erfolg eventuell herbeizuführen, für ihn vor. Ob nunmehr der Urheber — den er etwa nur irrig unterstellt hatte — gleichfalls mit seiner Thätigkeit das Gebiet des Versuchs betritt, ist hierfür gleichgültig. Die entgegengesetzte Ansicht, welche von dieser Voraussetzung die Strafbarkeit des Gehülfen abhängig macht, wird nirgends ausreichend begründet. Geyer (§. 34) geht hierbei sogar so weit, daß, wenn die bei dem

Versuche stehen gebliebene Thätigkeit des Urhebers noch keine Vereinigung mit derjenigen des Gehülfsen gefunden, letztere, da sie dann noch nicht (wozu?), mitgewirkt habe, für straflos zu halten sei. Versuchte Beihülfe — aber auch Beihülfe zum Versuche — ist allerdings, im Falle man sich, wie Geyer, an das Wort Beihülfe festhält, undenkbar. Aber nur darum, weil jede beihelfende Thätigkeit sofort einen Versuch des Verbrechen darstellt. — Auffallen muß sonach die Ansicht G. S. 401, daß durch den Rücktritt des Thäters vom Versuche die geleistete Beihülfe nicht straflos werde. Denn wenn der Gehülfe erst durch den Versuch des Thäters strafbar werden kann, so sollte seine Straflosigkeit selbstverständlich sein, im Falle dieser Versuch durch Rücktritt des Thäters wieder beseitigt wird. Richtig ist zwar diese Ansicht, ihre Begründung aber findet sie lediglich in der selbstständigen Strafbarkeit der beihelfenden Thätigkeit. — Begeht der Gehülfe die Hauptthat, ohne sie als solche zu erkennen — in der irrigen Ueberzeugung, daß zur Herbeiführung des verursachten Erfolgs noch eine zu der seinigen hinzutretende urheberische Thätigkeit erforderlich sei so — kommt hierdurch sein beihelfender Wille nicht in Wegfall. Er ist vielmehr, da die objective Beschaffenheit der Handlung nicht relevirt, als Gehülfe des Versuchs schuldig. Waren aber die andern zu der seinigen hinzugetretenen Zwischenursachen wenn auch nicht erwartet, so doch dem Gehülfsen voraussehbar, so liegt sogar vollendete Beihülfe vor. D. h. der Gehülfe hat den von ihm gewollten Erfolg herbeigeführt und darum als Gehülfe für Vollendung einzustehen, sollte selbst der Urheber noch nicht einmal das Gebiet des Versuchs betreten haben. Hält A dem B die Leiter seiner Ansicht nach zur Ausführung eines Diebstahls, B will aber einen Mord begehen, so hat A wegen der selbstständigen Strafbarkeit

seiner Thätigkeit für den von ihm versuchten Diebstahl als Gehülfe einzustehen. Andernfalls würde er ganz straflos sein. Geyer meint, der Dolus des Gehülfs habe hier seine volle Verwirklichung nicht erlangt, da diese nur eintrete, wenn der Thäter das Verbrechen vollende. Man würde dann aber auch Denjenigen nicht für Mord bestrafen können, welcher zunächst nur den Hund des ihm nachspürenden Jägers und nur eventuell den Jäger erschießen wollte, im Falle er Hund und Jäger getroffen hat. Denn die Bedingung für seinen mörderischen Willen — das Fehlen des Hundes — wäre auch hier ausgeblieben.

Daß der Gehülfe nach der Beschaffenheit seiner eigenen Subjectivität in Ansehung des Erfolgs zu beurtheilen ist — daß er also wegen Mords haften kann, wenn auch der Urheber nur als Todtschläger erscheint —, daß er, insofern sie sich objectivirt haben, für seine eigenen sowohl wie für die besonderen Qualitäten des Urhebers eintreten muß, läßt sich gleichfalls nur dann begreifen, wenn man an der in Hinsicht der Herbeiführung des Erfolgs selbstständigen Causalität des Gehülfs festhält, und bleibt von dem Standpunkt G. aus unerklärlich. — Ob der Gehülfe als alleinstehender Thäter das Verbrechen hätte ausführen können oder nicht, ist unbeachtlich. Er hat auch in letzterem Falle gewollt, daß ein verbrecherischer Erfolg durch seine Mitwirkung zur Existenz kommen solle. Mit der Entscheidung, daß eine Frau Gehülfin bei dem Verbrechen der Nothzucht sein könne, muß man darum einverstanden sein. Ebenso hat sie aber auch als Mitthäterin zu haften, insofern ihr Wille kein untergeordneter war, nicht anders, als wenn sie angestiftet hätte. — Es ist endlich die von Geyer gebilligte Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuchs, nach welcher das Maximum der Strafe für Urheberschaft und Beihülfe und beziehungsweise

für Versuch und Vollendung im Grunde genommen das nämliche ist, nicht zu rechtfertigen, weil hierdurch die absolute Verschiedenheit zwischen diesen Begriffen beseitigt wird.

Der Anstiftung liegt der Gedanke zu Grunde, daß der Anstifter den Willen des physischen Urhebers bestimme — verursache —, daß der bestimmte Wille des physischen Urhebers den Erfolg verursache, und daß eben darum auch der Anstifter den Erfolg als Urheber verursache. Die Einwendungen, daß der Wille des physischen Urhebers gar nicht bestimmt werden könne, indem auch bei der größtmöglichsten Anreizung immerhin eine völlig freie That des Urhebers zur Gestaltung seines Entschlusses hinzukommen müsse, darum aber in der Anstiftung auch nur eine Mitwirkbarkeit für den Erfolg gefunden werden könne (Gerichtssaal I. c.); und daß ferner, wenn der Wille des physischen Urhebers wirklich bestimmt worden sei, derselbe auch nicht strafbar erscheine, werden nicht widerlegt. Und man übersieht noch obendrein, daß der aufgestellte Begriff keine Erklärung dafür darbietet, warum der Anstifter auch dann für den Erfolg einzustehen habe, wenn derselbe nur durch den Hinzutritt einer fremden Kraft — etwa des Naturkausalismus — zu der Thätigkeit des physischen Urhebers herbeigeführt worden ist.

Auch Geier bezeichnet wiederum den Anstifter als denjenigen, welcher den dolosen Thäter absichtlich zur Begehung des Verbrechens bestimmt habe, und schiebt hierbei die Untersuchung der Frage, ob ein solches Bestimmen überhaupt möglich sei, ausdrücklich als zu weit führend von sich ab. Sodann aber sagt er, Anstiftung — mit der Wirkung der Verantwortung des ganzen Erfolgs — liege auch dann vor, wenn der Thäter nicht bloß durch die Motive, die der Anstifter auf ihn habe einwirken lassen, sondern außerdem auch noch durch andere Motive sich zur That habe bestimmen

lassen (§§ 8, 9). Der Anstifter würde in diesem Falle nur einen Theil des verbrecherischen Entschlusses und somit auch nur einen Theil der That des physischen Urhebers verursacht haben, darum aber schon wegen seiner bloßen Mitwirksamkeit für Entschluß und That für das Ganze verantwortlich sein. Daher ist es nicht verständlich, warum Geher den alten Begriff, daß der Anstifter den physischen Urheber durchaus bestimmt haben müsse, wenn ihm dessen That zur Last gesetzt solle werden können, reproducirt. Uebrigens liegt hier ein Widerspruch zwischen §. 9 und §. 24 vor. Denn wenn es in Betreff der Haftbarkeit des theilweisen Anstifters für den ganzen Erfolg gleichgültig erscheint, ob der physische Urheber die ergänzenden Motive aus sich selbst oder anderswoher schöpft, so läßt §. 24 mit Unrecht die Haftbarkeit des Mitanstifters für den ganzen Erfolg nur dann begründet werden, wenn der Mitanstifter A Kenntniß von der hinzutretenden mitanstiftenden Thätigkeit des B hatte. Richtig allerdings ist nur §. 24. Der §. 9 beruht auf der, wie ausgeführt, zu weit gehenden Ansicht, daß schon die bloße Mitwirksamkeit für den gewollten Erfolg die subjective Verantwortlichkeit für denselben nach sich ziehe, einerlei ob die übrigen mitwirksam gewesenen Kräfte vorausgesehen gewesen waren oder nicht.

Weiter wird Geher durch seine unerwiesene Voraussetzung, daß der Anstifter dolose einen dolosen Thäter bestimmt haben müsse, zu der Behauptung geführt, es gäbe keine versuchte und keine culpose Anstiftung. Freilich nicht, wenn man an dem Begriffe der Anstiftung festhält. Wohl aber, im Falle man, was ja von G. selbst geschieht, davon ausgeht, daß der Anstifter das Verbrechen wolle, und seine intellectuelle Thätigkeit eine Mitwirksamkeit für dasselbe enthalte, man also den Anstiftungsbegriff fallen läßt und lediglich

an demjenigen des Wollens des Erfolgs und der Mitwirksamkeit (Miturheberschaft) für denselben festhält. Dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die intellectuelle Causalität der nämlichen Beurtheilung unterzogen werden muß, wie die physische, und eben darum die wirkungslos gebliebene intellectuelle Thätigkeit einen Versuch — nicht der Anstiftung sondern — des Verbrechens darstellt; ebenso aber auch die culpose intellectuelle Thätigkeit nicht als culpose Anstiftung sondern als culpose Herbeiführung des Erfolgs zu bestrafen ist. G. hat sich nicht darüber ausgesprochen, aber er wird wohl nichts dagegen einzuwenden haben, daß die mißlungene Anstiftung eines Unzurechnungsfähigen als Versuch des Verbrechens selbst, und die culpose intellectuelle Verleitung eines Unzurechnungsfähigen als culpose Urheberchaft anzusehen ist. Warum soll sich dies nun bei einem Zurechnungsfähigen anders verhalten? — Die Gegengründe G. gegen die versuchte Anstiftung basiren wieder auf der bloßen Behauptung, daß die anstiftende Thätigkeit an und für sich noch nicht als eine causale angesehen werden könne, daß hierzu vielmehr wenigstens noch eine Versuchshandlung des physischen Urhebers gehöre, für welche dann vermöge Mitschuld der Anstifter strafbar werde. Zur Begründung dieser Behauptung hätte aber auch hier unbedingt der unterlassene Nachweis geliefert werden müssen, wie denn eine an sich straflose Handlung überhaupt hintendrein noch strafbar werden könne. — Der Anstifter kann nach G. als Mörder, der Angestiftete nur als Todtschläger gestraft werden. Aber wie ist es denn möglich, daß sich aus der Schuld des Angestifteten, die nur aus Affect besteht, Vorbedacht auf den an und für sich ganz straflosen Anstifter ablagere? Richtig ist diese Ansicht — aber nur dann, wenn man die Thätigkeit des Anstifters in ihrem causalcn Verhältniß zu dem gewollten

Erfolge betrachtet. — So führt auch die Theorie G. nicht dahin, daß der Anstifter zu Kindesmord für gewöhnlichen Mord, sondern umgekehrt dahin, daß er nur für Kindesmord haftet. Die Berufung auf den ethischen Standpunkt (§. 18 N. 5) enthält keine rechtliche Begründung. Zuzugeben ist übrigens, daß der Kindesmord nicht als ein besonderes Verbrechen ausgezeichnet werden sollte (Gerichtssaal I. c.). — Endlich meint G., die Straflosigkeit der versuchten Anstiftung ergebe sich vorzüglich daraus (§. 22 N. 2), daß hier ein Rücktritt nicht möglich sei, während, wenn der Hinzutritt einer Versuchshandlung des Angestifteten stattgefunden habe, der Anstifter noch zurückschreiten könne. Es liegt aber in dieser ganz richtigen Erscheinung durchaus nichts Auffallendes. Derjenige, welcher zum Zweck der Begehung eines Diebstahls vergeblich versucht hat, mittels Anwendung von Werkzeugen die Hausthüre zu öffnen, kann auch nicht mehr straflos zurückschreiten, wohl aber, wenn er bereits durch die geöffnete Thüre in das Haus eingetreten ist — und doch liegt hier eine vorgeschrittenere Thätigkeit vor.

Sowohl in der Beförderung der Entstehung des Entschlusses des physischen Urhebers als in der Beförderung der Fortdauer desselben (Gerichtssaal I. c.) ist eine Mitwirkung für den gewollten Erfolg zu finden. Eine objective Verschiedenheit zwischen der Causalität des Anstifters und derjenigen des intellectuellen Gehülfsen besteht sonach nicht. Es liegt vielmehr die Verschiedenheit zwischen dem Anstifter und dem intellectuellen Gehülfsen lediglich in der Verschiedenheit ihrer Willensbeschaffenheit, dergestalt daß intellectuelle Urheberschaft auch durch Beförderung der Fortdauer des verbrecherischen Entschlusses des physischen Urhebers und intellectuelle Beihülfe durch Beförderung der Entstehung dieses Entschlusses begründet werden kann. Diese Willens-

verschiedenheit kann aber — abgesehen natürlich von der hier unmöglichen *Haupthandlung* — nur die nämliche sein, wie sie bereits in Betreff der physischen Urheberchaft und Beihülfe charakterisirt wurde. Intellectuelle Urheberchaft entsteht darum, wenn bei der intellectuellen Thätigkeit nur das Wollen des physischen Urhebers, und somit lediglich dessen Wirksamkeit, intellectuelle Beihülfe aber, wenn hierbei gleichmäßig das Wollen und das Nichtwollen des physischen Urhebers in Aussicht genommen gewesen war. Erblickt man freilich in dem Willen des angestifteten physischen Urhebers lediglich ein Product der auf ihn bestimmend geäußerten intellectuellen Wirksamkeit, so muß selbstverständlich die Möglichkeit einer Unterordnung des anstiftenden Willens entfallen. Es würde dann aber auch in der Beförderung der Fortdauer des verbrecherischen Entschlusses des physischen Urhebers ein Bestimmen des Willens desselben gefunden werden müssen, und somit von intellectuellem Beihülfe überhaupt keine Rede sein können. — Selbst wenn man daran festhalten wollte, daß die intellectuelle Thätigkeit nicht in selbstständiger causaler Beziehung zum Erfolge stehe, und vielmehr erst durch die Thätigkeit des physischen Urhebers ihre rechtliche Bedeutung erhalte, so würde gleichwohl eine absolute objective Verschiedenheit zwischen intellectuellem Urheberchaft und Beihülfe nicht anzuerkennen sein, denn auch die intellectuelle Thätigkeit des Gehülfen erzeugt urheberische Wirksamkeit.

www.libtool.cn X. Begünstigung.

Eine nicht gelungene Partie des deutschen Strafgesetzbuchs ist in den §§. 257—259 enthalten. §. 257 verordnet, daß Derjenige der Begünstigung schuldig sei, welcher nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistete, um I. denselben der Bestrafung zu entziehen, oder II. um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern. Das „wissentlich“ in dieser Definition ist, wie bereits Schwarze Gerichtssaal 1872 S. 5 bemerkt, überflüssig, weil das „um“ das Nämliche bezeichnet. Das „Beistandleisten“ aber enthält keine technische Bedeutung und erscheint an und für sich nichtsagend. Denn auch Derjenige leistet nach Vollziehung der strafbaren That dem Verbrecher Beistand, welcher ihn in den gewöhnlichen Geschäften des täglichen Lebens unterstützt. Eine Bedeutung wird dem Beistandleisten vielmehr erst durch die beigelegte gesetzliche Erläuterung, um u. s. w. verliehen. Außerhalb des Kreises dieser gesetzlichen Erläuterung gibt es darum keine Begünstigung.

Ad I werfen sich folgende Erwägungen auf:

1) Der Begünstiger muß nach §. 257, um strafbar zu sein, wissen, daß er es mit einem Verbrecher zu thun habe, und befürchten, derselbe werde bestraft werden. Hält er die begangene That nicht für strafbar, so kann ihn daher eine Strafe nicht treffen, sollte er auch ein gerichtliches Einschreiten als bevorstehend voraussehen. Er ist sogar straflos, wenn er zwar die begangene That für strafbar erachtet, aber — selbst fahrlässig — der Ansicht ist, sie werde verheimlicht bleiben, oder es werde eine Anklage nicht erhoben werden, und sich nur darum etwa zur Beförderung der Flucht des

Verbrechens veranlaßt sah, weil dieser sie eben absolut ergreifen wollte. ~~lib~~ ~~Ebenso~~ ~~wenn~~ er der Ansicht gewesen sein sollte, die eingeleitete Untersuchung könne in Ermangelung genügenden Beweises nicht zu einer Bestrafung führen. Schwarze l. c. behauptet zwar, man könne wegen der Allgemeinheit des Ausdrucks „Bestrafung“ denselben mit „die gerichtliche Verfolgung vereiteln“ übersetzen. Allein hierfür gebietet es wohl an genügenden Anhaltspunkten in §. 257, die um so erforderlicher wären, als diese Uebersetzung zu ganz anderen Resultaten führt. Wohl aber hätte sich allerdings das Strafgesetzbuch im Sinne S. aussprechen und hierbei das Charakteristische in der Erschwerung der gerichtlichen Verfolgung finden sollen. Dolose Vollendung würde dann vorliegen, wenn die gerichtliche Verfolgung wenigstens als bevorstehend betrachtet, culpa hingegen, wenn namentlich aus unzulässigen Gründen angenommen worden war, es werde eine gerichtliche Verfolgung überhaupt nicht eintreten, und zugleich in beiden Fällen die Handlung wirklich eine Erschwerung dieser Verfolgung verursacht hatte. Andernfalls wäre Versuch und beziehungsweise Straflosigkeit begründet.

2) Welcher Ansicht §. 257 in dieser Richtung ist, wird durch den Ausdruck „Beistandleistung“ nicht sonderlich klar. Soll a) Vollendung erst dann angenommen werden, wenn die Sicherstellung vor der Strafe wirklich bewerkstelligt — der beabsichtigte Erfolg also eingetreten — ist, so würde hierfür Voraussetzung sein, daß eine gerichtliche Nachforschung nach dem Verbrecher bei dessen Lebzeiten stattgefunden hat, aber in Folge der vorausgegangenen Begünstigung ergebnislos geblieben war. Wurde der Verbrecher ergriffen, so könnte nur von Versuch die Rede sein. Dies noch mehr dann, wenn hierauf eine Freisprechung desselben erfolgte. Sollte hier selbst in der Zwischenzeit die Verjährung abgelaufen

oder ein Beweismittel zu Grunde gegangen sein, welches, wenn der Verbrecher nicht begünstigt worden wäre, hätte benutzt werden können, so würde doch schwerlich Vollendung angenommen werden dürfen, weil es stets nicht genügend darzuthun sein wird, daß andernfalls eine Verurtheilung stattgefunden haben würde. — Ebenso wie Versuch würde hier auch Beihilfe vorkommen, die Unterscheidung zwischen Urheberchaft und Beihilfe aber der Natur der Sache nach nicht von einer Haupt- und Nebenhandlung bedingt sein können. — Nicht weniger würde sich eine culpa construiren lassen. — Soll hingegen b) das Delict bereits dann vollendet erscheinen, wenn nur eine beistandleistende Handlung überhaupt stattgefunden hat, so würde der wirklich eingetretene Erfolg nur als Strafzumessungsgrund anzusehen sein. Daraus aber würde sich weiter ergeben, daß es dann nicht darauf ankommen kann, ob die beistandleistende Handlung wenigstens einen theilweisen Erfolg gehabt hat, der Verbrecher also etwa bereits eine Strecke weit entflohen war, als er ergriffen wurde. Denn ein theilweiser Erfolg hat keine andere Bedeutung, als ein total verfehlter. Darum würde eine Handlung schon dann als eine vollendete Beistandleistung anzusehen sein, wenn sich aus ihr ergibt, daß sie zur Sicherstellung des Verbrechers unternommen worden ist. Consequent aber würden hiernach Versuch und Beihilfe — sowie culpa — nicht vorkommen können, weil dieses Requisit zugleich dasjenige auch für diese Formen des Verbrechens sein müßte. Die Behauptung S. 1. c., daß die Begünstigung zwar Beihilfe aber keinen Versuch zulasse, würde somit einen Widerspruch enthalten.

3) Die Beistandleistung zur Sicherstellung vor der Strafe ist allerdings ohne eine vorausgegangene Strafthat nicht möglich — oder doch nur in der Form des untaug-

lichen Versuch denkbar. Ein Abhängigkeitsverhältniß dieses Delicts von der begangenen Strafthat wird jedoch durch dieses Thatbestandsmoment nicht begründet. Es sind vielmehr für dasselbe die Voraussetzungen der Strafthat — ob auf Anklage oder ex officio strafbar, ob dolos oder culpos, ob Verbrechen oder Vergehen, in Betreff der Verjährungszeit u. s. w., nicht maßgebend. Nur im Allgemeinen innerhalb des eigenen Strafrahmens kann die größere oder geringere Schwere der vorausgegangenen That für die Begünstigung von Einfluß sein. Es braucht aber der Begünstiger nicht einmal zu wissen, welche Strafthat begangen worden sei, es genügt vielmehr schon zu seiner Strafbarkeit, wenn ihm nur bekannt ist, daß er einen Verbrecher vor sich habe. Und wenn er glaubt, es handle sich um eine geringere Strafthat, als welche wirklich begangen worden ist, so entscheidet seine eigene Ansicht. Man sagt zwar, durch die Strafe werde das begangene Verbrechen gesühnt, die Sicherstellung des Verbrechers vor der Strafe perpetuire also dasselbe. Allein diese ideale Ausgleichung hat mit dem materiellen Bestande der angerichteten Rechtsverletzung nichts zu thun; der Verletzte wird hierdurch nicht gesund, und der Bestohlene erhält durch die Bestrafung sein Eigenthum noch nicht zurück. Nur aus dem Gesichtspunkt, die Bestrafung beseitige die schlimmen Folgen des durch die begangene Strafthat gegebenen bösen Beispiels, könnte ein innerer Zusammenhang des fraglichen Delicts mit dem vorausgegangenen Verbrechen deducirt werden. Es würde dann aber die Sicherstellung des Verbrechers vor der Strafe als die Verhinderung der Beseitigung dieser schlimmen Folgen anzusehen sein und demgemäß die Strafe für Vollendung in concreto stets den Beweis voraussetzen, daß auch wirklich im Falle der Bestrafung des Verbrechers der Zweck derselben erreicht worden wäre. Immerhin dürfte, selbst wenn dieser

Beweis erbracht würde, die Sicherstellung des Verbrechers vor der Strafe geeigneter als ein selbstständiges Vergehen gegen die Strafrechtspflege anzusehen sein, denn als Begünstigung. — Seine Ansicht, es stelle dieses Delict ein Accessorium des Hauptverbrechens dar, besitze aber zugleich auch einen selbstständigen Charakter, hat S. 1. c. nicht näher begründet.

4) Aus dieser accessorisken Qualitt des Delicts, meint S. 1. c., ergebe es sich, da nur Derjenige sich desselben schuldig machen knne, welcher an der That selbst nicht theilhaftig sei. Allein §. 257 sagt mit klaren Worten, „wer einem Thter oder Theilnehmer Beistand leistet“, und lsst in keiner Weise erkennen, da sich mehrere Theilnehmer durch gegenseitige Beistandsleistung dieses Delicts nicht schuldig machen knnten. Ungerechtfertigt freilich ist diese Anordnung des Strafgesetzbuchs. Denn wenn Derjenige, welcher entflieht, darum nicht gestraft wird, weil man ihm nicht zumuthen kann, sich selbst der Gerechtigkeit auszuliefern, so sollte wohl auch der Complice fr straflos erachtet werden, der zur eigenen Sicherheit die Flucht seines Genossen begnstigt.

5) Das Vergehen der Sicherstellung des Verbrechers vor der Strafverfolgung hat mit dem Vergehen der Sicherstellung der Vortheile der That, wenn schon beide in §. 257 unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung „Begnstigung“ zusammengefat werden, keine nothwendige innere Verwandtschaft. Wenn daher beide Vergehen in einer Person zusammentreffen, so liegt ein Concurrenzfall vor. Die Selbststndigkeit der beiden Vergehen bringt es aber auch mit sich, da sie auch mit anderen Verbrechen, die zu ihrer Ermglichung begangen werden, concurriren knnen. Meineid etwa mit dem erstrebten Effecte wrde eine Concurrenz involviren.

6) Es mag zwar, wenn die Sicherstellung des Verbrechers vor der Strafe wegen eigenen Vortheils stattfindet, eine

Straferhöhung innerhalb des Strafrahmens eintreten. Nicht gerechtfertigt aber dürfte es sein, daß dann die Strafe des §. 257, die andernfalls nur in Geldstrafe oder Gefängniß bis zu einem Jahre besteht, ausschließlich Gefängnißstrafe bis zu 5 Jahren betragen soll. Aus dem eigenen Vortheil, welcher nur als ein verwerflicheres Motiv im Vergleich zu einem andern erscheint, die Thatbestandsmomente des Delicts aber unberührt läßt, wird hierdurch ein ganz besonderes Vergehen construirt. Man wird übrigens, wie auch S. l. c. annimmt, dem Gesetze keinen unzulässigen Zwang anthun, wenn man, obwohl die fragliche Vorschrift ganz bestimmt lautet, auch auf sie den Schluß des §. 257 Abs. 1 anwendet, nach welchem die Strafe der Begünstigung der Art und dem Maße nach keine schwerere sein soll, als die auf die Handlung selbst angedrohte, sie also, im Falle diese Handlung nur mit Geldstrafe bedroht ist, für nicht geschrieben erachtet. — Unrichtig ist weiter auch die Vorschrift des §. 258, daß Derjenige, welcher wegen seines Vortheils die Sicherstellung eines Andern vor der Strafe unternimmt 1) im Falle es sich um einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung handelt, mit Gefängniß bis zu 5 Jahren, und 2) sogar mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren als Fehler! bestraft werden soll, wenn ein schwerer Diebstahl oder ein Raub in Frage steht. Denn man versteht es nicht, warum §. 258 lediglich auf die genannten Verbrechen reflectirt, da doch im Falle die Flucht eines Mörders, Meineidigen, Hochverräthers u. s. w. befördert wird, man es mit noch schwereren oder gleich schweren Verbrechen zu thun hat, dennoch hier aber nach §. 257 nur Gefängnißstrafe eintreten kann. Und man sieht nicht ein, warum der Kutscher, wenn er dem Räuber umsonst mit seinem Fuhrwerk zur Flucht verhilft, nur mit Geldstrafe oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre bestraft werden kann,

im Falle er sich aber seinen Fahrpreis bezahlen läßt, Zuchthaus bis zu 5 Jahren erhalten soll.

Unerklärlich endlich ist es auch, wie es gerechtfertigt werden soll, daß, während die (Fund-) Unterschlagung selbst nur bis zu 3 Jahren Gefängniß bedroht ist, der Fluchtbeförderer hier bis zu 5 Jahren Gefängniß erhalten, und daß im Falle der Räuber wegen mildernder Umstände mit Gefängniß bestraft wird, derjenige, welcher ihm zur Flucht verhilft — wenn ihm selbst mildernde Umstände nicht zur Seite stehen — mit Zuchthaus bestraft werden muß. Denn die Verursachung des Verbrechens muß doch stets als die Hauptsache angesehen werden, in Vergleich zu welcher die Begünstigung als die große Nebensache erscheint. Und wenn sich denn auch einmal für den (Gehülfsen oder) Begünstiger in concreto eine höhere Strafe rechtfertigen kann, als für die aus Berücksichtigung ihrer Subjectivität sehr mild zu beurtheilenden Ursacher, so möchte es doch keinesfalls zulässig sein, für die Begünstigung sogar in abstracto höhere Strafrahmen vorzusehen als für die Hauptthat. Eine dem Schlusse des §. 257 Abs. 1 entsprechende Bestimmung wäre daher auch für §. 258 am Platze, dann aber freilich auch die pos. 1 desselben überflüssig gewesen, die, da die betreffende Bestimmung bereits in §. 257 enthalten ist, nur dann überhaupt von Bedeutung sein kann, wenn sie den Richter bei der Strafzumessung von der Beobachtung der Art und des Maßes der Strafe der Hauptthat entbinden soll. — Daß die grundlose gesetzwidrige Zeugnißverweigerung als Sicherstellung des Verbrechers vor der Strafe unter §. 257 subsumirt werden, daher aber den Zeugen, dem für die Verweigerung seines Zeugnisses eine Belohnung in Aussicht gestellt worden ist, gleichfalls nach §. 258, Abs. 2 Zuchthaus bis zu 5 Jahren treffen müsse, während seither (s. auch Entwurf der deutschen Straf-

proceßordnung) eine Zeugnißverweigerung — mit oder ohne eigenen Vortheil — nur mit höchstens einigen Monaten Gefängniß erledigt zu werden pflegte, ist wohl von dem Gesetze übersehen worden. Und dennoch liegt hierin eine dem Verbrecher noch wünschenswerthere Begünstigung, da ihm hierdurch die Möglichkeit gewährt wird, ruhig in seinen seitherigen Verhältnissen zu bleiben, die er im Falle der Flucht aufgeben müßte.

Ad II wäre in Betracht zu ziehen:

1) was unter einer „Sicherstellung“ der Vortheile der That verstanden werden soll. Das Gesetz spricht sich hierüber nicht näher aus; es bezeichnet das Ereigniß nicht, vor welchem die Vortheile der That sicher gestellt werden müssen, wenn Strafbarkeit für Begünstigung eintreten soll. Darum muß es als Begünstigung angesehen werden, wenn dem Dieb ein Kassenschrank zur Aufbewahrung des gestohlenen Geldes geliefert, wenn demselben Hilfe zur Rettung der gestohlenen Sachen vor dem in seinem Hause ausgebrochenen Feuer geleistet, das erkrankte gestohlene Pferd curirt, ein Diebstahl der gestohlenen Sache verhindert wird. — Auch in welchem Sinne die „Vortheile“ zu verstehen sein sollen, deren Sicherstellung Begünstigung begründe, gibt das Gesetz nicht an. Hat daher Jemand ein Instrument gestohlen, mit dessen Anwendung er nicht fertig werden kann, oder der nächste Erbe den Erblasser ermordet, um früher zur Erbschaft zu gelangen, so würde Derjenige sich der Sicherstellung der Vortheile der That und somit der Begünstigung schuldig machen, welcher dem Verbrecher den Gebrauch des Instruments erklärt, den Proceß desselben gegen einen unberechtigt aufgetretenen Miterben glücklich durchführt. Es würde strafbare Begünstigung sein, wenn Jemand das gestohlene Pferd zum Gebrauche des Diebes zureitet, die gestohlene Uhr reparirt.

Aber es dürfte ohne Weiteres ersichtlich sein, daß man es in diesen Fällen mit wirklich strafbaren Handlungen nicht zu thun hat. — Natürlich kann auch diesen Handlungen eine Strafbarkeit nicht daraus erwachsen, daß dieselben wegen eigenen Vortheils unternommen worden sind. Das bloße Vortheilziehen aus einem fremden Verbrechen ist nicht strafbar — es gibt hierfür keine juristische Construction. Man kann Den nicht für strafbar halten, welcher durch das Studium eines gestohlenen Buches seine Kenntnisse erweitert, die Ermordung eines Concurrenten zur Erweiterung seines Geschäftsbetriebes benutzt, oder während eines durch Hochverrath herbeigeführten Krieges glücklich speculirt. Ist aber das bloße Vortheilziehen kein strafbedingendes Moment, so wird es auch kaum gerechtfertigt sein, die Sicherstellung der Vortheile der That, wenn sie wegen eigenen Vortheils geschieht, im Falle des §. 258 Abs. 2 sogar mit Buchthaus zu bedrohen.

2) Noch unzutreffender ist die Bestimmung des §. 259, daß Derjenige für Hehlerei zu bestrafen sei, welcher wegen seines Vortheils Sachen, von denen er weiß, oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt, oder sonst an sich bringt. Es läßt sich aus dem Gesetze nicht erklären, warum, wenn die Flucht des Diebes gegen eine Belohnung in Geld befördert worden ist, der Begünstiger aus §. 257, aus §. 259 aber mit der nämlichen Strafe belegt werden soll, wenn sein Vortheil in der Zuwendung eines Theils der gestohlenen Sachen bestanden hat. Schwarze l. c. meint, die den §. 259 von §. 257 unterscheidende Charakteristik bestehe darin, daß ersterer eine Disposition des Hehlers über die Sache zum Gegenstand habe, durch welche sie weitergeschafft, der Verfolgung entzogen

und insbesondere aus dem Besitze des Diebes u. s. w., der vielleicht die polizeilichen Recherchen zu fürchten habe, entfernt werde. Allein dieser, an sich nicht unangemessene, Gesichtspunkt scheint denn doch nicht derjenige des Strafgesetzbuchs zu sein, weil er gleichmäßig zutrifft, der Begünstiger mag einen Vortheil erstreben oder nicht, letzteren Falls aber nicht §. 259 sondern §. 257 zur Anwendung zu bringen sein würde. Darum muß auch §. 259 lediglich aus sich selbst interpretirt werden. Der Ankauf einer zwar gestohlenen, inzwischen jedoch herrenlos gewordenen, Sache würde hiernach durch §. 259 mit Strafe bedroht sein. Ebenso der Ankauf einer Sache vom Diebe in der Absicht, sie dem Bestohlenen gegen Erstattung der Kosten und eine in Aussicht genommene Belohnung zurückzugeben. Sogar ein solcher Ankauf, der im Auftrage des Bestohlenen stattfindet. Denn der für §. 257 maßgebende Gesichtspunkt der Sicherung der Vortheile der That für den Verbrecher, welcher in diesen Fällen Strafllosigkeit bedingen könnte, ist dies nicht zugleich für §. 259. Nach §. 259 müßte auch Derjenige bestraft werden, welcher von dem Erben, der durch den Tod des von ihm (culpos) erschlagenen Erblassers in den Besitz dessen Nachlasses gekommen ist, Sachen aus dem Nachlasse in Empfang nimmt — und wenn er sich auch nur eine Rechnung von demselben mit ererbtem Gelde bezahlen läßt. Dies selbst dann noch, wenn der Erbe seine Strafe bereits verbüßt hatte. Der Erbe wäre hiermit freilich interdicirt. — Strafllosigkeit hingegen wäre Dem gesichert, welcher nach dem Tode des Thäters oder Theilnehmers die durch den Diebstahl u. gewonnenen Sachen nicht um eigenen Vortheils willen verheimlicht, sollte er selbst wissen, daß denselben nachgespürt wird. Hätte er hierbei einen Vortheil erstrebt, so würde er strafbar sein, und darum das strafbedingende Moment hier lediglich in dem

Streben nach einem Vortheil liegen, welches die straflose Handlung zu einem strafbaren qualificirte. Die Zerstörung einer gestohlenen Sache, welcher nachgeforscht wird, wäre straflos, insofern ein Strafantrag nicht erhoben würde.

3) Schwarze l. c. behauptet schwerlich mit Recht, daß durch den Passus des §. 259 „oder den Umständen nach annehmen muß“ eine culpose Partirerei nicht etablirt werde. Muß Jemand nur annehmen, daß die Sache, die er ankaufen will, gestohlen sei, so bleibt doch immer die Möglichkeit des Gegentheils übrig — denn das Strafgesetz reflectirt hier nicht auf eine Nothwendigkeit oder höchste Wahrscheinlichkeit. Kauft er nun die Sache, indem er diese Möglichkeit unterstellt — und das wird er stets thun — so geschieht dies nicht mit dem Willen, eine gestohlene Sache zu acquiriren. Es läßt sich hier auch nach obigen Ausführungen (III) ein eventuelles Wollen nicht construiren, und eben darum hat man es lediglich mit einer culpa zu thun. — Es wird aber wohl die betreffende Gesetzesstelle sogar auch dann Anwendung finden müssen, wenn bei dem Ankauf der gestohlenen Sache gar nicht einmal daran gedacht wurde, dieselbe könne gestohlen sein, insofern nur hierbei unter den vorliegenden Umständen hieran hätte gedacht werden sollen. Schon aus diesem Grunde kann die ausnahmslose Gefängnißstrafe des §. 259 nicht gerechtfertigt sein.

4) Diese ausnahmslose Gefängnißstrafe erscheint aber auch darum unzulässig, weil sich §. 259 zugleich auf die Uebertretungen bezieht, der Fehler also jedesmal eine sogar der Gattung nach höhere Strafe erleiden muß, als auf die Uebertretung selbst gesetzt ist. Die Bestimmung am Schluß des §. 257 Abs. 1 hätte daher wohl auch zu §. 259 wiederholt werden sollen. — Die Ansicht S. l. c. S. 371, daß überall da, wo §. 259 Anwendung finden könne, derselbe

auch zur Anwendung gebracht werden müsse, sollten selbst zugleich die Kriterien für die Anwendbarkeit des §. 257 vorhanden sein, wird zwar bestritten und vielmehr angenommen werden müssen, daß, wenn in dem aus eigenem Vortheil stattgefundenen Ankauf der gestohlenen oder geraubten Sache zugleich eine Sicherstellung der Vortheile der That für den Dieb oder Räuber zu finden ist, §. 257 und beziehungsweise §. 258 Abs. 2 zur Anwendung zu kommen hat, weil es sich eben dann um ein schwereres Verbrechen handelt. Immerhin involvirt es aber doch ein großes Mißverhältniß, daß, wenn ein solcher eigennütziger Ankauf ohne gleichzeitige Sicherstellung der Vortheile der That stattfindet, die Strafe nur Gefängniß beträgt, während, im Falle diese Sicherstellung concurrirt, nach §. 258 Abs. 2 Zuchthaus erkannt werden muß.

Es dürfte durch diese Ausführungen der Nachweis erbracht worden sein, daß die zweite Form der Begünstigung — die Sicherstellung der Vortheile der That, in der Gestalt, in welcher sie das Gesetz, in wesentlicher Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Theorie, vorführt, als ein Verbrechen nicht bezeichnet werden kann, sondern nur als ein Nebeneinanderstehen einzelner mit Strafe bedrohter Handlungen. Ein gemeinschaftlich zutreffender Gesichtspunkt läßt sich auch für diese einzelnen Handlungen nur dann auffinden, wenn man sie in ihrer causalen Beziehung zu der zu Grunde liegenden Rechtsverletzung betrachtet.

Bei den durch strafbare Handlungen angerichteten Rechtsverletzungen lassen sich zwei Stadien unterscheiden — die Entstehung derselben und die Fortbauer derselben. Urheber und Gehülfsen sind durch ihre Thätigkeit von selbst nach beiden Richtungen hin wirksam, und werden darum auch dafür bestraft, daß der Verletzte längere Zeit krank und

und arbeitsunfähig, die gestohlene Sache dem Eigenthümer entzogen bleibt. Eine Concurrrenz zwischen Verursachung der Entstehung der Rechtsverletzung und Begünstigung ist aus diesem Grunde für sie nicht denkbar. Die alleinstehende Begünstigung aber kann nur als eine Mitwirkung — Causalität — für die Fortdauer der Rechtsverletzung betrachtet werden.

Sie ist darum ausgeschlossen — oder könnte doch nur in ihrer ersten Form als Sicherstellung des Thäters vor dem Eingreifen der Strafjustiz vorkommen — bei den Rechtsverletzungen, welche, wie Mord, nach ihrer Entstehung jedem befördernden Einfluß auf ihre Fortdauer unzugänglich erscheinen, da sie ein für alle Mal perpetuirt sind. Sie ist ferner dann ausgeschlossen, wenn die die Fortdauer der Rechtsverletzung befördernde Thätigkeit die Verursachung der Entstehung derselben reproducirt. Wer einen widerrechtlich Eingesperrten fernerhin festhält, dem ausgebrochenen Feuer neuen Brandstoff zuträgt, oder es bewirkt, daß die Krankheit des Verletzten einen längeren Verlauf nimmt, hat sich selbst der Verursachung der Entstehung dieser Verbrechen schuldig gemacht, weil die Kriterien der Verursachung der Entstehung in seiner Handlung und deren Wirkung vollständig wieder vorkommen. Dies auch dann, wenn die die Fortdauer der Rechtsverletzung befördernde Wirksamkeit lediglich in einer Verhinderung der Beseitigung derselben besteht. Wer die Flucht des widerrechtlich Eingesperrten vereitelt, das Löschen des ausgebrochenen Feuers, die ärztliche Behandlung des Verletzten verhindert, hat sich ebenfalls durch seine Causalität der entsprechenden Verbrechen schuldig gemacht. — Zweifel können hier allerdings entstehen. Man wird Bedenken tragen, Denjenigen für einen Verläumder oder Betrüger zu erklären, welcher etwa durch die Vernichtung eines aufklärenden Briefes

die Fortexistenz eines in Folge Verläumdung entstandenen üblen Gerüchtes befördert oder den durch Verrückung eines Grenzsteines herbeigeführten Zustand durch falsche Vor-
spiegelungen aufrecht erhalten hat. Man wird bei den §§. 81, 90, 92, 171 u. des Strafgesetzbuchs scrupuliren müssen, ob man in der Beförderung der Fortdauer der Rechtsverletzung, beziehungsweise in der Verhinderung deren Beseitigung, die Kriterien des zu Grunde liegenden Verbrechens erblicken, oder dieselben nur als Begünstigung ansehen will. Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und dem gegenwärtigen Stande der Theorie wäre letzteres freilich kaum möglich.

Diesen Verbrechen gegenüber gibt es aber solche, bei welchen die Beförderung der Fortdauer der Rechtsverletzung unzweifelhaft nicht zugleich ebenfalls die Kriterien des zu Grunde liegenden Verbrechens aufzeigt. Hierher gehören vorzugsweise diejenigen Verbrechen, deren Rechtsverletzung — ganz oder zum Theil — die Entziehung einer Sache umfaßt. Kehrt die Sache in ihr ursprüngliches Verhältniß zurück, so ist die Rechtsverletzung — theilweise wenigstens — beseitigt, und es besteht sonach hier die Beförderung der Fortdauer der Rechtsverletzung in der Verhinderung der Wiederherstellung dieses ursprünglichen Verhältnisses. Von Demjenigen, welcher eine gestohlene, geraubte, durch Meineid erworbene Sache an sich gebracht hat, kann nicht behauptet werden, daß ihm ein Raub, Diebstahl oder Meineid zur Last falle. Wohl aber hat er — mit dem entsprechenden Willen — dazu mitgewirkt, daß der durch diese Verbrechen in Ansehung der entzogenen Sache constituirte rechtswidrige Zustand fort-
erhalten bleibt. Durch diese Causalität ist seine Thätigkeit zu einem Bestandtheil der Rechtsverletzung geworden, und hierin liegt seine Strafbarkeit begründet. Mangelt es an dieser Causalität, so kann eine Begünstigung nicht angenommen

werden; ist sie aber vorhanden, so kann es nicht darauf ankommen, ob die eigene Thätigkeit mit oder ohne eigenen Vortheil ausgeführt wurde, ob sie in der Aneignung einer Sache besteht, oder sie sich in anderer Weise wirksam erwiesen hat. Es kann dann selbstverständlich auch von Theilnahme und culpa bei der Begünstigung die Rede sein. Ebenso kann Versuch vorliegen. Er würde begründet sein, wenn die Thätigkeit nicht causal geworden ist; aber auch dann angenommen werden müssen, wenn Jemand aus verzeihlichem Irrthum statt Begünstigung eine Mitwirkung zur Entstehung der Rechtsverletzung zu Wege gebracht hat.

Auf diesen Gesichtspunkt der Causalität ist bereits, der in Geltung befindlichen Theorie entgegen, in m. Theiln. und Beg. 1860, S. 85 flg. hingewiesen worden. Die Bezeichnung der Begünstigung als Beförderung der Fortdauer der Rechtsverletzung scheint auch seither einige Billigung gefunden zu haben; aber man hat sie nicht in dem gemeinten Sinne aufgefaßt. Man will vielmehr unter der Beförderung der Fortdauer der Rechtsverletzung die Verhinderung der strafrechtlichen und civilrechtlichen Ausgleichung derselben verstehen. Erstere wird jedoch, obwohl, wie bereits erwähnt, in der Bestrafung zugleich eine reale Gegenwirkung gegen das durch das begangene Verbrechen gegebene böse Beispiel erblickt werden kann, doch geeigneter als ein besonderes Vergehen gegen die Strafrechtspflege zu qualificiren sein. Der Gesichtspunkt der civilrechtlichen Ausgleichung aber führt, indem hierbei von der Nothwendigkeit der Causalität abstrahirt werden muß, zu unrichtigen Resultaten.

Auch Geyer in von Holtendorffs Handbuch findet das Wesen der — zweiten Form der — Begünstigung in der Vereitelung der civilrechtlichen Ausgleichung des begangenen Delicts (§. 42). Der Ankauf einer gestohlenen u. Sache

wird aber selbst dann *ex officio* bestraft werden müssen, wenn auch nach www.libtool.com.cn stattgefundenem Anlauf der — etwa jetzt erst mit dem Diebstahl bekannt gewordene — Bestohlene eine solche Ausgleichung gar nicht haben wollte. Und wenn die Sache zu Grunde gegangen wäre, so würde es sich civilrechtlich um Schadenersatz handeln, der Begünstigung sich also auch Derjenige schuldig machen, welcher die Leistung des Schadenersatzes vereitelt. — In §. 45 wird sodann, in einigem Widerspruch mit §. 42, von G. gesagt: der Begünstigung sei schuldig, wer, um die civilrechtliche Verfolgung zu vereiteln, dem Verbrecher die durch das Verbrechen gewonnenen Vortheile zu sichern suche, also die durch das Delict erlangten Sachen verhehle, deren Vertrieb besorge u. s. w. Mit dem „also“ und „u. s. w.“ dieser Ausführung ist genügend ausgesprochen, daß derselben ein festes Princip nicht zu Grunde liegt. Unter das „u. s. w.“ würde es jedenfalls auch zu subsumiren sein, wenn Jemand den durch den Verkauf der gestohlenen Sache erlangten Erlös, oder das für die gestohlene Sache eingetauschte Object für den Dieb der civilrechtlichen Nachforschung entzieht. In Wirklichkeit aber dürfte (s. auch Schwarze l. c.) hierin eine Begünstigung nicht zu finden sein, weil nur die identische durch die Rechtsverletzung entzogene Sache als Bestandtheil derselben angesehen werden kann, dessen Rückkehr in das ursprüngliche Verhältniß zur Ausgleichung der angerichteten Rechtsverletzung gereicht. — Straflosigkeit hingegen müßte eintreten, wenn die gestohlene u. Sache mit dem Bewußtsein ihrer Qualität dem bona fide Besitzer gesichert, oder diese Sache aus der Hand des b. f. Besitzers erworben wird. Im letzteren Falle nimmt auch S. l. c. Straflosigkeit an, weil durch den in der Mitte liegenden gutgläubigen Erwerb das *vitium rei inhaerens* zum Wegfall gekommen sei. Es wird aber hier im Gegentheil

von Straflosigkeit keine Rede sein können, weil es dem neuen Erwerber bekannt ist, daß er unerachtet der bona fides seines Vorgängers sich einer Beförderung der Fortdauer der Rechtsverletzung schuldig mache.

Daß eine culpose Begünstigung nicht angenommen werden könne (s. auch Schütze Lehrbuch), ergebe sich, meint G. §. 45 N. 1, aus seinem Vorhergehenden. Es ist das aber nicht der Fall; denn man darf nicht das erst noch zu Beweisende als begründendes Moment in die beliebige Definition aufnehmen und sich damit die Beweisführung ersparen (s. auch l. c. §§. 1, 8, 25). Das Strafgesetzbuch hat sogar ausdrücklich in §. 259, wie ausgeführt, eine culpose Begünstigung instituiert, und es ist in der That nicht einzusehen, wie andernfalls im praktischen Leben die Fehlerei ausreichend verfolgt werden könnte. — Die Begünstigung eines verbrecherischen Versuchs, welche G. l. c. für möglich erklärt, kann nur in der Form der Sicherstellung des Verbrechers vor der Strafe vorkommen.

Es bliebe etwa noch eine Erörterung der Lehre von dem Versuche übrig. Aber sie müßte sich vorwiegend mit dem Nachweise beschäftigen, daß man es hierbei mit der Causalität nicht zu thun habe, würde also von dem Gegenstand dieser Abhandlung zu weit abführen. Bereits in m. Abh. 1862 S. 53—90 ist, die Unhaltbarkeit der Theorie eingehend nachzuzeigen, versucht worden, deren Signatur hauptsächlich in dem Satze gipfelt, daß der Versuch auch einen objectiven Thatbestand habe, indem sich in demselben die Rechtsverletzung zugleich auch objectiv theilweise vollzogen haben müsse, die objective Seite des Versuchs mithin als ein objectiver Theil der Vollendung erscheine. Versuch sei vielmehr schon gegeben, wenn aus der

objectiven Vorliegenheit mit Bestimmtheit hervorgehe, daß eine Handlung zur Uebertretung eines Strafgesetzes unternommen worden sei, denn damit stehe es alsdann fest, daß sich der Wille in verkörperter Gestalt dem Gesetze entgegengestellt habe und somit nicht mehr dem Innern des Menschen angehöre. Die Thatseite des Versuchs habe weder an und für sich noch durch den verbrecherischen Willen eine reale Bedeutung, sie verleihe vielmehr lediglich dem Willen seine äußere Gestalt, und es sei darum der Versuch nichts anderes als ein objectivirter Wille. Weiter aber wurde zugleich zur Beseitigung der stets gegen den rein subjectiven Standpunkt vorgebrachten Einwendung: das Geständniß stempelte dann die unsinnigsten Handlungen zu Versuchshandlungen, dargelegt, daß das Geständniß, als reiner Ausfluß der Subjectivität, der Objectivität keine andere Gestalt verleihen könne, als sie schon an und für sich an sich trage, demnach aber auch ungeeignet sei, im Falle das Geschehene einen verbrecherischen Willen nicht aufzeige, diesem Mangel abzuhelpen. Diese Ansicht ist dann späterhin verschiedenen Angriffen gegenüber (ins. Geyer Gerichtssaal 1866 S. 25 flg.) festgehalten und noch näher begründet worden in Gerichtssaal 1867 S. 1 und daselbst 1868 S. 5. — Eine Bestätigung fand die gegebene rein subjective Definition zuerst in dem Entwurfe zu einem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund mit Motiven von John, woselbst S. 217 mit hervorgehobener Schrift gesagt wird: sobald aus den als geschehen erwiesenen Thatfachen der Schluß gezogen werden müsse, daß ein bestimmtes Verbrechen gewollt gewesen sei, liege strafbarer Versuch vor. Zugleich wird zwar hinzugefügt, daß bei dieser Würdigung der Thatfachen das Geständniß unberücksichtigt gelassen werden müsse, ein Beweis hierfür jedoch nicht angetreten (m. Abh. Goldb. A. 1869 S. 5 a. E.). Neuerdings

ist dann aber (Deutsche Strafrechts-Zeitung 1872, 2) das Fehlende nachgeholt und überhaupt der subjective Standpunkt in der Versuchslehre in nähere Erörterung gezogen, der Versuch namentlich als der verkörperte Wille bezeichnet worden. Die desfallsigen Ausführungen stimmen mit denjenigen in m. cit. — übrigens, wie es scheint, dem Verf. unbekannt gebliebenen — Abh. überein. Leider aber muß meines Erachtens der Nachweis, daß der rein subjective Standpunkt auch derjenige des §. 43 des Strafgesetzbuchs sei, als verfehlt erachtet werden. Denn es wird sich nicht wegdemonstriren lassen, daß nach diesem Paragraphen für den Versuch nicht allein ein durch die Handlung erkennbar gewordener verbrecherischer Wille, sondern weiter auch ein in der Handlung enthaltener objectiver Anfang der Ausführung der That — ein objectiver Theil derselben — gefordert wird. Daher wird auch fernerhin die objectiv unauffindbare, für den subjectiven Standpunkt bedeutungslose, Unterscheidung zwischen Versuchs- und Vorbereitungshandlung (m. Abh. 1862 S. 62) beibehalten werden müssen. — Außer John steht dann auch jetzt noch Schwarze (Commentar und in v. Holzendorffs Handbuch) in der Lehre vom Versuch mehr oder weniger auf rein subjectivem Standpunkt, mit welchem überhaupt die Annahme einer durch den Versuch begründeten Causalität unvereinbar erscheint.

In demselben Verlage sind erschienen:

Die kaufrechtliche Tradition.

www.libtool.com von

Dr. Adolph Nissen,

a. o. Professor der Rechte an der Universität Leipzig.

8^o. Preis 12 Ngr.

Die Frage nach der Wirkung der in Folge eines Kaufs vorgenommenen Tradition wird hier an der Hand der Quellen einer neuen und praktisch ausserordentlich fruchtbaren Erörterung unterzogen.

Vorlesungen

über das in dem Königreich Sachsen geltende

Privatrecht

von

Dr. Bernhard Gottlob Schmidt,

K. S. Appellationsrath und ord. Professor des Sächs. Rechts a. d. Universität Leipzig.

Nach dessen Tode herausgegeben.

Mit einem Vorwort von Geheimrath Professor Dr. v. Gerber.

2 Bände gr. 8. Preis 4 Thlr. 20 Ngr. In eleg. Hlbfzbd. geb. 5 Thlr.

Der Werth und die Gediegenheit dieser ersten systematischen Bearbeitung unseres neuern vaterländischen Privatrechts bedarf keiner Empfehlung. Das juristische Publikum des In- und Auslandes hat durch die lebhafteste Aufmerksamkeit, welche es demselben gewidmet hat, der gerechten Würdigung der, durch gewissenhafte Forschung, zuverlässige Resultate, durchsichtige Klarheit und plastische Sprache hervorragenden Arbeit bereits allgemeinsten Ausdruck verliehen.

Die angefügten chronologischen und alphabetischen Register erleichtern den Handgebrauch durch übersichtlichen Nachweis des in dem Werke verarbeiteten reichen Rechtsstoffes und gestalten das Buch zu einem Commentar nicht nur des bürgerlichen Gesetzbuches, sondern zugleich auch der sämtlichen sonstigen Rechtsquellen, welche für unser particuläres Privatrecht von Bedeutung sind.

Lehrbuch

des

Deutschen Strafrechts

auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches.

Von

Dr. Theodor Reinhold Schütze,

Professor der Rechte.

Ein Band von 35 Bogen in gr. 8. Preis 2 Thlr. 28 Ngr.

Dieses Buch ist gleich empfehlenswerth für die Praxis wie für theoretische Studien. Ganz besonders dürfte dasselbe brauchbar sein für Juristen, welche beruflich dem Strafrecht ferner stehen, aber aus wissenschaftlichem Interesse über das neue Deutsche Strafrecht sich gründlich orientiren wollen.

Staatsrechtliche und Strafrechtliche
Erörterungen
www.libtool.org zu dem amtlichen Entwurf
eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund

von
Dr. Carl Friedrich Rudolf Heinze,
Ordentl. Professor des Criminalrechts a. d. Univ. Leipzig, Kön. Sächs. Geh. Hofrath.

Preis 1 Thlr. 15 Ngr.

Diese Schrift enthält eine eingehende Prüfung der Norddeutschen Strafgesetzgebung aus dem Gesichtspunkt der bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse und gewinnt dabei mit unwiderlegter Logik eine Reihe überraschender Ergebnisse. Nächst dem giebt sie werthvolle Beiträge zu den schwierigen Lehren des Bundesstrafrechts von Verbrechen im Ausland und von öffentlichen Verbrechen gegen das Ausland. Endlich begründet sie unter Verwerthung originell ausgeführter Straftabellen die Forderung auf gewisse grundsätzliche Aenderungen in der Methode der Strafgesetzgebung, welche, einmal laut geworden, die Gewissheit des einstigen Siegs in sich trägt.

Die
nothwendige Theilnahme am Verbrechen.

Zugleich ein Beitrag

zur

**Läuterung der gesammten Lehre von der
Verbrechermehrheit.**

Von

Dr. Theodor Reinhold Schütze,

Professor der Rechte in Kiel.

Ein Band von 27 Bogen in gross Lex.-8°.

Preis 2 Thlr. 20 Ngr.

Dieses ohne Zweifel epochemachende Werk, welches an der Hand obiger Specialfrage die gesammte Lehre von der Theilnahme am Verbrechen theils vom rechtsgeschichtlich-dogmatischen Gesichtspunkte, theils auch in besonderem Bezug auf die Praxis und die unmittelbar bevorstehende Codification des deutschen Strafrechts vom casuistischen wie legislatorischen Standpunkte erörtert und umzugestalten unternimmt, ist nicht nur für Professoren und Docenten der Rechte, sondern überhaupt für jeden Juristen von grösstem Interesse.

Die hohe Bedeutung dieses wissenschaftlichen Werkes auch für die heutige Praxis geht u. A. daraus hervor, dass dem Herrn Verfasser von Seiten des Bundeskanzleramts, bei Uebersendung eines Exemplars des Norddeutschen Strafgesetzbuch-Entwurfs nebst sämtlichen Anlagen, ein höchst anerkennendes Schreiben zugegangen, welches ausspricht, wie des Verf. „neueste Untersuchungen über die nothwendige Theilnahme am Verbrechen“ den Arbeiten bei der Aufstellung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vielfach förderlich gewesen.

Not stempel bitte

7 Pänble

www.libtool.de

Causalität

und

deren Verantwortung

von

M. von Buri,

Großherz. Oberstaatsanwalt zu Darmstadt.

Leipzig.

J. M. Gebhardt's Verlag.

(Reinhold Gebhardt.)

1873.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Leipzig.
Druck von A. E. Engelhardt.